

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2015

A

Abfallentsorgung im Jahr 2015

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut	20
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	86
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	190
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	229

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

* 54, 103, 166, 227

Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide „Interkommunale Entwicklung von Gewerbeflächen am Allgäu Airport durch Beteiligung an einer Grundbesitzgesellschaft“ im Landkreis Unterallgäu am 22.11.2015	268
---	-----

Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren	148
--	-----

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbebepark Pfaffenhausen - Salgen Vom 23.03.2015	84
--	----

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands Abwasserverband Oberes Günztal Vom 11. März 2015	82
---	----

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	264
---	-----

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2014/2015 können noch bis 31. Oktober 2015 eingereicht werden	254
--	-----

Aufgebot von Sparurkunden

* 11, 177, 241, 324, 396, 397, 411

Aufstellung eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu für das Gebiet "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu, Bauabschnitt 1"	240
--	-----

B

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Mitteilung in einem Amtsblatt; Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg für die Mitgliedsgemeinden Lachen und Benningen; Verfahren Lachen - Dorferneuerung, Gemeinde Lachen, Landkreis Unterallgäu; Schlussfeststellung.....	324
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 20. Mai 2015 zur Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand (MilzbrbV); Aufhebung der Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben vom 14.03.1997; Gz.: RvS-SG55.2-2522-20/2	175
Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgerentscheide am 22. November 2015.....	281
Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 22.11.2015	354
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	19
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2013 vom 09. Juli 2015	174
Bildung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen“	85

E

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Allgäu Airport GmbH & Co. KG Areal, Memmingerberg, über zwei Einleitungsstellen in den Schmitzenbach durch die Allgäu Airport GmbH & Co. KG	28
Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2013 - Berichtigung.....	153
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2014.....	53

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2014	266
--	-----

F

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	164
---	-----

G

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses	
---	--

* 280, 400

H

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
---	--

- Abwasserverbands Memmingen-Land	402
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß.....	155
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	220
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule	63
- Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule.....	121
- Schulverbandes Bad Grönenbach.....	404
- Schulverbandes Benningen-Lachen.....	157
- Schulverbandes Boos-Niederrieden	127
- Schulverbandes Dirlewang	66
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	70
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule	136
- Schulverbandes Ettringen.....	150

- Schulverbandes Heimertingen	7
- Schulverbandes Illerbeuren.....	138
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	159
- Schulverbandes Legau, Mittelschule	77
- Schulverbandes Memmingerberg	140
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	168
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule	170
- Schulverbandes Pfaffenhausen	183
- Schulverbandes Türkheim, Mittelschule	208
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule	211
- Schulverbandes Woringen.....	406
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	65
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	408
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	129
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang.....	68
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	272
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.	185
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	161
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.....	213
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	287
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	9
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	105
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren	24
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu	278
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96	79
- Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“	116

- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg).....	391
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen.....	131
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	364
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	118
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	125
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	195
 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015	 204
 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.....	 124
 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2016	 410
 I	
 Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasverwertungsanlage) durch die BEM GbR, Memminger Str. 17, 87773 Pleß, auf dem Grundstück Flur-Nr. 1124 der Gemarkung Pleß	 236
 Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasverwertungsanlage) durch die Firma Anton Bitzer KG, Ziegeleiweg 1, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 631 der Gemarkung Hawangen.....	 16

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch die Firma Kerler Energie GmbH & Co. KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen.....	188
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Heizzentrale durch die Firma Julius Gaiser GmbH & Co. KG, Blaubeurer Str. 86, 89077 Ulm, auf dem Grundstück Flur-Nr. 130/3 der Gemarkung Legau.....	235
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Erdgas der Firma Alois Berger, Präzisionsdrehteile GmbH & Co. KG, Egerländer Str. 7, 87724 Ottobeuren, auf dem Grundstück Flur-Nr. 1419 der Gemarkung Ottobeuren	382
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Sortieren von nicht gefährlichen Abfällen durch die Firma Stadler Metalle e.K., Unterfeldstr. 4, 86842 Türkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1033 und 1033/3 der Gemarkung Irsingen	75

K

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung anlässlich der/des Feiertage/s	
- Christi Himmelfahrt (14.05.2015).....	108
- Karfreitag (03.04.2015) und Ostermontag (06.04.2015).....	62
- Pfingstmontag (25.05.2015) und Fronleichnam (04.06.2015)	115
- Tag der Arbeit (01.05.2015).....	102
- Weihnachten (25./26.12.2015), Neujahr (01.01.2016) sowie des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2016)	322

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 84, 133, 274

N

Nachruf

* 17, 143, 144, 275, 367

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan
des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015..... 285

O

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

* 12, 111, 224, 276

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A 135

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2015..... 355

S

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz
Vom 01.03.2015..... 29

Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen
Süd - Benningen/Hawangen 93

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im
Zweckverband Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen
Vom 25. November 2015..... 389

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS) Vom 4. November 2015.....	311
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) Vom 4. November 2015.....	295
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau- Mindelheim vom 23. Juni 2015	194
8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben	395
Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Unterallgäu (LKR-BBS) vom 05.10.2015	242
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales	
* 52, 173	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	267
Sitzung des Bauausschusses	
* 74, 108, 163, 222	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 110, 322	
Sitzung des Kreisausschusses	
* 74, 134, 164, 223, 238	
Sitzung des Kreistages	
* 101, 172, 239, 388	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	
*5, 253	
Sitzung des Umweltausschusses	
* 5, 111, 226, 401	

Sitzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“

* 76, 178, 356

Sitzungen des Kreisausschusses, des Bauausschusses sowie eine
gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses 1

U

Übung(en) der Bundeswehr

* 61, 86

Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Unterallgäu
zu den am 22. November 2015 zur Entscheidung gestellten Fragen
der beiden Bürgerentscheide 316

V

Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu 357

25. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller 179

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den
Landschaftsbestandteil „Blutbuche im Pfarrgarten“ Gemeinde Lauben
Vom 22. Dezember 2015 399

Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche auf dem Gänsberg“
Gemarkung Bebenhausen, Gemeinde Kettershäusen 201

Verordnung über das Naturdenkmal „Linde beim Feldkreuz“
Gemarkung Kettershäusen 204

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen
Oberrammingen, Kirchdorf und Mindelau (Landkreis Unterallgäu) für die
öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde
Rammingen, und des Marktes Tussenhausen (Quellen 1 und 2
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798/5 der Gemarkung Oberrammingen)
Vom 10. November 2015 326

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterkammlach und Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberrieden, Mittelrieden, Ohnsang, Spitzispui und Hohenreuten, Gemeinde Oberrieden (Quellen 1 bis 3 [Quellgebiet „Goldrinne“] auf dem Grundstück Fl.Nr. 1983 der Gemarkung Unterkammlach) Vom 18. November 2015.....	369
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten) Vom 11. November 2015.....	339
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu Vom 30. November 2015.....	384
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Memmingerberg, Benningen und Hawangen.....	198
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Karlins Vom 15. September 2015.....	234
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach Vom 30. Oktober 2015	292
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Frechenrieden und Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Frechenrieden, Markt Markt Rettenbach Vom 30. Oktober 2015	293
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach Vom 30. Oktober 2015	294
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten) Vom 11. November 2015.....	353

Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der IHN im Markt Ottobeuren - Festlegung eines Sperrgebiets und eines Überwachungsgebiets	282
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Anordnung der Untersuchung der im Jahr 2014 aus dem Landkreis Unterallgäu auf Alpen im Landkreis Oberallgäu gesömmerten Rinder.....	27
Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und der Richtlinie 92/65/EWG über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 Ermächtigung zur Ausstellung von Heimtierausweisen gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.....	57
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Wiesbächls im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 124 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH, Mindelheim.....	56
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau eines Grabens sowie Entfernung einer Verrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3327 der Gemarkung Breitenbrunn durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.....	3
Vollzug der Wassergesetze; Beseitigung bzw. Abflachung zweier Gewässerabstürze mit einer Höhendifferenz von 0,50 bzw. 1,00 m sowie zweier nicht durchgängiger Steinschwellen im Oberlauf der Mindel auf einer Teilfläche des Gewässergrundstücks Flur-Nr. 433/2 auf Höhe der Grundstücke Flur-Nrn. 433, 434 und 435/1 der Gemarkung Oberegg als Ausgleichsmaßnahme für ungenehmigt durchgeführte Grabenverrohrungen.....	6
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG des Marktes Babenhausen	2
Vollzug der Wassergesetze; Biotopeich der Wasserkraftanlagen Eschenlohe GbR, Kirchheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 950, Gemarkung Derndorf	76
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von entlastetem Mischwasser aus dem sanierten MB RÜ 1.0 Bergermühlstraße in Memmingerberg und von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich von Memmingerberg in den Haienbach durch den Abwasserverband Memmingen-Land	320

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage der Stadt Bad Wörishofen auf dem Grundstück Fl.Nr. 219 der Gemarkung Kirchdorf mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 195 der Gemarkung Kirchdorf in den Wörthbach	237
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Restwasserkraftanlage und einer Fischaufstiegshilfe am Wertachwehr Irsingen bei Fl.-km 48,8 durch die SIP Wasserkraft GmbH & Co. KG, 86842 Türkheim; Änderung der Ausleitungsmengen aus der Wertach in den Wiedergeltiger Mühlkanal	90
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses bei dem Grundstück Flur-Nr. 2133 der Gemarkung Schlingen am Bingstetter Stausee als Ersatzbau für eine bestehende Brücke durch die Stadt Bad Wörishofen	255
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses im Täuferbach bei dem Grundstück Flur-Nr. 399 der Gemarkung Egg a.d. Günz als Ersatzbau für einen bestehenden Durchlass durch die Gemeinde Egg a.d. Günz	23
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Durchlässen im Wiesenbach bei den Grundstücken Flur-Nr. 707 der Gemarkung Engishausen und Flur-Nr. 405 der Gemarkung Egg a.d. Günz als Ersatzbau für zwei bestehende Durchlässe durch die Gemeinde Egg a.d. Günz	24
Vollzug der Wassergesetze; erstmalige Herstellung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1401 der Gemarkung Bad Grönenbach durch den Markt Bad Grönenbach	115
Vollzug der Wassergesetze; erstmalige Herstellung naturnahen Rückhalteteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1401 der Gemarkung Bad Grönenbach durch den Markt Bad Grönenbach	401
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Oberrammingen, Kirchdorf und Mindelau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798/5 der Gemarkung Oberrammingen)	176
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer wechselfeuchten Flachmulde auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199 und 200 der Gemarkung Markt Rettenbach durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. Mindelheim	255

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von 2 Baggerseen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 158, 158/14-16 und 158/23 der Gemarkung Schlegelsberg durch Kiesausbeute im Zuge einer geänderten Rekultivierung durch die Peter Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim	109
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Flur-Nrn. 348 und 347 Tfl. der Gemarkung Attenhausen	323
Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung des Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4293 Tfl. und 4295 der Gemarkung Babenhausen im Nordost-Bereich entlang der Günz durch die Kurt Motz e.K., Hoch-, Tief- und Straßenbau, Illertissen; Tekturplanung	60
Vollzug der Wassergesetze; Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Nasskiesausbeute der Alpines Hartschotterwerk GmbH, 70771 Leinfelden-Echterdingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 394, 395, 396 Tfl., 397 Tfl., 398 Tfl., 399, 400 Tfl., 403/3, 401, 402, 403, 404 und 405 der Gemarkung Zaiertshofen sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 208 Tfl., 209 Tfl., 210 Tfl., 211 Tfl. und 212 der Gemarkung Breienthal und der Erweiterung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 394 und 395 der Gemarkung Zaiertshofen	109
Vollzug der Wassergesetze; Verrohrung eines Waldgrabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 349 der Gemarkung Olgishofen.....	232
Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete an der Iller.....	256
Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete an der Wertach.....	260
 Z	
Zweckverband „Hochwasser Günzthal“ Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte	6
Zweckverband Landestheater Schwaben; Siebte Änderung der Verbandssatzung	195

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal und der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	60
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Opfenbach	145
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Sigmarzell	180
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Lindenberg i. Allgäu	217

B) Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses

1. Information zum aktuellen Sach- und Kostenstand der Schulbaumaßnahmen
2. Vorstellung der für 2015 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu
3. MN 36/St 2015 - Ausbau der Kreuzung nördlich Ettringen
4. Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2018 für Kreisstraßen

C) Sitzung des Bauausschusses (nichtöffentlich)

Mindelheim, 30. Dezember 2014

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG des Marktes Babenhausen

Folgende Anwesen des Marktes Babenhausen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

- Aspenstr. 47, 47 a, 48, 50, 52 und 60
- Fabrikstr. 42, 44 und 70
- Geierberg 1 und 2
- Kirchhaslacher Str. 53 und 55
- Krumbacher Str. 39, 40, 42 und 60
- Memminger Str. 16
- Paradiesstr. 55, 56, 60 und 77
- Sparergat 1
- Ulmer Str. 28 und 32

Ortsteil Klosterbeuren

- Ziegeleistr. 10 und 12

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Babenhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 46/2009) vom 04.11.2009 wird aufgehoben.

Mindelheim, 11. Dezember 2014

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Ausbau eines Grabens sowie Entfernung einer Verrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3327 der Gemarkung Breitenbrunn durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau eines Grabens sowie für die Entfernung einer Verrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3327 der Gemarkung Breitenbrunn durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 23. Dezember 2014

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 26. Januar 2015**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

1. Haushaltsplan 2015 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Schulen, Kultur, Sport (Einzelplan 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500)
2. Teilnahme an der „Initiative Bildungsregionen in Bayern“ gemeinsam mit der Stadt Memmingen
3. Übernahme der Personalverwaltung für den Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren durch den Landkreis Unterallgäu

Mindelheim, 14. Januar 2015

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 19. Januar 2015**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

1. Haushaltsplan 2015 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 7200, 7201-7211, 7281-7284, 9111 und 9112, 3600, 7801 und 7881 sowie 3602)
2. Erfassung der Leichtverpackungen;
Abstimmung des Erfassungssystems mit den Betreibern Dualer Systeme für die Jahre 2016 bis 2018
3. Information zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, 8. Januar 2015

24 - 0144

**Zweckverband „Hochwasser Günzthal“
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte**

Das Landratsamt Unterallgäu weist gemäß Art. 24 Abs.2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit auf die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben in deren Amtsblatt Nr. 17 vom 2. Dezember 2014 hin. Auf Seite 144 des Amtsblattes wurde die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günzthal“ bekannt gemacht.

Mindelheim, 23. Dezember 2014

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Beseitigung bzw. Abflachung zweier Gewässerabstürze mit einer Höhendifferenz von 0,50
bzw. 1,00 m sowie zweier nicht durchgängiger Steinschwellen im Oberlauf der Mindel auf
einer Teilfläche des Gewässergrundstücks Flur-Nr. 433/2 auf Höhe der Grundstücke Flur-
Nrn. 433, 434 und 435/1 der Gemarkung Oberegg als Ausgleichsmaßnahme für ungenehmigt
durchgeführte Grabenverrohrungen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Beseitigung bzw. Abflachung zweier Gewässerabstürze mit einer Höhendifferenz von 0,50 bzw. 1,00 m sowie zweier nicht durchgängiger Steinschwellen im Oberlauf der Mindel auf einer Teilfläche des Gewässergrundstücks Flur-Nr. 433/2 auf Höhe der Grundstücke Flur-Nrn. 433, 434 und 435/1 der Gemarkung Oberegg als Ausgleichsmaßnahme für ungenehmigt durchgeführte Grabenverrohrungen durch die Gemeinde Unteregg nach den Unterlagen des Ingenieurbüros für Landschafts-, Orts- und Freiraumplanung Daurer und Hasse, 86879 Wiedergeltin, vom 10. Oktober 2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 12. Januar 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **226.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **26.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **166.750 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf **125** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.334,00 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Heimertingen, 5. Januar 2015
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Jürgen Schalk
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.01.2015 bis 30.01.2015 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, zur Einsicht auf.

Z 3.1 - 24/25/26

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.020.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **42.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 1.820.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **1.456.000 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **364.000 €**.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 136, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 7. Januar 2015

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather

Landrat und 1. Vorsitzender des Zweckverbandes

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 124 779 828

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Thomas Kutt
Am Stellwinkel 4 A
87784 Westerheim

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 5. Januar 2015
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

12

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasverwertungsanlage) durch die Firma Anton Bitzer KG, Ziegeleiweg 1, 87749 Hawangen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 631 der Gemarkung Hawangen

16

Z 4 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel.-Nr. (0 82 61) 9 95 - 3 22, Fax: (0 82 61) 9 95 - 3 16, E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de
- b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) entfällt
- d) Vertragsform Bauleistung, Bauvertrag
- e) Ort d. Ausführung Schulzentrum Bad Wörishofen, Oststr. 38, 86825 Bad Wörishofen
- f) Leistung Generalsanierung Schulzentrum und Schülerheim, Bad Wörishofen
- Gewerk 01 Rohbauarbeiten (Entgelt: 55 €)
- Die Arbeiten umfassen Erd-, Beton- und Maurerarbeiten in unterschiedlichen Umfängen.
- Gewerk 02 Dachabdichtungsarbeiten (Entgelt: 45 €)
- Gesamtfläche ca. 960 m²

Gewerk 03	Fassadenarbeiten / WDVS (Entgelt: 45 €)	
	- Gesamtfläche - Schule	ca. 1.425 m ²
	- Gesamtfläche - Schülerwohnheim	ca. 950 m ²
Gewerk 04	Fenster - Jalousien (Entgelt: 55 €)	
	- Fensterfläche gesamt - Schule	ca. 2.150 m ²
	- Fensterfläche gesamt - Schülerwohnheim	ca. 1.200 m ²
Gewerk 05	Sanitärinstallation (Entgelt: 45 €)	
	Los 1 - Schule	
	- Entwässerungsleitungen	500 m
	- Trinkwasserleitungen	1.400 m
	- Sanitärobjekte	90 Stück
	Los 2 - Schülerwohnheim	
	- Entwässerungsleitungen	900 m
	- Trinkwasserleitungen	2.800 m
	- Sanitärobjekte	220 Stück
Gewerk 06	Heizungsinstallation (Entgelt: 45 €)	
	- Heizungsleitungen	500 m
	- Heizkörper neu	30 Stück
	- Bestehende Heizkörper ändern	280 Stück
Gewerk 07	Technische Dämmung / Isolierung (Entgelt: 35 €)	
	- Dämmung von Rohrleitungen	5.000 m
Gewerk 08	Lüftungstechnik (Entgelt: 45 €)	
	Los 1 - Schule	
	- Zentrale Lüftungsanlage mit WRG 4.000 m ³ /h	1 Stück
	- Dezentr. Lüftungsgeräte WRG (600-1.000 m ³ /h)	23 Stück
	- Küchenlüftungsdecke	85 m ²
	- Dunstabzugshaube	1 Stück
	- Lüftungskanäle	900 m ²
	- Spiralfalzrohr	1.100 m
	Los 2 - Schülerwohnheim	
	- Zentrale Lüftungsanlage mit WRG 7.000 m ³ /h	2 Stück
	- Einrohlüfter	76 Stück
- Küchenlüftungsdecke	32 m ²	
- Dunstabzugshaube	1 Stück	
- Lüftungskanäle	550 m ²	
- Spiralfalzrohr	470 m	
Gewerk 09	Elektrotechnik (Entgelt: 45 €)	
	Los 1 - Schule	
	- Neue Messung	1 Stück
	- Neue HV	1 Stück
	- Unterverteilungsschränke	10 Stück
	- Niederspannungskabel	35 km
	- Info-Kabel sowie Verlegesysteme	22 km
	- Einbauten Schaltermaterial	1.300 Einheiten
	- Leuchten	600 Stück
	- Neue Zentralbatterieanlage	1 Stück
	- Neue Verkabelung BMA	
- KNX Beleuchtungs- und Jalousiesteuerung		

	Los 2 - Schülerwohnheim	
	- Neue Messung	1 Stück
	- Neue HV	1 Stück
	- Unterverteilungsschränke	7 Stück
	- Niederspannungskabel	15 km
	- Info-Kabel sowie Verlegesysteme	2 km
	- Einbauten Schaltermaterial	1.000 Einheiten
	- Leuchten	450 Stück
	- Neue Verkabelung BMA	
	- KNX Beleuchtungs- und Jalousiesteuerung	
Gewerk 10	Blitzschutzanlagen (Entgelt: 10 €)	
	Schule	
	- Fundamenterder	40 m
	- Vertikale Ableiter	160 m
	Schülerwohnheim	
	- Vertikale Ableiter	120 m
	- Dach Ableiter	180 m
g) Planungsleistung	nein	
h) Aufteilung Lose	Gewerk 01: Rohbauarbeiten	Nein
	Gewerk 02: Dachabdichtungsarbeiten	Nein
	Gewerk 03: Fassadenarbeiten / WDVS	Nein
	Gewerk 04: Fenster - Jalousien	Ja
	Gewerk 05: Sanitärinstallation	Ja
	Gewerk 06: Heizungsinstallation	Nein
	Gewerk 07: Technische Dämmung / Isolierung	Nein
	Gewerk 08: Lüftungstechnik	Ja
	Gewerk 09: Elektrotechnik	Ja
	Gewerk 10: Blitzschutzanlagen	Nein
i) Ausführungsfristen	Gewerk 01: Rohbauarbeiten	03.08.15 - 07.10.16
	Gewerk 02: Dachabdichtungsarbeiten	03.08.15 - 11.09.15
	Gewerk 03: Fassadenarbeiten / WDVS	31.08.15 - 07.10.16
	Gewerk 04: Fenster - Jalousien	03.08.15 - 12.09.16
	Gewerk 05: Sanitärinstallation	03.08.15 - 02.12.16
	Gewerk 06: Heizungsinstallation	03.08.15 - 02.12.16
	Gewerk 07: Technische Dämmung / Isolierung	17.08.15 - 16.09.16
	Gewerk 08: Lüftungstechnik	03.08.15 - 02.12.16
	Gewerk 09: Elektrotechnik	03.08.15 - 16.12.16
	Gewerk 10: Blitzschutzanlagen	05.10.15 - 21.10.16
j) Nebenangebote	sind nicht zugelassen	
k) m)	Anforderung der Ausschreibungsunterlagen per Mail an Meixner + Partner Projektsteuerungs GmbH Gögginger Str. 93, 86199 Augsburg szbw@meixner-partner.de Versand ab 23.01.2015	

- l) Kostenbetrag siehe f)
Zahlungsweise: Banküberweisung
- n) Angebotsfrist siehe q)
- o) Anschrift Angebote siehe a) Poststelle, Zimmer 2
- p) Sprache deutsch
- q) Angebotseröffnung **24.02.2015**, Landratsamt Unterallgäu, Raum 100, für
- | | |
|--|-----------|
| Gewerk 01: Rohbauarbeiten | 10:00 Uhr |
| Gewerk 02: Dachabdichtungsarbeiten | 10:30 Uhr |
| Gewerk 03: Fassadenarbeiten / WDVS | 11:00 Uhr |
| Gewerk 04: Fenster - Jalousien | 11:30 Uhr |
| Gewerk 05: Sanitärinstallation | 13:00 Uhr |
| Gewerk 06: Heizungsinstallation | 13:30 Uhr |
| Gewerk 07: Technische Dämmung / Isolierung | 14:00 Uhr |
| Gewerk 08: Lüftungstechnik | 14:30 Uhr |
| Gewerk 09: Elektrotechnik | 15:00 Uhr |
| Gewerk 10: Blitzschutzanlagen | 15:30 Uhr |
- r) Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbeding. nach VOB
- t) Rechtsform bei Bietergemeinschaft Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen
- u) Eignungsnachweis Der Bieter hat mit dem Angebot eine direkt abrufbare Eintragung in die allg. zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsnachweis) nachzuweisen.
Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 (liegt den Angebotsunterlagen bei) erbracht werden;
Zusätzlich sind Angaben gem. VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu machen
- v) Zuschlags-/Bindefrist 26.03.2015
- w) Nachprüfstelle VOB-Stelle Regierung von Schwaben, Tel.-Nr.: (08 21) 3 27 - 24 68,
Fax: (08 21) 3 7 - 26 60

Mindelheim, 19. Januar 2015

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas (Biogasverwertungsanlage)
durch die Firma Anton Bitzer KG, Ziegeleiweg 1, 87749 Hawangen,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 631 der Gemarkung Hawangen**

Die Firma Anton Bitzer KG betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 631 der Gemarkung Hawangen eine Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasverwertungsanlage). Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu erstmals mit Bescheid vom 23.08.1999 baurechtlich genehmigt. Das Grundstück liegt im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Firma Anton Bitzer KG beantragte am 28.08.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas. Die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage soll durch das Errichten eines dritten BHKW auf 1.697 kW erhöht werden. Die Produktionskapazität der Biogaserzeugungsanlage wird nicht geändert.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

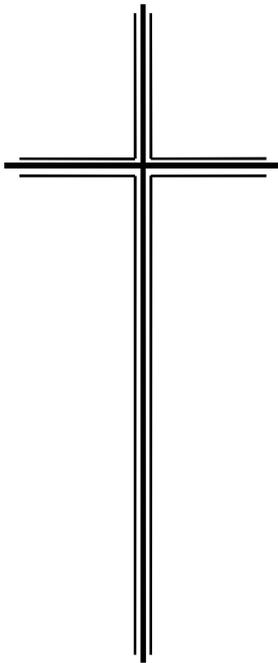
Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 20. Januar 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Andreas Hilpert

verstorben ist.

Herr Hilpert war von 1972 bis 2008 als amtlicher Fachassistent in der Fleischhygienekontrolle beim Landkreis Unterallgäu beschäftigt.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 29. Januar 2015

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	17
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	19
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2015	20
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Durchlasses im Täuferbach bei dem Grundstück Flur-Nr. 399 der Gemarkung Egg a.d. Günz als Ersatzbau für einen bestehenden Durchlass durch die Gemeinde Egg a.d. Günz	23
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Durchlässen im Wiesenbach bei den Grundstücken Flur-Nr. 707 der Gemarkung Engishausen und Flur-Nr. 405 der Gemarkung Egg a.d. Günz als Ersatzbau für zwei bestehende Durchlässe durch die Gemeinde Egg a.d. Günz	24
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2015	24

31 - 1711.0/2

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die **Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch durch die Firma Arla Foods Deutschland GmbH** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 03.02.2015, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, lautet:

1. Der Firma Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Sonthofen, Theodor-Aufsberg-Str. 10, 87527 Sonthofen, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch am Standort Kirchdorfer Str. 23 - 25 in 86825 Bad Wörishofen (Fl.Nrn. 2287 und 2291 der Gemarkung Bad Wörishofen) erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung der Milchverarbeitungsmenge von jahresdurchschnittlich 450 t je Tag auf 560 t je Tag.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich dieses Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **6. Februar 2015 bis einschließlich 19. Februar 2015**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Stadt Bad Wörishofen, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 3. Februar 2015

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2015

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2015 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	26.03.2015 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	26.03.2015 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	26.03.2015 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	26.03.2015 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	26.03.2015 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	26.03.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	01.04.2015 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	01.04.2015 ab 07:00 Uhr
Woringen	01.04.2015 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	31.03.2015 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	09.03.2015 ab 08:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	10.03.2015 ab 07:00 Uhr
---	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	25.03.2015 ab 07:00 Uhr
Fellheim	25.03.2015 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	25.03.2015 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	25.03.2015 ab 07:00 Uhr
Pleß	25.03.2015 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

30.03.2015 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	19.03.2015 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	19.03.2015 ab 07:00 Uhr
Stetten	19.03.2015 ab 07:00 Uhr
Unteregg	23.03.2015 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	24.03.2015 ab 07:00 Uhr
Lauben	24.03.2015 ab 07:00 Uhr
Westerheim	24.03.2015 ab 07:00 Uhr
Kammlach	19.03.2015 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

16.03.2015 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	17.03.2015 ab 07:00 Uhr
Kirchheim	17.03.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	02.04.2015 ab 07:00 Uhr
Lautrach	02.04.2015 ab 07:00 Uhr
Legau	02.04.2015 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

23.03.2015 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

16.03.2015 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	31.03.2015 ab 07:00 Uhr
Lachen	31.03.2015 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	30.03.2015 ab 08:00 Uhr
Memmingerberg	30.03.2015 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	30.03.2015 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen	30.03.2015 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Innenstadt	12.03.2015 ab 06:00 Uhr
restl. Stadtgebiet samt Ortsteile	12.03.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	01.04.2015 ab 07:00 Uhr
Hawangen	31.03.2015 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	31.03.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	18.03.2015 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	18.03.2015 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	17.03.2015 ab 07:00 Uhr
Salgen	17.03.2015 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

24.03.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	11.03.2015 ab 07:00 Uhr
Türkheim	11.03.2015 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	11.03.2015 ab 07:00 Uhr
Rammingen	16.03.2015 ab 08:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Mattsies	16.03.2015 ab 08:00 Uhr
Tussenhausen	16.03.2015 ab 08:00 Uhr
Zaisertshofen	17.03.2015 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	17.03.2015 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen holzige Abfälle (Baumschnitt, Strauchschnitt ohne Grün) aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die holzigen Abfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: (0 83 41) 95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 2. Februar 2015

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Durchlasses im Täuferbach bei dem Grundstück Flur-Nr. 399
der Gemarkung Egg a.d. Günz als Ersatzbau für einen bestehenden Durchlass
durch die Gemeinde Egg a.d. Günz**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung eines Durchlasses in Form eines Stahlbetonrohres im Täuferbach bei dem Grundstück Flur-Nr. 399 der Gemarkung Egg a.d. Günz als Ersatzbau für einen bereits bestehenden, baufälligen Durchlass durch die Gemeinde Egg a.d. Günz nach den Unterlagen der Konstruktionsgruppe Bauen AG, Ing.-Büro für Bauwesen, Kempten, vom 09.12.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 22. Januar 2015

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung von zwei Durchlässen im Wiesenbach bei den Grundstücken Flur-Nr. 707
der Gemarkung Engishausen und Flur-Nr. 405 der Gemarkung Egg a.d. Günz als Ersatzbau
für zwei bestehende Durchlässe durch die Gemeinde Egg a.d. Günz**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung der zwei Durchlässe in Form von Rahmenbauwerken aus Fertigteilen im Wiesenbach bei den Grundstücken Flur-Nr. 707 der Gemarkung Engishausen und Flur-Nr. 405 der Gemarkung Egg a.d. Günz als Ersatzbau für einen bereits bestehenden, baufälligen Durchlass und eine bestehende baufällige Brücke durch die Gemeinde Egg a.d. Günz nach den Unterlagen der Konstruktionsgruppe Bauen AG, Ing.-Büro für Bauwesen, Kempten, vom 08.12.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 22. Januar 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2015**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **8.017.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **4.928.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **4.720.000 €** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 4.557.400 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 162.600 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 3.907.000 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Rücklagenbildung) von **400.000 €**, wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 320.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 80.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leistet der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von vorläufig 120.000 €; die am Ende des Rechnungsjahrs nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 121.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen werden zum 01.07.2015 erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ottobeuren, 28. Januar 2015

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 07.01.2015 (Gz.: 12-1444-12/10) mit, dass die Haushaltssatzung geprüft wurde und erteilte zu § 2 der Satzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215 eingesehen werden.
- Die Untersuchungsergebnisse können auch unter der Faxnummer 0 82 61/ 9 95 - 1 02 21 per Fax eingereicht werden.
- Sollten dem Landratsamt Unterallgäu Untersuchungsergebnisse von untersuchungspflichtigen Rindern nicht eingereicht werden, geht das Landratsamt Unterallgäu davon aus, dass die untersuchungspflichtigen Rinder nicht untersucht wurden. In diesem Fall wird das Landratsamt Unterallgäu entsprechende Zwangsmittel anwenden, um die Untersuchungsverpflichtung durchzusetzen.
- Sollte der untersuchungspflichtige Rinderhalter aufgrund unabwendbarer besonderer Umstände seiner Verpflichtung aus der Nr. 1 der Verfügung nicht bis 31. Mai 2015 nachkommen können, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung zur Klärung des weiteren Vorgehens unter Telefon 0 82 61/ 9 95 - 215.
- Soweit Rinder aus anderen Gründen, beispielsweise wegen eines erneuten Auftriebs im Jahr 2015, auf Tuberkulose intrakutan untersucht wurden oder bis zur gesetzten Frist untersucht werden, ist damit für diese Rinder zugleich die Verpflichtung zur Rückkehruntersuchung erfüllt.

Mindelheim, 10. Februar 2015
Landratsamt Unterallgäu



Dr. Maria Bachmaier
Abteilungsleiterin

33 – 6324.0/2

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Allgäu Airport GmbH & Co. KG Areal, Memmingerberg, über zwei Einleitungsstellen in den Schmittenbach durch die Allgäu Airport GmbH & Co. KG

Die Erörterung der Einwendungen gegen die beabsichtigte Erteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis von Niederschlagswasser aus dem Allgäu Airport GmbH & Co. KG Areal, Memmingerberg, über zwei Einleitungsstellen in den Schmittenbach findet am

**Donnerstag, 26.02.2015, 14:00 Uhr,
im Zimmer 104, 1. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht**öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 9. Februar 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

33 - 6440.1

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz vom 01.03.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Rummeltshausen der Gemeinde Westerheim.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Abschnitt I

Organisation

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Die Mitgliedschaft im Verband kann beantragt werden von Erwerbfern von Grundstücken, Baugrundstücken und Erbbaurechten, die im Versorgungsgebiet des Verbandes liegen. Zur Aufnahme in den Verband ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Wasserbeschaffungsverband die zur Wassergewinnung, Förderung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Pumpwerke, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen, Grundstücksanschlüsse und Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse
(= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse
(= verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatweg) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers
(= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens werden vom Vorstand beschlossen. Vor wesentlichen Änderungen ist der Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 31. Die Ausführungspläne für die Änderungen und Ergänzungen werden beim Vorstand aufbewahrt.
- (2) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II

Verfassung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Versammlung (Versammlung der Mitglieder)
2. der Vorstand.

§ 7

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben,
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er ist stimmberechtigt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Beratungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorstandsvorstehers und der anwesenden Vorstandsmitglieder,
 3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.

- (4) Bei den Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und sechs Beisitzern. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers ist ein Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 ein Ersatzmitglied zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Versammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Für den Verband vorgenommene bare Auslagen werden ersetzt.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder die durch die Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 10.000,- € oder mehr enthalten,
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans,

7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 15

Sitzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung der Vorstandssitzung beanspruchen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

§ 16

Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Verbandsvorstand kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Aufgaben zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,

8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 10.000 € enthalten.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher, seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Unvorhergesehene Ereignisse und Aufträge mit einem Wert bis zu 10.000 € sind von den Regelungen gem. den Sätzen 1 und 2 ausgenommen.

Abschnitt III

Haushalt

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes, gegliedert in den ordentlichen und den außerordentlichen Teil, und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteilert den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes des Haushaltsjahres.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 19 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsteilert kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft sie der Vorstandsteilert zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwenden.

§ 21 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.

- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 22

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an einen zugelassenen Verbandsprüfer.
- (2) Der Vorstand gibt dem Verbandsprüfer den Auftrag,
1. zu prüfen,
 - 1.1. ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - 1.2. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - 1.3. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen,
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor.

Abschnitt IV

Grundlagen der Wasserabgabe

§ 23

Öffentliche Einrichtungen

- 1) Der Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Verbandsgebiet.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Wasserbeschaffungsverband.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit sie vom Wasserbeschaffungsverband, nach Abnahme übernommen wurden.
- (4) Bei der Verlegung weiterer Versorgungsleitungen durch andere Versorger sind zur Sicherung der Wasserqualität und zur Sicherstellung der Wartungsmöglichkeit und Unterhaltungsmöglichkeit des Leitungsnetzes die Anforderungen des Wasserbeschaffungsverbandes zu berücksichtigen. Die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln, insbesondere zu Abständen und zur Kennzeichnung sind einzuhalten. Leitungspläne sind dem Wasserbeschaffungsverband vor Baubeginn zur Freigabe vorzulegen.

§ 24

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück i.S. dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken i.S. des Grundbuchrechtes handelt.
Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte o.ä. zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Wasserbeschaffungsverband.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Wasserverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Wasserverband kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 26

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist Niederschlagswasser zur Verwendung von Toilettenspülanlagen. Die Benutzung ist dem Wasserbeschaffungsverband und der Gemeinde zu melden.

§ 27

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 28

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet ist.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Wasserbeschaffungsverband und der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein dem Stand der Technik entsprechender Rohrunterbrecher an der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. am Spülkasten) erforderlich.

§ 29

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Wasserverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 30 Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Wasserbeschaffungsverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Wasserbeschaffungsverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten, einschließlich der Kostentragung, vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse werden auf Kosten der zum Anschluss Berechtigten bzw. Verpflichteten vom Wasserverband hergestellt und geändert. Die Verbindung mit der Versorgungsleitung wird bei ordnungsgemäßer Ausführung und nach Abnahme vom Wasserverband übernommen. Der Wasserverband kann auf Antrag zulassen oder anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss mit Ausnahme der Verbindung mit der Versorgungsleitung und des Wasserzählers selbst herstellt, erneuert, ändert und unterhält.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Wasserverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
Die Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, weil sie regelmäßig überprüft und jederzeit für Reparaturen zugänglich sein müssen.
Die Auswahl der Trasse für die Hausanschlüsse erfolgt durch den Wasserverband unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers. Die Leitungen dürfen nicht durch spätere Anlagen (z.B. Gartenteiche, Wintergärten, Terrassen, u.a.) überbaut werden. Ferner muss beim Pflanzen größerer Bäume ein Abstand von 1,5 m zu beiden Seiten der Leitungen eingehalten werden. Bei Überbauungen sind die dadurch verursachten Mehrkosten bei Reparaturen oder Umlegungen, wie z.B. durch Wiederherstellung von Flächenversiegelungen, vom Grundstücksbesitzer zu tragen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Vorsteher des Wasserbeschaffungsverbandes mitzuteilen.

§ 31 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben den Anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen in jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 32

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Wasserbeschaffungsverband hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

§ 33

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserbeschaffungsverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Wasserbeschaffungsverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggfs. auch die Benutzer des Grundstückes, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 34

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen und zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Wasserbeschaffungsverbandes, die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch 5 Jahre unentgeltlich zu belassen.

§ 35

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband stellt das Wasser zu dem unter Beiträge und Gebühren aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweiligen geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlage auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Wasserbeschaffungsverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken und Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband darf ferner die Lieferungen unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Wasserbeschaffungsverband Absperrungen der Wasserleitungen vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Der Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Wasserbeschaffungsverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 36

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschl. der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und des Wasserbeschaffungsverbandes zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuer löschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Wasserbeschaffungsverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 37

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Wasserbeschaffungsverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Wasserbeschaffungsverband; er legt die weiteren Bedingungen für einen Wasserbezug fest. Der Wasserbezug von Bauwasser darf nur mit Zustimmung des Wasserverbandes erfolgen.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuer löschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, setzt der Wasserbeschaffungsverband die Bedingungen für die Benutzung fest. Die Entnahme, außer zu Feuerlöschzwecken, darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Wasserbeschaffungsverband erfolgen.

§ 38

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Wasserverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Wasserverbandes, er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Wasserverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Wasserverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Wasserverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Wasserverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 39

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine eigenen Kosten an der Grundstücksgrenze an einer vom Wasserbeschaffungsverband genehmigten Position einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 40

Änderungen, Einstellung des Wasserbezuges

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens 1 Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Wasserbeschaffungsverband zu melden.

§ 41

Einstellung der Wasserlieferungen

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder zur Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserbeschaffungsverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht und trotz Mahnung, ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserbeschaffungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Wasserbeschaffungsverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Abschnitt V

Beiträge, Gebühren

§ 42 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag und den laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.

Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

1. Dem Grundbeitrag, der alle festen Kosten für den Kapitaldienst und den Betrieb der Verbandsanlagen umfasst und
 2. der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (z.B. Stromkosten, Wasseruntersuchungen) ergibt.
- (3) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
 - (4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

§ 43 Beitragsverhältnis

Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

§ 44 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie in Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. sie an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 45 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände entsteht die – zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird eine wirksame Satzung erlassen oder geändert und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder noch nicht vollständig veranlagt oder sind die Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 46 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 47 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude an allen Geschossen zu ermitteln. Dies gilt auch für Stallbauten. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte, unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 48 Beitragssatz

Es gelten die jeweiligen, pro qm Grundstücksfläche und pro qm Geschossfläche, von der Mitgliederversammlung beschlossenen aktuellen Beitragssätze.

§ 49 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 50 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 51 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse ist, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 52 Gebührenerhebung

Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 53 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Es gelten die jeweiligen, abhängig vom Nenndurchfluss, für einen Zähler bis $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ und für einen Zähler bis $6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ die von der Mitgliederversammlung beschlossenen aktuellen Jahresgebühren.

§ 54 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Für die über eine Wasserabnahmemenge von $200 \text{ m}^3/\text{a}$ hinausgehende von landwirtschaftlichen Betrieben abgenommene Wassermenge kann pro m^3 abgenommenen Wassers eine geringere Verbrauchsgebühr erhoben werden als für 1 m^3 abgenommenen Wassers bis zu einer Wasserabnahmemenge von $200 \text{ m}^3/\text{a}$.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Es gelten die, je cbm entnommenen Wassers und für die über $200 \text{ m}^3/\text{a}$ hinausgehende Entnahmemenge bei landwirtschaftlichen Betrieben, von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Gebührensätze.

§ 55
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasserverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.
Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Jahres in Höhe der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 56
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 57
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 58
Pflichten der Beitragsschildner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserverband für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 59
Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 60
Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Verbandsversammlung allgemein festgelegt.

**§ 61
Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

Abschnitt VI

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

**§ 62
Dienstkräfte**

Der Verbandsvorsteher kann nach dem Beschluss der Verbandsversammlung einen Kassenverwalter einstellen.

**§ 63
Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Verbandsmitglieder und die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
- (2) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmten Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

**§ 64
Änderung der Satzung und der Aufgabe**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

Abschnitt V II

Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung

§ 65 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder auf der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

§ 66 Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 32 werden nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 67 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Abschnitt VIII

Sonstiges

§ 68 Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.

§ 69 Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes,
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Verbandsvorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 8. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleich kommen.

§ 70
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu mit Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Westerheim, 28. Januar 2015

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND RUMMELTSHAUSEN-GÜNZ

Michael Weißenhorn
Verbandvorsteher

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2014

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2014 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2013	30.06.2014	
Amberg	1.415	1.421	+6
Apfeltrach	914	917	+3
Babenhhausen	5.331	5.346	+15
Bad Grönenbach	5.334	5.383	+49
Bad Wörishofen	14.739	14.912	+173
Benningen	2.061	2.064	+3
Böhen	729	721	-8
Boos	1.949	1.932	-17
Breitenbrunn	2.330	2.342	+12
Buxheim	3.067	3.061	-6
Dirlewang	2.059	2.063	+4
Egg a.d. Günz	1.150	1.126	-24
Eppishausen	1.800	1.827	+27
Erkheim	2.951	2.936	-15
Ettringen	3.282	3.310	+28
Fellheim	1.099	1.126	+27
Hawangen	1.317	1.337	+20
Heimertingen	1.691	1.694	+3
Holzgünz	1.232	1.231	-1
Kammlach	1.767	1.780	+13
Kettershausen	1.751	1.762	+11
Kirchhaslach	1.278	1.261	-17
Kirchheim i. Schw.	2.568	2.589	+21
Kronburg	1.770	1.754	-16
Lachen	1.466	1.477	+11
Lauben	1.323	1.332	+9
Lautrach	1.187	1.191	+4
Legau	3.145	3.149	+4
Markt Rettenbach	3.720	3.739	+19
Markt Wald	2.185	2.182	-3
Memmingerberg	2.691	2.700	+9
Mindelheim	14.377	14.412	+35
Niederrieden	1.391	1.410	+19
Oberrieden	1.236	1.241	+5
Oberschönegg	948	952	+4

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2013	30.06.2014	
Ottobeuren	8.071	8.092	+21
Pfaffenhausen	2.475	2.468	-7
Pleiß	824	842	+18
Rammingen	1.533	1.519	-14
Salgen	1.414	1.411	-3
Sontheim	2.538	2.527	-11
Stetten	1.402	1.424	+22
Trunkelsberg	1.680	1.691	+11
Türkheim	6.778	6.837	+59
Tussenhausen	2.944	2.963	+19
Ungerhausen	1.036	1.045	+9
Unterrgg	1.365	1.355	-10
Westerheim	2.149	2.144	-5
Wiedergeltingen	1.357	1.357	0
Winterieden	892	891	-1
Wolfertschwenden	1.889	1.899	+10
Woringen	1.884	1.877	-7
Kreisumme	137.484	138.022	+538

Mindelheim, 11. Februar 2015

Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2015 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 16.03.2015		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen, Unterharter Straße
Dienstag, 17.03.2015		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof

Mittwoch, 18.03.2015		
Ettringen	08:30 - 09:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Türkheim	10:00 - 11:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Amberg	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Bad Wörishofen	12:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof

Donnerstag, 19.03.2015		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneck	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof

Freitag, 20.03.2015		
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäu-halle
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Mehrzweckhalle

Samstag, 21.03.2015		
Illerbeuren	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	09:30 - 10:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	11:00 - 11:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	12:15 - 13:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	13:30 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	14:45 - 15:30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 16. Februar 2015

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Wiesbächls im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 124 der Gemarkung
Bad Wörishofen durch die Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH, Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Wiesbächls im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 124 der Gemarkung Bad Wörishofen mit folgenden Maßnahmen

- Verlegung des Wiesbächls mit Auflösung des linearen Gewässerlaufs durch teilweise Laufverlagerung des Gewässerbetts, mit Laufverlängerung von 58 auf 65 m, mit Herstellung eines weitgehend naturnahen, mäandrierenden, strukturreichen Gewässerlaufs mit Uferabflachungen, wechselnden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten,
- Herstellung eines Niedrigwassergerinnes mit einer Breite von ca. 0,4 m und einer Tiefe von 0,15 bis 0,20 m,
- Schaffung von Retentionsraum durch Vorlandabtrag am Bachlauf und Geländeabsenkung,
- Errichtung eines buhnenartigen Geländesporns zur Aktivierung von Retentionsraum,
- Rückbau des bestehenden Bachlaufs,
- Anlage von naturnahen Uferpufferstreifen,
- Herstellung einer ca. 13 m langen Stützmauer im Bereich der rechten Böschungsoberkante des neuen Bachlaufes zur Sicherung des geplanten Tiefgaragenbereichs,

durch die Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH, Mindelheim, nach den Unterlagen von Dr. Blasy-Dr. Overland, Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Eching am Ammersee, vom 28.08.2014, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. Februar 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

- b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis zu übertragen,
- c) klinische Untersuchungen nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.

Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines im Landkreis Unterallgäu niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.

2. Die unter Nr. 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

2.1 Es dürfen nur Heimtierausweise verwendet werden, die den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen und von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien stammen, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

Die Ermächtigten müssen am zentralen Ausgabe- und Kontrollverfahren für Heimtierausweise teilnehmen. Die Ermächtigung wird deshalb erst wirksam, sobald eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

A) Der Tierarzt besitzt die Berechtigung zum Zugang zum Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank), nämlich Registriernummer und PIN.

Tierärzten, die bereits über eine Registriernummer und PIN für die HIT-Datenbank verfügen, muss zusätzlich vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Mindelheim der Betriebstyp 754 (HT4) „Beauftragter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierpass-Ausgabe“ zugewiesen werden.

B) Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank zur Bestellung der Heimtierausweise nicht nutzen möchte, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtierausweise gebührenpflichtig über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ unter Angabe seiner Registriernummer, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtierausweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Beauftragte Stelle.

Tierärzte, die bisher über keinen Zugang zur HIT-Datenbank verfügen, wenden sich an

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Mindelheim zur Beantragung der Registriernummer
- das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV), (http://www.lkv.bayern.de/kennzeichnung/f_pinAntrag.htm), um eine PIN zu beantragen.

2.2 Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

2.3 Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter in der HIT-Datenbank als "ausgegeben" kenntlich zu machen.

Sofern der ermächtigte Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank nicht nutzt, muss er die Ausweisnummer des ausgegebenen Heimtierausweises der Beauftragten Stelle innerhalb von 14 Tagen nach Erstaussstellung unter Angabe seiner Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der erstausgegebenen Heimtierausweise in der HIT-Datenbank durch die Beauftragte Stelle erfolgt gebührenpflichtig.

- 2.4 Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung widerrufen werden.
3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.07.2004 „Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als zu Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates - Erlaubnis zur Ausstellung von Heimtierausweisen gemäß Art. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 - wird aufgehoben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215 eingesehen werden.
- Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Art. 22 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HIT-Datenbank gewünscht ist:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung / des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders / Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtierausweises

Mindelheim, 24. Februar 2015
Landratsamt Unterallgäu



Dr. Maria Bachmaier
Abteilungsleiterin

Z 3 - 0144

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
und der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren über die Übertragung von
Verwaltungsaufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Hochwasserschutz Günztal und die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren haben in ihren Sitzungen am 04.11.2014 und am 02.12.2014 die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbands Hochwasserschutz Günztal auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren beschlossen.

Die Genehmigung gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG erfolgte mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14.01.2015, Gz. 55.3-4521/57.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die ausgefertigte Zweckvereinbarung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 2/2015 vom 10.02.2015 amtlich bekannt gemacht wurde.

Mindelheim, 19. Februar 2015

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Teilverfüllung des Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4293 Tfl. und 4295 der
Gemarkung Babenhausen im Nordost-Bereich entlang der Günz durch die Kurt Motz e.K.,
Hoch-, Tief- und Straßenbau, Illertissen; Tekturplanung**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die tektierte Teilverfüllung des Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4293 Tfl. und 4295 der Gemarkung Babenhausen im Nordost-Bereich entlang der Günz durch die Kurt Motz e.K., Hoch-, Tief- und Straßenbau, Illertissen ,nach den Unterlagen der Kurt Motz e.K., Hoch-, Tief- und Straßenbau, Illertissen, vom 06.10.2014, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Februar 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 27. Februar 2015

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag (03.04.2015) und Ostermontag (06.04.2015)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 03.04.2015
-----------------------	-----------------------

verlegt auf	Samstag 04.04.2015
----------------	-----------------------

Normaler Abfuhrtag	Montag 06.04.2015	Dienstag 07.04.2015	Mittwoch 08.04.2015	Donnerstag 09.04.2015	Freitag 10.04.2015
-----------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 07.04.2015	Mittwoch 08.04.2015	Donnerstag 09.04.2015	Freitag 10.04.2015	Samstag 11.04.2015
----------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Alle Sammeltermine sind in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 2. März 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **414.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **101.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **315.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2014 von insgesamt **328** Verbandsschülern besucht.

- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **962,50 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **32.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2014 von insgesamt **328** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **100,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Babenhausen, 25. Februar 2015
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.518.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **139.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **896.665 €** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2013 auf **11.350 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **79,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Babenhausen, 25. Februar 2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **335.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **21.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **250.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2014 von insgesamt **176** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.420,4545 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 176 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	82
Apfeltrach	27
Stetten	16
Unteregg	39
<u>Eggenthal</u>	<u>12</u>

Gesamt **176**

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	116.478 €
Apfeltrach	38.352 €
Stetten	22.727 €
Unteregg	55.398 €
<u>Eggenthal</u>	<u>17.045 €</u>

Gesamt **250.000 €**

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Dirlewang, 11. Februar 2015
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **720.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **2.500 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **373.100 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.12.2013 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlawang	2.059 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	914 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.402 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.365 Einwohner</u>
Gesamt	5.740 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlawang	133.835 €
Gemeinde Apfeltrach	59.410 €
Gemeinde Stetten	91.130 €
Gemeinde Unteregg	88.725 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Dirlewang, 11. Februar 2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **118.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **101.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **88** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.150 €** festgesetzt.
4. Die Erhebung einer Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist für das Haushaltsjahr 2015 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **19.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Egg a.d. Günz, 25. Februar 2015
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 23. März 2015**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2013
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
2. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Finanzplanungsjahre 2016 - 2018;
Empfehlungsbeschluss
3. Informationen zur Jahresrechnung 2014
4. Förderung des Feuerlöschwesens;
Investitionszuschüsse für die Feuerwehren der Gemeinden im Haushaltsjahr 2015
5. Antrag der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V. auf Bezuschussung der Errichtung eines Garagengebäudes für die Wasserrettungsfahrzeuge inkl. Boote

Es schließt sich eine **nichtöffentliche** Sitzung an.

Mindelheim, 10. März 2015

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Donnerstag, 26. März 2015**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Deckenbaumaßnahmen auf Kreisstraßen 2015
 - a) MN 24 - Herbisried bis zum Waldbeginn in Richtung Bad Grönenbach
 - b) MN 15 - Trunkelsberg in Richtung Anschlussstelle A 96 Memmingen-Ost

Es schließt sich eine **nichtöffentliche** Sitzung an.

Mindelheim, 10. März 2015

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Sortieren
von nicht gefährlichen Abfällen durch die Firma Stadler Metalle e.K., Unterfeldstr. 4,
86842 Türkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1033 und 1033/3 der Gemarkung Irsingen**

Die Firma Stadler Metalle e.K. beantragte am 29.09.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Sortieren von nicht gefährlichen Abfällen. Dabei handelt es sich überwiegend um Eisen- und Nichteisenmetalle. Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Bebauungsplans „Irsingen - Unterfeld 3“ der Marktgemeinde Türkheim. Auf dem Betriebsgelände ist derzeit das Abstellen von Containern und Fahrzeuganhängern mit Zugfahrzeugen baurechtlich genehmigt.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.2, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 9. März 2015

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Biotopteich der Wasserkraftanlagen Eschenlohe GbR, Kirchheim,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 950, Gemarkung Derndorf**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 400 m² und einer max. Wassertiefe von 2,20 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 950 der Gemarkung Derndorf durch die Wasserkraftanlagen Eschenlohe GbR, Derndorf, 87757 Kirchheim, nach den Unterlagen des Herrn Johann Jörg, Kirchheim, vom 08.01.2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 2. März 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Montag, 16.03.2015, um 14:00 Uhr**, findet im **Haus des Gastes - Kursaal in Ottobeuren, Marktplatz 14**, eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2 vom 04.11.2014
2. Planungs- und Sachstandsbericht von Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes Kempten
3. Verschiedenes

Ottobeuren, 27. Februar 2015
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **515.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **148.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **372.600 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **83.000 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **289.600 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von **83.000 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Mittelschule Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2014):

Gemeinde Kronburg	97 Schüler	26.140 €
Gemeinde Lautrach	41 Schüler	11.049 €
Markt Legau	<u>170 Schüler</u>	<u>45.811 €</u>
	308 Schüler	83.000 €
Umlage je Schüler		269,48 €

Zu b)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **289.600 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2014 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	24 Schüler	35.461 €
Gemeinde Lautrach	2 Schüler	2.955 €
Markt Legau	<u>170 Schüler</u>	<u>251.184 €</u>
	196 Schüler	289.600 €
Umlage je Schüler		1.477,55 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **69.700 €** festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	24 Schüler	8.535 €
Gemeinde Lautrach	2 Schüler	711 €
Markt Legau	<u>170 Schüler</u>	<u>60.454 €</u>
	196 Schüler	69.700 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 196 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler		355,61 €
--------------------------------------	--	-----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2015

15.04.2015

15.07.2015

15.10.2015

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Legau, 9. März 2015
SCHULVERBAND LEGAU

Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 09.03.2015 bis 23.03.2015, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.147 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.928 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **9.461 €** festgesetzt.

Von diesen 9.461 € entfallen auf Verwaltungskosten: **6.139 €** und
auf Kapitalkosten: **3.322 €.**

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

a) Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 6.139,00 €	ergibt	1.841,70 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 6.139,00 €	ergibt	1.074,33 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 6.139,00 €	ergibt	1.074,33 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 6.139,00 €	ergibt	2.148,64 €

Verbandssumme: 6.139,00 €

b) Kapitalkostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 3.322,00 €	ergibt	996,60 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 3.322,00 €	ergibt	581,35 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 3.322,00 €	ergibt	581,35 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 3.322,00 €	ergibt	1.162,70 €

Verbandssumme: 3.322,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **8.000 €** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 8.000,00 €	ergibt	2.400,00 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 8.000,00 €	ergibt	1.400,00 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 8.000,00 €	ergibt	1.400,00 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 8.000,00 €	ergibt	2.800,00 €
Verbandssumme:			8.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Erkheim, 10. März 2015
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.03.2015, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

5. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Photovoltaikanlage mit einer Leistung von je 15 kW auf den Dächern des Kläranlagen-Hauptgebäudes und des Schlamm lagerplatzes wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a umgelegt.“

6. Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 des § 19 Abs. 1 Satz 1 erhalten die neuen Nrn. 3 bis 5.

7. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 neu erhält folgende Fassung:

„Die Planung, den Bau und die Erneuerung der Transport- und Verbindungssammler, der Fernwirkanlage und die sonstigen Verbandsanlagen, ausgenommen die Mischwasserentlastungsanlagen, wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b umgelegt.“

8. Die Worte „ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage“ des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 neu und Satz 2 des § 19 Abs. 1 Nr. 4 neu werden gestrichen.

9. In § 19 Abs. 5 Satz 6 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3)“ in „(§ 21 Abs. 3)“ geändert.

10. In § 19 Abs. 5 Satz 7 wird „§ 20“ in „§ 21“ geändert.

11. Nach § 19 wird folgender neue § 20 eingefügt:

„§ 20 Verteilung der Einsparungen an Stromkosten

Die mit der Photovoltaikanlage erzielten Einsparungen an Stromkosten werden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a auf die Verbandsmitglieder verteilt.“

12. Die bisherigen §§ 20 bis 26 erhalten die neue Nummerierung 21 bis 27.

13. § 21 neu erhält die Überschrift „Festsetzung der Umlagen und Einsparungen“.

14. In § 21 Abs. 2 Satz 1 neu wird „Nr. 2“ in „Nr. 3“ geändert.

15. Nach § 21 Abs. 8 neu wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Einsparungen gemäß § 20 sind den Verbandsmitgliedern mit schriftlichem Bescheid mitzuteilen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkheim, 11. März 2015
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen vom 23.03.2015

Aufgrund Art. 18, 19 Abs. 1 Nr. 2, 31 Abs. 1 und 44 Abs. 1 S. 1 KommZG erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter und zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Pfaffenhausen, 23. März 2015

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Roland Krieger

Zweckverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu

den Konten 3 000 156 111, 3 000 048 904, 3 000 241 590

werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 18. März 2015

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat vom 19.04.2015 bis 22.04.2015 eine Übung im Raum Ulm - Altusried - Ravensburg - Pfullendorf - Sigmaringen - Ottobeuren angemeldet.

Es werden Luft- und Radfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen und Nachtmärsche sind geplant. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 30. März 2015

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2015

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2015 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen
Egg a. d. Günz
Kettershausen
Kirchhaslach
Oberschöneegg
Winterrieden

21.05.2015 ab 07:00 Uhr
21.05.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	28.05.2015 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	28.05.2015 ab 07:00 Uhr
Woringen	28.05.2015 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	27.05.2015 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	04.05.2015 ab 08:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	05.05.2015 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	20.05.2015 ab 07:00 Uhr
Fellheim	20.05.2015 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	20.05.2015 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	20.05.2015 ab 07:00 Uhr
Pleiß	20.05.2015 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

26.05.2015 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	15.05.2015 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	15.05.2015 ab 08:00 Uhr
Stetten	15.05.2015 ab 08:00 Uhr
Unteregg	18.05.2015 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	19.05.2015 ab 07:00 Uhr
Lauben	19.05.2015 ab 07:00 Uhr
Westerheim	19.05.2015 ab 07:00 Uhr
Kammlach	15.05.2015 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

11.05.2015 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	12.05.2015 ab 07:00 Uhr
Kirchheim	12.05.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	29.05.2015 ab 07:00 Uhr
Lautrach	29.05.2015 ab 07:00 Uhr
Legau	29.05.2015 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

18.05.2015 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

11.05.2015 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	27.05.2015 ab 07:00 Uhr
Lachen	27.05.2015 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	26.05.2015 ab 08:00 Uhr
Memmingerberg	26.05.2015 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	26.05.2015 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen	26.05.2015 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Innenstadt	07.05.2015 ab 06:00 Uhr
restl. Stadtgebiet samt Ortsteile	07.05.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	28.05.2015 ab 07:00 Uhr
Hawangen	27.05.2015 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	27.05.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhäuser

Breitenbrunn	13.05.2015 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	13.05.2015 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhäuser	12.05.2015 ab 07:00 Uhr
Salgen	12.05.2015 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

19.05.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	06.05.2015 ab 07:00 Uhr
Türkheim	06.05.2015 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	06.05.2015 ab 07:00 Uhr
Rammingen	11.05.2015 ab 08:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	11.05.2015 ab 08:00 Uhr
Mattsies	11.05.2015 ab 08:00 Uhr
Zaisertshofen	12.05.2015 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	12.05.2015 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 30. März 2015

33 – 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Restwasserkraftanlage und einer Fischaufstiegshilfe am Wertachwehr
Irsingen bei Fl.-km 48,8 durch die SIP Wasserkraft GmbH & Co. KG, 86842 Türkheim;
Änderung der Ausleitungsmengen aus der Wertach in den Wiedergeltinger Mühlkanal**

Die Erörterung der Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung der wasserrechtlichen Gestattung hinsichtlich der Ausleitungsmengen aus der Wertach in den Wiedergeltinger Mühlkanal am Wertachwehr Irsingen bei Fl.-km 48,8 findet am

**Dienstag, 14.04.2015, 9:00 Uhr,
im Zimmer 104, 1. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht**öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 26. März 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 12.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **768.590 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.381.000 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.353.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **350.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2015 wird auf **1.362.500 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	600.000 €
Vermögenshaushalt	762.500 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	480.000 €
Markt Türkheim	120.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	610.000 €
Markt Türkheim	152.500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Türkheim, 26. März 2015
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.353.500 € mit Schreiben vom 20.03.2015, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-32/8 erteilt.

Hierin wurde von der Regierung von Schwaben auch bestätigt, dass die Haushaltssatzung 2015 keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und dass die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen gab.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 07.04.2015 bis 14.04.2015 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 27. März 2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

24 - 9410.0

Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen

Präambel

Die Standortgemeinden Benningen und Hawangen, auf deren Gemarkungsgebiet sich Teilflächen des ehemaligen Militärflugplatzes Memmingerberg befinden, streben zur zivilen Nachnutzung von Teilflächen des ehemaligen Fliegerhorstes gemeinsam eine interkommunale Gewerbeentwicklung als „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen“ an. Die damit verbundenen Aufgaben sollen gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates Benningen vom 10.03.2015 sowie des Gemeinderates Hawangen vom 10.03.2015 durch einen Zweckverband erfüllt werden.

Der Interkommunale Zweckverband Benningen/Hawangen ermöglicht auf Wunsch einen nachträglichen Beitritt weiterer Gemeinden nach Einigung auf einen neuen Umlageschlüssel und der entsprechenden Anpassungen der Satzung des Zweckverbandes.

Alle Standortgemeinden sind übereingekommen, dass der Zweckverband im Bereich des Zweckverbandsgebietes die Rechtsnachfolge der jeweiligen Gemeinde antritt. Sämtliche Ausgaben für die Erfüllung des Verbandszweckes werden vom Zweckverband getragen; sämtliche Erlöse werden vom Zweckverband vereinnahmt. Die Wertschöpfung liegt beim Zweckverband.

In diesem Sinne schließen sich die kreisangehörigen Gemeinden Benningen und Hawangen gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. d. Bek. vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß Art. 18 KommZG folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Benningen mit nachfolgender Postanschrift: Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen, Hauptstraße 18, 87734 Benningen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Benningen und die Gemeinde Hawangen.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich – Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 58,60 ha in der Gemarkung Benningen, ca. 20,06 ha in der Gemarkung Hawangen.

- Die Flächen auf der Gemarkung Benningen umfassen den südlichen Teil des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingerberg. Sie erstreckt sich von der nördlichen neu arrondierten Gemeindegrenze Benningen bis zu den westlichen, südlichen und östlichen Grenzen des ehemaligen Fliegerhorstgeländes mit folgenden Fl. Nrn. 310*, 310/1*, 315/4, 318/2*, 318/3, 329, 330, 330/2, 330/3, 330/4, 330/7, 331*, 415/1* und 415/2* (*-Teilfläche) auf der Gemarkung Benningen.
- Die Flächen auf der Gemarkung Hawangen umfassen einen östlichen Teilabschnitt des Fliegerhorstes, südlich und östlich der arrondierten Gemeindegrenze einschließlich den östlich anliegenden Grundstücken mit den Fl. Nrn. 310*, 415/1*, 621/2*, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745*, 749*, 751*, 752 und 759* (*-Teilfläche) auf der Gemarkung Hawangen.

Die genaue Flächenabgrenzung des Zweckverbandsgebietes ist dieser Satzung als Lageplan im Maßstab 1:5000 als Anlage beigefügt.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4

Verbandszweck, Aufgaben

(1) Aufgaben des Zweckverbands sind

- im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Gewerbepark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
- den Gewerbepark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen zu erwerben und die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
- die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.

(2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der Gemeinde Benningen und der Gemeinde Hawangen zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.

- (3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.
- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen der Gemeinde Benningen und der Gemeinde Hawangen bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt. Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.
- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie eine Erschließungsbeitragsatzung zu erlassen.
- (6) Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter und zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Für die Vertreter nach Abs. 2 ist von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Wird der zweite Bürgermeister als zusätzlicher Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt, ist für den ersten Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ein gesonderter Stellvertreter zu benennen. Die benannten Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Die Vertreter werden hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte in der Regel in Absprache mit seinem Stellvertreter zu besorgen.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Gemeinde Benningen als Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine jährliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend (Art 40 Abs. 1 KommZG).

§ 14

Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
 1. Gemeinde Benningen: 60 %
 2. Gemeinde Hawangen: 40 %
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegenheitsgemeinden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkungen vom Zweckverband der Gewerbepark errichtet wird, verpflichten sich,
 - a) die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Gewerbesteuern und Grundsteuern B im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 an die Mitglieder zu verteilen; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich zu achten;
 - b) den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.
- (4) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

§ 15 Erschließung

- (1) Die Erschließung des Gewerbeparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die äußere Zufahrt erfolgt über die zukünftige Gemeindeverbindungsstraße von Memmingerberg nach Hawangen. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

§ 16 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
- (2) Für die Abwicklung gilt Art. 47 KommZG.
- (3) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf.

§ 19 Kündigung

- (1) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden bis spätestens **01.01.** des Vorjahres vorliegen.
- (2) Eine gemeinsame, einvernehmliche Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Auflösung des Zweckverbandes ist jederzeit möglich.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen werden.

§ 22 Inkrafttreten

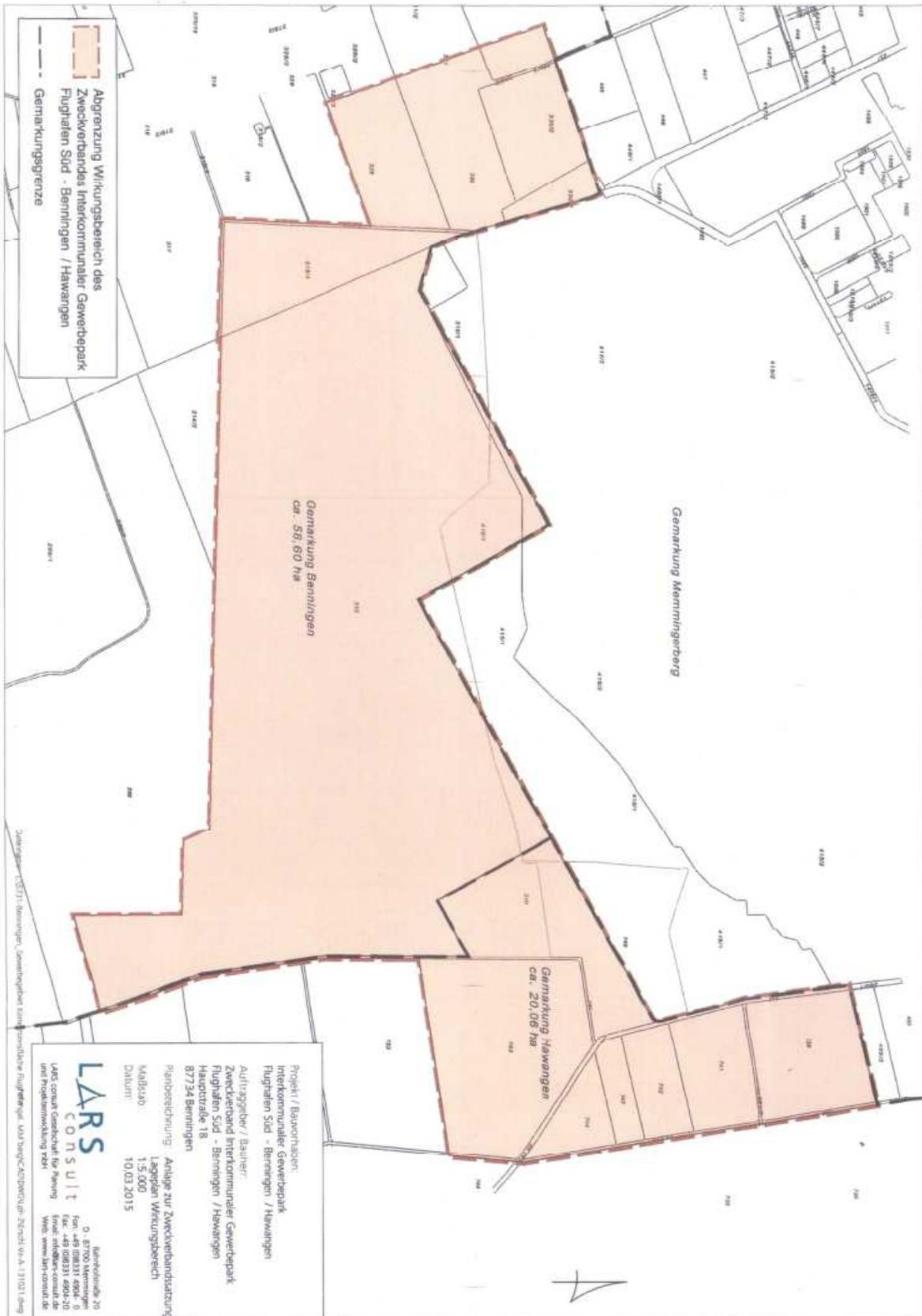
Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Benningen/Hawangen, den 18. März 2015

Gemeinde Benningen
Martin Osterrieder, Erster Bürgermeister

Gemeinde Hawangen
Martin Heinz, Erster Bürgermeister

Anlage



Hans-Joachim Weirather
Landrat

5. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2013;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2013
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
6. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Finanzplanungsjahre 2016 - 2018
7. Asylsozialberatung im Landkreis Unterallgäu;
Sachstandsbericht
8. Information über das Höchstspannungsnetz und Verteilnetz in Schwaben durch die Lechwerke AG

Mindelheim, 2. April 2015

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
„Tag der Arbeit“ (01.05.2015)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 01.05.2015
verlegt auf	Samstag 02.05.2015

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Alle Sammeltermine sind in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 1. April 2015

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2015 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 04.05.2015		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Dienstag, 05.05.2015		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 06.05.2015		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Tussenhausen	09:45 - 10:45 Uhr	Bauhof / Feuerwehrhaus
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Donnerstag, 07.05.2015		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Rathausplatz
Freitag, 08.05.2015		
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	Parkplatz Musikerheim

Samstag, 09.05.2015		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Oberkammlach / Memminger Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Bedernau	15:00 - 15:45 Uhr	Bretagne Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 7. April 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 12. März 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **768.590 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.381.000 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.353.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **350.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2015 wird auf **1.362.500 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	600.000 €
Vermögenshaushalt	762.500 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	480.000 €
Markt Türkheim	120.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	610.000 €
Markt Türkheim	152.500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Türkheim, 26. März 2015
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.353.500 € mit Schreiben vom 20. März 2015, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-32/8 erteilt.

Hierin wurde von der Regierung von Schwaben auch bestätigt, dass die Haushaltssatzung 2015 keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und dass die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen gab.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 7. April 2015 bis 14. April 2015 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 27. März 2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 20. April 2015**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Oberflächenbehandlungen und Deckenbaumaßnahmen auf Kreisstraßen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 8. April 2015

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (14.05.2015)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 14.05.2015	Freitag 15.05.2015
verlegt auf	Freitag 15.05.2015	Samstag 16.05.2015

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapier-tonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Alle Sammeltermine sind in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 13. April 2015

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von 2 Baggerseen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 158, 158/14-16 und 158/23
der Gemarkung Schlegelsberg durch Kiesausbeute im Zuge einer geänderten Rekultivierung
durch die Peter Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die im Zuge einer geänderten Rekultivierung durch Kiesausbeute bereits hergestellten 2 Baggerseen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 158, 158/14-16 und 158/23 der Gemarkung Schlegelsberg durch die Peter Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim, nach den Tekturunterlagen der Geo + Plan Geotechnik GmbH, Bad Wörishofen, vom 06.12.2011, ergänzt am 05.11.2014, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 9. April 2015

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) für die Änderung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Nasskiesausbeute der
Alpines Hartschotterwerk GmbH, 70771 Leinfelden-Echterdingen, auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 394, 395, 396 Tfl., 397 Tfl., 398 Tfl., 399, 400 Tfl., 403/3, 401, 402, 403, 404 und 405 der
Gemarkung Zaiertshofen sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 208 Tfl., 209 Tfl., 210 Tfl.,
211 Tfl. und 212 der Gemarkung Breienthal und der Erweiterung auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 394 und 395 der Gemarkung Zaiertshofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Änderung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Nasskiesausbeute der Alpines Hartschotterwerk GmbH, 70771 Leinfelden-Echterdingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 394, 395, 396 Tfl., 397 Tfl., 398 Tfl., 399, 400 Tfl., 403/3, 401, 402, 403, 404 und 405 der Gemarkung Zaiertshofen sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 208 Tfl., 209 Tfl., 210 Tfl., 211 Tfl. und 212 der Gemarkung Breienthal und der Erweiterung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 394 und 395 der Gemarkung Zaiertshofen nach den Unterlagen der Alpines Hartschotterwerk GmbH, 70771 Leinfelden-Echterdingen, vom 16. und 21.07.2014 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 7. April 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Mittwoch, 29. April 2015**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht über die Förderung einer koordinierten und kontrollierten Schwarzwildregulierung
2. Bericht über Grundstücke die vom Landkreis für naturschutzfachliche Zwecke erworben wurden

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 20. April 2015

Z 4 - 620

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- | | |
|-----------------------------|---|
| a) Auftraggeber | Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim, Tel.-Nr.: (0 82 61) 9 95 - 3 22,
Fax: (0 82 61) 9 95 - 3 16, E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de |
| b) Vergabeverfahren | Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A |
| c) | entfällt |
| d) Vertragsform | Bauleistung, Bauvertrag |
| e) Ort d. Ausführung | 86842 Türkheim, Kapuzinerstraße 11 |

- f) Leistung** Generalsanierung und Erweiterung des Kreis-Seniorenwohnheims "St. Martin"
- Gewerk 01** Lichtrufanlage (Entgelt: 20 €)
Lichtrufanlage mit Möglichkeit zur flächendeckenden Nutzung von personalisierten Funkkomponenten
- LOS 1 (Kreis-Seniorenwohnheim Bad Wörishofen):
- kompletter Anlagenaustausch der Bestandslichtrufanlage im laufenden Betrieb
 - etwa 32 Einzelzimmer und 12 Doppelzimmer
- LOS 2 (Kreis-Seniorenwohnheim Türkheim):
- Neuanlage für Sanierungsbereich, Anbindung an Bestandsanlage
 - etwa 33 Einzelzimmer und 6 Doppelzimmer
- g) Planungsleistung** nein
- h) Aufteilung Lose** nein
- i) Ausführungsfristen** Gewerk 01: ca. IV. Quartal 2015 bis ca. I. Quartal 2016
- j) Nebenangebote** sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) m)** Anforderung der Ausschreibungsunterlagen schriftlich siehe a) Sachgebiet Z 4 bis spätestens 04.05.2015
Versand ab 04.05.2015
- l) Kostenbetrag** siehe f)
per Verrechnungsscheck oder bar (ohne Rückerstattung)
- n) Angebotsfrist** siehe q)
- o) Anschrift Angebote** siehe a) Poststelle, Zimmer 2
- p) Sprache** deutsch
- q) Angebotseröffnung** 01.06.2015, Landratsamt Unterallgäu, Raum 100, für
Gewerk 01: Lichtrufanlage 11:15 Uhr
- r) Sicherheiten** siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbeding.** nach VOB
- t) Rechtsform bei Bietergemeinschaft** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen

- u) Eignungsnachweis** Der Bieter hat mit dem Angebot eine direkt abrufbare Eintragung in die allg. zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsnachweis) nachzuweisen.
Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 (liegt den Angebotsunterlagen bei) erbracht werden; Zusätzlich sind Angaben gem. VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu machen
- v) Zuschlags-/Bindefrist** 01.07.2015
- w) Nachprüfstelle** VOB-Stelle Regierung von Schwaben, Tel.-Nr.: (08 21) 3 27 - 24 68,
Fax: (08 21) 3 7 - 26 60

Mindelheim, 17. April 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfingstmontag (25.05.2015) und Fronleichnam (04.06.2015)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 25.05.2015	Dienstag 26.05.2015	Mittwoch 27.05.2015	Donnerstag 28.05.2015	Freitag 29.05.2015
verlegt auf	Dienstag 26.05.2015	Mittwoch 27.05.2015	Donnerstag 28.05.2015	Freitag 29.05.2015	Samstag 30.05.2015
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 04.06.2015	Freitag 05.06.2015
verlegt auf				Freitag 05.06.2015	Samstag 06.06.2015

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapier-tonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 23. April 2015

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
erstmalige Herstellung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1401
der Gemarkung Bad Grönenbach durch den Markt Bad Grönenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die erstmalige Herstellung eines Grabens auf einer Länge von 360 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1401 der Gemarkung Bad Grönenbach nach den Planunterlagen des Ing. Büro IWA, Kempten, vom Dezember 2014, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 27. April 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ am 30.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **ERGEBNISHAUSHALT** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	62.244 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>-62.244 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im **FINANZHAUSHALT**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	62.244 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-62.244 €</u>
und einem Saldo von	0 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-926.600 €</u>
und einem Saldo von	-926.600 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	740.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>

und einem Saldo von	740.000 €
---------------------	------------------

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-186.600 €
---	-------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **740.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf **62.194 €** festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	29.852 €
Gemeinde Amberg	13.061 €
Gemeinde Rammingen	13.061 €
Gemeinde Eppishausen	3.110 €
Gemeinde Ettringen	3.110 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Wörishofen, 30. März 2015

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Paul Gruschka
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 17.04.2015 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Stadt Bad Wörishofen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Stadt Bad Wörishofen zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO hat die Versammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen am 15. April 2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **671.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.317.700 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **127.700 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

ZWECKVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **455.100 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **364.080 €**; auf den Markt Babenhausen **91.020 €**.
3. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **1.454.300 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
4. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **1.163.440 €**; auf den Markt Babenhausen **290.860 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **108.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Babenhausen, 27. April 2015
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbeitrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **127.700 €** mit Schreiben vom 23.04.2015, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-17/10 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **963.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.691.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGEN

A) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **467.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **340** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.375 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **772.700 €** festgesetzt und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler aus den Jahren 2007 - 2011 auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage wird nach diesem Durchschnitt wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	% nach durchschnittlicher Schülerzahl 2007 - 2011	Investitionsumlage
Babenhausen	34,7	268.126,90 €
Boos	12,9	99.678,30 €
Egg	2,2	16.999,40 €
Ketershausen	13,3	102.769,10 €
Kirchhaslach	11,9	91.951,30 €
Niederrieden	9,1	70.315,07 €
Oberschöneck	9,0	69.543,00 €
Winterrieden	6,9	53.316,30 €
	100,0	772.700,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Babenhausen, 29. April 2015
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim,
Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**

I.

Auf Grund der Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2015 und 2016 wird hiermit festgesetzt, im

	2015:	2016:
VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.500 €	6.500 €
und im		
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.800 €	1.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 bzw. 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Brixener Str. 25 zur Einsichtnahme bereit.

Mindelheim, 2. Mai 2015

ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE MINDELHEIM

Georg Wölfle

Geschäftsführer des Zweckverbandes für künstliche Besamung

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn
und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **192.695 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **179.375 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Breitenbrunn, 4. Mai 2015

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Gerhard Haupeltshofer
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2015 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

(Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 30.04.2015, Gesch.-Nr. 24 – 9410.0)

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen wird für Investitionen im Jahr 2016 auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **184.340 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf **122 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.510,98 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **39.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf **122 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **319,67 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Boos, 6. Mai 2015
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Michael Ehrentreich
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.05.2015 bis 29.05.2015 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.100.650 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **127.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **808.150 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2014 auf **7.004 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **115,384066 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Boos, 5. Mai 2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Ehrentreich
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.05.2015 bis 29.05.2015 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 18 Mindelheim, 21. Mai 2015

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015	131
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	133

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **101.900 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** beträgt **32.150 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Die **Vermögensumlage** beträgt **15.000 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **200.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Pfaffenhausen, 13. Mai 2015

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Roland Krieger

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 11.05.2015, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 124 779 828

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 13. Mai 2015

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

5. Mitgliedschaft des Landkreises Unterallgäu im Verein Regio-S-Bahn Donau-Iller
6. Antrag der Freiwilligenagentur Schaffenslust auf Kofinanzierung des Projekts „Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“
7. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für den Rückbau des Bahnübergangs (Bahn-km 37,712) und den Neubau einer Eisenbahnüberführung (Bahn-km 37,714) mit Verlegung der Kreisstraße MN 16 in den Gemeinden Ungerhausen und Westerheim durch die DB Netz AG

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 28. Mai 2015

13 - 2043

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- | | |
|--|---|
| a) Auftraggeber: | Landkreis Unterallgäu, -SG 13 Schülerbeförderung-
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
Tel.-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 52
Fax-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 84
E-Mail: schulweg@lra.unterallgaeu.de |
| b) Vergabeverfahren: | Öffentliche Ausschreibung - VOL/A |
| c) Form des Angebotes: | schriftlich |
| d) Art/Umfang der Auftrags: | Beförderung von ca. 20 - 30 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kleinbussen von Wohnorten im westlichen Landkreisgebiet zur Reichshainschule, SFZ, Steinbogenstr. 2, 87700 Memmingen und zurück |
| e) Aufteilung Lose: | nein |
| f) Nebenangebote: | nicht zugelassen |
| g) Ausführungsfrist: | 01.09.2015 bis 31.08.2018 mit Verlängerungsoption |
| h) Anforderung der Vergabeunterlagen: | Adresse: siehe a) |
| i) Ablauf der Angebotsfrist: | 30.06.2015, 14:00 Uhr |
| Ablauf der Bindefrist: | 31.07.2015 |
| j) Sicherheiten: | siehe Vergabeunterlagen |

- k) **Zahlungsbedingungen:** siehe Vergabeunterlagen
- l) **Nachweis Eignung:** Eigenerklärung zur Eignung
- m) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:** 20,00 € (Verrechnungsscheck oder bar) - ohne Rückerstattung
- n) **Zuschlagskriterien:** siehe Vergabeunterlagen

Mindelheim, 21. Mai 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **694.340 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **132.205 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **230.368 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **184 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.252 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **184 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Erkheim, 5. Mai 2015
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **183.300,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.800,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **128.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **112** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.142,86 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Kronburg, 22. Mai 2015
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 22.05.2015 bis 05.06.2015, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zi.Nr. 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **648.850 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **61.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **322.500 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2014 von insgesamt **430** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **750 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 430 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	25
Holzgünz	72
Lachen	35
Memmingerberg	172
Trunkelsberg	68
<u>Ungerhausen</u>	<u>58</u>

Gesamt 430

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	18.750 €
Holzgünz	54.000 €
Lachen	26.250 €
Memmingerberg	129.000 €
Trunkelsberg	51.000 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>43.500 €</u>

Gesamt 322.500 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **0 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2014 von insgesamt **430** umlagefähigen Schülern besucht.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 430 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	25
Holzgünz	72
Lachen	35
Memmingerberg	172
Trunkelsberg	68
<u>Ungerhausen</u>	<u>58</u>

Gesamt 430

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	0 €
Holzgünz	0 €
Lachen	0 €
Memmingerberg	0 €
Trunkelsberg	0 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>
Gesamt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **108.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Memmingerberg, 29. April 2015
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

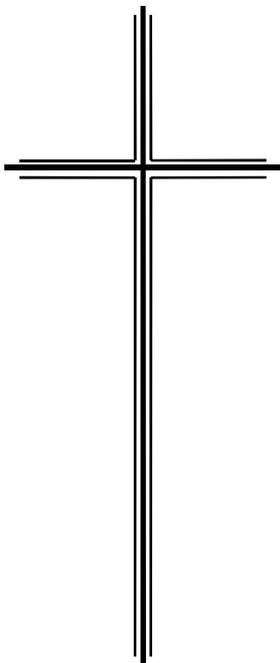
II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Rupert Reinartz

verstorben ist.

Herr Reinartz war von 1978 bis 2014 als Fachberater für Gartenbau und Landschaftspflege beim Landkreis Unterallgäu tätig. Die Betreuung des Kreis-Lehrgartens in Bad Grönenbach war ihm ein besonderes Anliegen.

Mit seiner engagierten und kontaktfreudigen Art war er ein stets geschätzter Mitarbeiter und Kollege.

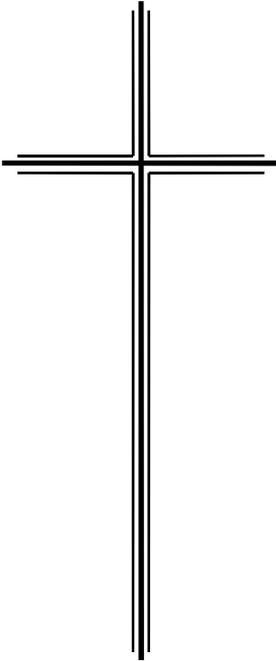
Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 1. Juni 2015
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Stellv. Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Personalratsvorsitzender



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Josef Schaur

verstorben ist.

Herr Schaur war von 1984 bis 2003 als Straßenwärter beim Landkreis Unterallgäu beschäftigt.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 1. Juni 2015
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Stellv. Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Personalratsvorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	143
Nachruf	144
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Opfenbach	145
Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren	148
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015	150

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter

und

der Gemeinde Opfenbach,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Matthias Bentz

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

I.

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Gemeinde Opfenbach sind jeweils aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Gemeinde Opfenbach tätig werden.
- b) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Gemeinde Opfenbach überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Gemeinde Opfenbach unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

- 1) Die Gemeinde Opfenbach erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

(A) Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,80 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,85 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

(B) Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Opfenbach verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Gemeinde Opfenbach.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Opfenbach, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Opfenbach der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 23,45 €**.

- 2) Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Opfenbach entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Opfenbach gesondert zu erstatten.
- 3) Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Opfenbach ergeben. Ersatzweise werden Quartalsabrechnungen erstellt.
- 4) Die Gemeinde Opfenbach leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
- 5) Die Stadt Mindelheim informiert die Gemeinde Opfenbach unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

- 1) Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- 2) Die Gemeinde Opfenbach unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Gemeinde Opfenbach in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

- 1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2016.
- 2) Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Gemeinde Opfenbach gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 19. Mai 2015
STADT MINDELHEIM

Opfenbach, 12. März 2015
GEMEINDE OPFENBACH

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Matthias Bentz
Erster Bürgermeister

II.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 21.05.2015 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu Az. 24 - 027 vom 28.05.2015 genehmigt.

24 - 2050

Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbands Gymnasium und Realschule Ottobeuren

§ 1 Änderung

(1) Der § 9 der Geschäftsordnung erhält folgende neue Fassung:

„Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Nach der Zweckvereinbarung vom 13.03.1981 i.d.F. der Änderung v. 24.03.2015/29.04.2015 wurden nach Art. 7 ff KommZG Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren übertragen. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und die Besorgung der Kassengeschäfte, sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwachsen lassen, mit Ausnahme der Personalverwaltung einschließlich der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Beschlüsse und deren Vollzug. Die Personalverwaltung und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse einschließlich der Vorbereitung der damit zusammenhängenden Beschlüsse und deren Vollzug wurden mit Zweckvereinbarung v. 24.03.2015/14.04.2015 dem Landkreis Unterallgäu übertragen.

Der Verbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren und dem Landkreis Unterallgäu insoweit Weisungen, sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren und dem Landkreis Unterallgäu Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Verbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten. Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren ist insoweit Geschäftsstelle i.S.d. § 12.

- (3) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Geschäftsstellenleiter oder anderen Bediensteten der VG Ottobeuren und in Personalangelegenheiten Bediensteten des Landratsamtes Unterallgäu übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (4) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Gemeinschaftsvorsitzende oder der Geschäftsstellenleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.
- (5) Der Landkreis Unterallgäu bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat der Landkreis Unterallgäu ein Vorschlagsrecht.“

(1) Der § 13 der Geschäftsordnung erhält folgende neue Fassung:

„Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsleiter (§ 12 Abs. 2) ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Dienstordnung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er hat von geplanten Sitzungen den Schulleiter rechtzeitig zu unterrichten; er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art, außer Personalverträge, vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (4) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Ottobeuren, 30. April 2015

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Hans-Joachim Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **651.160 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **215.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **448.728 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2014 von insgesamt **213 Schülern** des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.106,70 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 213 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	172
<u>Markt Wald</u>	<u>41</u>

Gesamt 213

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	362.353 €
<u>Markt Wald</u>	<u>86.375 €</u>

Gesamt 448.728 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ettringen, 29. Mai 2015
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2013	31.12.2013	
Bad Wörishofen	14.583	14.739	+ 156
Benningen	2.045	2.061	+ 16
Böhen	729	729	--
Boos	1.923	1.949	+ 26
Breitenbrunn	2.328	2.330	+ 2
Buxheim	3.036	3.067	+ 31
Dirlewang	2.056	2.059	+ 3
Egg a.d. Günz	1.175	1.150	- 25
Eppishausen	1.784	1.800	+ 16
Erkheim	2.937	2.951	+ 14
Ettringen	3.283	3.282	- 1
Fellheim	1.102	1.099	- 3
Hawangen	1.320	1.317	- 3
Heimertingen	1.679	1.691	+ 12
Holzgünz	1.218	1.232	+ 14
Kammlach	1.770	1.767	- 3
Kettershausen	1.732	1.751	+ 19
Kirchhaslach	1.282	1.278	- 4
Kirchheim i. Schw.	2.563	2.568	+ 5
Kronburg	1.768	1.770	+ 2
Lachen	1.465	1.466	+ 1
Lauben	1.329	1.323	- 6
Lautrach	1.178	1.187	+ 9
Legau	3.147	3.145	- 2
Markt Rettenbach	3.721	3.720	- 1
Markt Wald	2.213	2.185	- 28
Memmingerberg	2.688	2.691	+ 3
Mindelheim	14.316	14.377	+ 61
Niederrieden	1.377	1.391	+ 14
Oberrieden	1.240	1.236	- 4
Oberschönegg	935	948	+ 13
Ottobeuren	8.032	8.071	+ 39
Pfaffenhausen	2.432	2.475	+ 43
Pleiß	828	824	- 4
Rammingen	1.493	1.533	+ 40
Salgen	1.409	1.414	+ 5
Sontheim	2.519	2.538	+ 19
Stetten	1.396	1.402	+ 6
Trunkelsberg	1.686	1.680	- 6
Türkheim	6.763	6.778	+ 15
Tussenhausen	2.932	2.944	+ 12
Ungerhausen	1.047	1.036	- 11
Unteregg	1.356	1.365	+ 9
Westerheim	2.126	2.149	+ 23
Wiedergeltingen	1.371	1.357	- 14
Winterrieden	884	892	+ 8

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2013	31.12.2013	
Wolfertschwenden	1.878	1.889	+ 11
Woringen	1.867	1.884	+ 17
Kreissumme	136.896	137.484	= 588

Mindelheim, 10. Juni 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **68.150 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **48.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **68.150 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **41.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Fellheim, 8. Juni 2015
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.06.2015 bis 01.07.2015 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **212.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **180.120 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2014 von insgesamt **114** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.580 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 114 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	66
<u>Lachen</u>	<u>48</u>
Gesamt	114

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	104.280 €
<u>Lachen</u>	<u>75.840 €</u>
Gesamt	180.120 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Benningen, 8. Mai 2015
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **569.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **3.258.400 €**

ab.

§ 2

Im Haushalt sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **1.742.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **472.900 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2014 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2014 von 249 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 1.899,1968 €/Schüler:

Markt Kirchheim	144 Schüler	273.484,34 €
Gemeinde Eppishausen	104 Schüler	197.516,46 €
Gemeinde Salgen	<u>1 Schüler</u>	<u>1.899,20 €</u>
	249 Schüler	472.900,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **200.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2014 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2014 von 249 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 803,2129 €/Schüler:

Markt Kirchheim	144 Schüler	115.662,65 €
Gemeinde Eppishausen	104 Schüler	83.534,14 €
Gemeinde Salgen	<u>1 Schüler</u>	<u>803,21 €</u>
	249 Schüler	200.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 3. Juni 2015
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält eine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 01.06.2015, Az. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.118.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **16.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **786.016 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2014 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.064 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.231 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.477 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.700 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.691 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.045 Einwohner</u>
	10.208 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **77 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	158.928 €
Gemeinde Holzgünz	94.787 €
Gemeinde Lachen	113.729 €
Gemeinde Memmingerberg	207.900 €
Gemeinde Trunkelsberg	130.207 €
Gemeinde Ungerhausen	<u>80.465 €</u>
	786.016 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **186.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Memmingerberg, 5. Mai 2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

4. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Juni 2015

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 23. Juni 2015**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Information zur Wahl der Vertreter des Landkreises Unterallgäu für die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller
2. Verabschiedung einer Resolution zur Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen
3. Unterstützung der Resolution der kommunalen Spitzenverbände zum Handelsabkommen TTIP
4. Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an einer Grundbesitzgesellschaft auf dem Konversionsgelände des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingerberg

Mindelheim, 15. Juni 2015

Z 3.3 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2014 in seiner Sitzung am 21.05.2015 gefasst:

- 1) Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einem Jahresfehlbetrag von - 1.204.848,62 € fest.
- 2) Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - a) auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 839.713,63 €,
 - b) aus der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 365.134,99 €.
- 3) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2014 die Entlastung.

- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 22.06.2015 bis 30.06.2015 in der Finanzbuchhaltung im Zi.Nr. 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 12. Juni 2015

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2015 wieder Schadstoffsammlungen durch.

Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 13.07.2015		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus
Dienstag, 14.07.2015		
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Benningen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	12:30 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Woringen	13:30 - 14:15 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Mittwoch, 15.07.2015		
Holzgünz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen, Unterharter Straße
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 16.07.2015		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Winterrieden	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler
Freitag, 17.07.2015		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof

Samstag, 18.07.2015

Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Haselbach	15:15 - 15:45 Uhr	Am Freibad

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 15. Juni 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **480.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **22.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **355.200 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2014 von 500 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **710,40 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Mindelheim, 24. März 2015
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 24.03.2015 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 30.04.2015 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wurden in der Zeit vom 08.05.2015 bis 08.06.2015 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 07.05.2015 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 08.05.2015 und wieder abgenommen am 08.06.2015.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **999.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **154.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **734.300 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2014 von 426 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **1.723,71 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Mindelheim, 24. März 2015
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 24.03.2015 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 30.04.2015 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wurden in der Zeit vom 08.05.2015 bis 08.06.2015 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 07.05.2015 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 08.05.2015 und wieder abgenommen am 08.06.2015.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am **Montag, 06. Juli 2015**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

T a g e s o r d n u n g:

A) Öffentliche Sitzung

1. Umsetzung des Seniorenkonzepts;
Fortführung des Projekts „altersgerechte Quartiersentwicklung in den Gemeinden“

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 25.06.2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

41 - 5651.3

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 20. Mai 2015
zur Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand (MilzbRbV);
Aufhebung der Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben vom 14.03.1997;
Gz.: RvS-SG55.2-2522-20/2**

An

alle Rinderhalter im Regierungsbezirk Schwaben,
alle Rinderhalter, die im Zuge des Alpenweideviehverkehrs Rinder nach Schwaben verbringen.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 der Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand vom 23.05.1991 (BGBl I S. 1172), geändert am 17.04.2014 (BGBl I S. 388) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Bekanntmachung:

Die Regierung von Schwaben hebt die Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben vom 14.03.1997 Nr. 201-2512.11/10 über die getroffenen Regelungen zur Impfpflicht von Rindern gegen Rauschbrand (bekannt gemacht am 17.03.1997 im Amtsblatt der Regierung Nr. 9/1997 S. 107) hiermit auf.

Die Begründung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung kann bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Sachgebiet 54, Zimmer Nr. N 127 und bei den Landkreisen Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und kreisfreien Städten Kempten (Allgäu), Kaufbeuren und Memmingen während der Dienstzeit eingesehen werden.

Augsburg, 20. Mai 2015
REGIERUNG VON SCHWABEN

Martin Pflaum
Bereichsleiter

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 25

Mindelheim, 9. Juli

2015

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Oberrammingen, Kirchdorf und Mindelau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798/5 der Gemarkung Oberrammingen)	176
Aufgebot einer Sparurkunde	177

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Oberrammingen, Kirchdorf und Mindelau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798/5 der Gemarkung Oberrammingen)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

**Donnerstag, 30.07.2015, 09:30 Uhr,
im Raum 104 (1. OG) des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 23. Juni 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 405 351

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Klaus Bosch
Schmiedbergstr. 8
87758 Kronburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 7. Juli 2015
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

21 - 0920.2

25. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Donnerstag, 23. Juli 2015 findet ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, die 25. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.11.2014
- TOP 1.2** Personelle Veränderungen bei der Geschäftsführung des ZRF Donau-Iller - Beschlussfassung über die Abbestellung und Neubestellung der stellvertretenden Geschäftsführung
- TOP 1.3** Bekanntgabe des Ergebnisses der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sowie Feststellung des Jahresabschlusses 2013
- TOP 1.4** Vorlage des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller
- TOP 1.5** Tätigkeitsbericht ZRF 2014
- TOP 1.6** Tätigkeitsbericht des ÄLRD Donau-Iller für das Jahr 2014
- TOP 1.7** Integrierte Leitstelle (ILS) Donau-Iller – Jahresbericht 2014
- TOP 1.8** Zusammenfassung der Ergebnisse des Trendreports Rettungsdienstbereich Donau-Iller 2011 – 2013 des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) München
- TOP 1.9** BOS-Digitalfunk; Migration im Netzabschnitt 35 Schwaben Süd-West - Sachstand
- TOP 1.10** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 8. Juli 2015

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Julia Lindner
Geschäftsführerin

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 27 Mindelheim, 23. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Sigmarzell	180
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015	183
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015	185

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Dr. Stephan Winter,
Stadtratsbeschluss vom 18.05.2015

und

der Gemeinde Sigmarzell,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jörg Agthe,
Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.2015

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Gemeinde Sigmarszell sind jeweils aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Gemeinde Sigmarszell tätig werden.
- b.) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Gemeinde Sigmarszell überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Gemeinde Sigmarszell unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Gemeinde Sigmarszell erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,80 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,85 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma die tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet).

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Sigmarzell verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Gemeinde Sigmarzell.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Sigmarzell, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Sigmarzell der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 23,45 €**.
2. Kosten, die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Sigmarzell entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Sigmarzell gesondert zu erstatten.
3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Sigmarzell ergeben. Ersatzweise werden Quartalsabrechnungen erstellt.
4. Die Gemeinde Sigmarzell leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
5. Die Stadt Mindelheim informiert die Gemeinde Sigmarzell unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Sigmarzell unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Gemeinde Sigmarzell in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2016.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Gemeinde Sigmarszell gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 21. Mai 2015
STADT MINDELHEIM

Sigmarszell, 6. Juli 2015
GEMEINDE SIGMARSZELL

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 13.07.2015 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu Az. 24-027 vom 16.07.2015 genehmigt.

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU
Doris Back
Abteilungsleiterin

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **839.971 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **496.544 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0,00 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt auf **537.200 €**
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder **486.376 €**
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder **50.824 €**

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 festgesetzt auf **432**

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen **390**
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen **42**

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen **1.247,1179 €**
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen **1.210,1000 €**

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **410.400 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf **432** festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **950,00 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **140.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Pfaffenhausen, 14. Juli 2015
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Stellv. Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 03.07.2015, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **801.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **160.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2014 auf **4.416** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **430.950 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **21.547,50 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **409.402,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **92,7089 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.589 E)	240.023,34 €
Eppishausen (1.827 E)	169.379,16 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 20. Juli 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch die Firma Kerler Energie GmbH & Co. KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen

188

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas
(Biogasanlage) durch die Firma Kerler Energie GmbH & Co. KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6,
87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen**

Die Firma Kerler Energie GmbH & Co. KG betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Firma beantragte am 18.04.2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas, weil die Feuerungswärmeleistung von 530 kW auf 1.580 kW erhöht werden soll.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 27. Juli 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 29 Mindelheim, 13. August 2015

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2015	190
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 23. Juni 2015	194
Zweckverband Landestheater Schwaben; Siebte Änderung der Verbandssatzung	195
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015	195

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2015

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2015 bekanntgegeben.

Bereiche

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen
Egg a. d. Günz
Kettershausen
Kirchhaslach
Oberschöneegg
Winterrieden

Abfuhrtermine

21.09.2015 ab 08:00 Uhr
21.09.2015 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	15.09.2015 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	15.09.2015 ab 07:00 Uhr
Woringen	15.09.2015 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	16.09.2015 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	08.10.2015 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	07.10.2015 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	22.09.2015 ab 07:00 Uhr
Fellheim	22.09.2015 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	22.09.2015 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	22.09.2015 ab 07:00 Uhr
Pleiß	22.09.2015 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

17.09.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	28.09.2015 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	28.09.2015 ab 08:00 Uhr
Stetten	28.09.2015 ab 08:00 Uhr
Unteregg	24.09.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	23.09.2015 ab 07:00 Uhr
Lauben	23.09.2015 ab 07:00 Uhr
Westerheim	23.09.2015 ab 07:00 Uhr
Kammlach	28.09.2015 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

01.10.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	30.09.2015 ab 07:00 Uhr
Kirchheim	30.09.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	14.09.2015 ab 08:00 Uhr
Lautrach	14.09.2015 ab 08:00 Uhr
Legau	14.09.2015 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

24.09.2015 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

01.10.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	16.09.2015 ab 07:00 Uhr
Lachen	16.09.2015 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	17.09.2015 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	17.09.2015 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	17.09.2015 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	17.09.2015 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Innenstadt	06.10.2015 ab 06:00 Uhr
restl. Stadtgebiet samt Ortsteile	06.10.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	15.09.2015 ab 07:00 Uhr
Hawangen	16.09.2015 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	16.09.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	29.09.2015 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	29.09.2015 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	30.09.2015 ab 07:00 Uhr
Salgen	30.09.2015 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

23.09.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	05.10.2015 ab 08:00 Uhr
Türkheim	05.10.2015 ab 08:00 Uhr
Wiedergeltingen	05.10.2015 ab 08:00 Uhr
Rammingen	01.10.2015 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	01.10.2015 ab 07:00 Uhr
Mattsies	01.10.2015 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	30.09.2015 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	30.09.2015 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: (0 83 41) 95 25 - 13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Tel.: (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 10. August 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

BL - Z 3

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
vom 23. Juni 2015**

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 55, Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) Nr. 2/2003 S. 5 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2008 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 285, Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) Nr. 13/2008 S. 5 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 158) durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 09.02.2015 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 23.06.2015 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
 - den vier Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft
 - sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - drei von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs.4 SpkG bestellten Mitgliedern“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23.06.2015 in Kraft.

Lindau, 23. Juni 2015
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Gerhard Ecker
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Z 3.1 - 3130.1

**Zweckverband Landestheater Schwaben;
Siebte Änderung der Verbandssatzung**

Die Regierung von Schwaben hat in ihrem Amtsblatt Nr. 9 vom 07.07.2015 (S. 90) die von der Verbandsversammlung am 30.04.2015 beschlossene **Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung** amtlich bekannt gemacht.

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Mindelheim, 5. August 2015

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **66.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **83.355 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Westernach, 9. Juli 2015

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Franz Heinzelmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Schwabenstr. 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Schwabenstr. 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

24 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinden Memmingerberg, Benningen und Hawangen
vom 12. August 2015**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Memmingerberg werden
3.491 m² aus Flurnummer 415/10 der Gemarkung Memmingerberg
13.853 m² aus Flurnummer 415/11 der Gemarkung Memmingerberg
5.788 m² aus Flurnummer 415/12 der Gemarkung Memmingerberg
ausgegliedert und der Gemeinde Benningen eingegliedert.
2. Aus der Gemeinde Memmingerberg werden
607 m² aus Flurnummer 415/13 der Gemarkung Memmingerberg
980 m² aus Flurnummer 415/29 der Gemarkung Memmingerberg
270 m² aus Flurnummer 360/4 der Gemarkung Memmingerberg
6.811 m² aus Flurnummer 405/2 der Gemarkung Memmingerberg
4.763 m² aus Flurnummer 405/4 der Gemarkung Memmingerberg
370 m² aus Flurnummer 364/4 der Gemarkung Memmingerberg
3.752 m² aus Flurnummer 404/1 der Gemarkung Memmingerberg
ausgegliedert und der Gemeinde Hawangen eingegliedert.
3. Aus der Gemeinde Benningen werden
6.478 m² aus Flurnummer 310/4 der Gemarkung Benningen
ausgegliedert und der Gemeinde Memmingerberg eingegliedert.
4. Aus der Gemeinde Benningen werden
19.277 m² aus Flurnummer 310/5 der Gemarkung Benningen
ausgegliedert und der Gemeinde Hawangen eingegliedert.
5. Aus der Gemeinde Hawangen werden
1.936 m² aus Flurnummer 737/1 der Gemarkung Hawangen
25.292 m² aus Flurnummer 749/1 der Gemarkung Hawangen
ausgegliedert und der Gemeinde Memmingerberg eingegliedert.
6. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis Nr. 922, 926 und 949 für die Gemarkung Memmingerberg, Fortführungsnachweis Nr. 665 und 667 für die Gemarkung Hawangen und Fortführungsnachweis Nr. 809 für die Gemarkung Benningen. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Mindelheim, 12. August 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-J. Weirather". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

32 - 1733.0

**Verordnung
über das Naturdenkmal „Eiche auf dem Gänsberg“
Gemarkung Bebenhausen, Gemeinde Kettlershausen**

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl. S. 82) vom 23.02.2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl. S. 73) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die sich südlich von Bebenhausen auf dem Gänsberg befindende Eiche wird einschließlich ihres Traufbereiches unter der Bezeichnung „Eiche auf dem Gänsberg“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

**§ 2
Standort des Naturdenkmales**

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 95/0 der Gemarkung Bebenhausen.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1 : 2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Baumes als Naturdenkmal ist es, die ca. 130 jährige Eiche

1. als dominanten die Landschaft prägenden Großbaum im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche,
 2. wegen seiner hervorragenden Schönheit und
 3. seiner ökologischen Funktion
- zu erhalten.

**§ 4
Verbote**

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile des Baumes einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen i.S.d. Bayer. Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

3. den Wurzelbereich unter dem Trauf durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen oder sonstigen Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen,
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des Art. 67 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

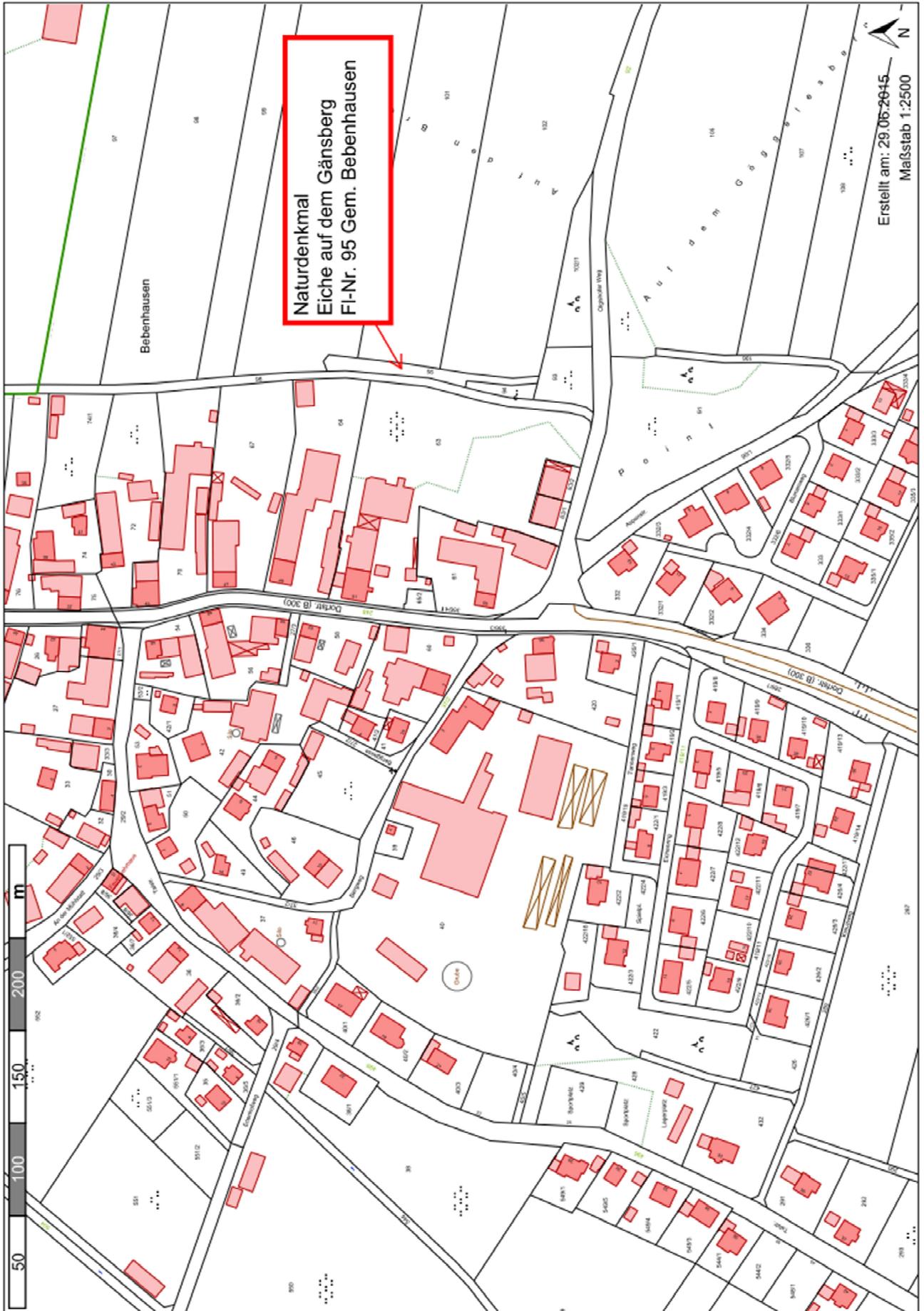
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 13. Juli 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



32 - 1733.0

**Verordnung
über das Naturdenkmal „Linde beim Feldkreuz“
Gemarkung Kettershausen**

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl. S. 82) vom 23.02.2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl. S. 73) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.03.1996 (KABl. Nr. 13) über das Naturdenkmal „Linde beim Feldkreuz“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 13. August 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 3.1 - 9410

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan
des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 13.04.2015 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 V des Gesetzes vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	113.912.700 €
----------------------------	-----------------------------------	---------------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.010.200 €
--------------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

- 2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2015 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	4.115.378,45 €
	in den Aufwendungen mit	4.115.378,45 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.888.268,00 €
----------------------	-----------------------------------	----------------

festgesetzt.

- 3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2015 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.901.043,49 €
	in den Aufwendungen mit	1.966.099,89 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	263.381,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- 4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhau-
sen für das Haushaltsjahr 2015 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.514.357,12 €
	in den Aufwendungen mit	2.565.366,02 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	260.631,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 2

- 1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.883.400 € festgesetzt.
- 2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 4.836.000 festgesetzt.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 58.496.028 € festgesetzt.
- 2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.313.469 €
Grundsteuer B	10.372.439 €
Gewerbesteuer	44.947.709 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	49.203.835 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>4.384.403 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	110.221.855 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2014	<u>14.237.778 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2015)	124.459.633 €

3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 47,0 v.H. festgesetzt.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Mindelheim, 13. August 2015

LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 06.08.2015 Nr. 12-1512.11/7 den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 21.08.2015 bis 28.08.2015 während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim am 16.07.2015 folgende Haushaltssatzung 2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **643.330 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **130.050 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf **183 Verbandsschüler** festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	91
Gemeinde Amberg	15
Gemeinde Rammingen	19
Markt Tussenhausen	36
Gemeinde Wiedergeltingen	22

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **423.700 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	323.910 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	76.000 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	23.790 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler **1.770 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	161.070 €
Amberg	26.550 €
Rammingen	33.630 €
Tussenhausen	63.720 €
Wiedergeltingen	38.940 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	38.000 €
für den Schulverband Mittelschule	38.000 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler **130 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	11.830 €
Amberg	1.950 €
Rammingen	2.470 €
Tussenhausen	4.680 €
Wiedergeltingen	2.860 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **64.050 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler **350 €** und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	31.850 €
Amberg	5.250 €
Rammingen	6.650 €
Tussenhausen	12.600 €
Wiedergeltingen	7.700 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Türkheim, 18. August 2015
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Sebastian Seemüller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.08.2015, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.09.2015 bis 08.09.2015 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 04.08.2015 folgende Haushaltssatzung 2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **142.820 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **22.500 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf **94 Verbandsschüler** festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	50
Wiedergeltingen	44

B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **112.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler **1.200 €**.

Somit entfallen auf

Gemeinde Amberg	(50 Schüler)	60.000 €
Gemeinde Wiedergeltingen	(44 Schüler)	<u>52.800 €</u>
gesamt:		112.800 €

C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Wiedergeltingen, 18. August 2015
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Führer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.08.2015, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.09.2015 bis 08.09.2015, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 30.06.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.931.138 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **267.938 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 790.514 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2014 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.837 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.421 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.519 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.357 Einwohner</u>
	11.134 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 71,00 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	485.427 €
Gemeinde Amberg	100.891 €
Gemeinde Rammingen	107.849 €
Gemeinde Wiedergeltingen	96.347 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 135.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 7,00 € pro Einwohner

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	47.859 €
Gemeinde Amberg	9.947 €
Gemeinde Rammingen	10.633 €
Gemeinde Wiedergeltingen	9.499 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 520.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	40.000 €
b) Betrieb Kläranlage	480.000 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 100.000 € festgesetzt.

Sammler	10.000 €
Kläranlage	90.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	14.400 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.800 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	13.200 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	63,00 % =	302.400 €
Gemeinde Amberg	11,00 % =	52.800 €
Gemeinde Rammingen	15,00 % =	72.000 €
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	52.800 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) UA 7002 Sammler 10.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	6.160 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	1.020 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	1.486 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>1.334 €</u>
		10.000 €

b) UA 7181 Kläranlage 90.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. f. Auflagen KUVB	70.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	54.513 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	10.161 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	8.883 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>16.443 €</u>
		90.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und die Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Türkheim, 18. August 2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Sebastian Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.08.2015, Geschäfts-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 26.08.2015 bis 02.09.2015 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Stadt Lindenberg sind jeweils aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Stadt Lindenberg tätig werden.
- b) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Stadt Lindenberg überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Stadt Lindenberg unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Stadt Lindenberg erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
 - b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,80 €**
 - c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,85 €**
- (* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Lindenberg verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Stadt Lindenberg.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Lindenberg, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Lindenberg der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 25,00 €**.
2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Lindenberg entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Lindenberg gesondert zu erstatten.
 3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Lindenberg ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.
 4. Die Stadt Mindelheim informiert die Stadt Lindenberg unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Stadt Lindenberg unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Stadt Lindenberg in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2016.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8
Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Stadt Lindenberg gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 4. August 2015
STADT MINDELHEIM

Lindenberg, 29. Juli 2015
STADT LINDENBERG

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Eric Ballerstedt
Erster Bürgermeister

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **146.250 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **62.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **146.250 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **56.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Niederrieden, 24. August 2015
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.09.2015 bis einschließlich 15.09.2015 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

8. Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Mindelheim mit überörtlichem Schulungszentrum

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. September 2015

Z 4 - 620

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.-Nr. (0 82 61) 9 95 - 3 22,
Fax: (0 82 61) 9 95 - 3 16, E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de
- b) Vergabeverfahren** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c)** entfällt
- d) Vertragsform** Bauleistung, Bauvertrag
- e) Ort d. Ausführung** Schulzentrum Bad Wörishofen, Oststr. 38, 86825 Bad Wörishofen
- f) Leistung** Generalsanierung Schulzentrum und Schülerheim, Bad Wörishofen
- Gewerk 01** Schreinerarbeiten - Schranksysteme/Türen (Entgelt: 45 €)
- Fertigung, Lieferung und Montage von einem Schranksystem bestehend aus sich wiederholenden Einzelkorpussen. Benötigt werden sowohl beidseitig nutzbare Raumteilerschränke mit Befestigung an der Rohdecke und Deckenanschluss an der Elementdecke (ca. 30lfm) als auch vor der Wand aufgestellte, nicht raumhohe Elemente (ca. 36lfm).
 - Fertigung, Lieferung und Montage von sechs "Lese und Sitzfenstern", bestehend aus einem Rahmen aus verleimten Eschenholz mit einer Festverglasung aus Sicherheitsglas 8 mm
 - Fertigung, Lieferung und Montage einer F30 Festverglasung ca. 100 x 100
 - Fertigung, Lieferung von rollbaren Medienwägen mit Tastaturauszug, Tür und Kabel-Gewebeslauch, jedoch ohne IT-Ausrüstung, insg. ca. 18 St.
 - Fertigung, Lieferung und Montage von Computer-Arbeitstischen, mit Kabelversteck unter der Platte, insg. ca. 42 St.
 - Beschaffung und Montage von einflügligen Objekt Türen. Zweiteilige Stahlzargen mit Zierfalz, pulverbeschichtet in einem RAL-Ton, insg. 30 St.

Die Arbeiten werden in 2 Abschnitten in 2016 ausgeführt.

- g) Planungsleistung** nein
- h) Aufteilung Lose** Gewerk 01: Ja
- i) Ausführungsfristen** Gewerk 01: 11.04.16 - 25.11.16
- j) Nebenangebote** sind nicht zugelassen
- k) m)** Anforderung der Ausschreibungsunterlagen per Mail an
Meixner + Partner Projektsteuerungs GmbH
Gögginger Str. 93, 86199 Augsburg
szbw@meixner-partner.de
Versand ab 11.09.2015
- l) Kostenbetrag** siehe f)
Zahlungsweise: Banküberweisung
- n) Angebotsfrist** siehe q)
- o) Anschrift Angebote** siehe a) Poststelle, Zimmer 2
- p) Sprache** deutsch
- q) Angebotseröffnung** **13.10.2015**, Landratsamt Unterallgäu, Raum 217, für
Gewerk 01: 10:00 Uhr
- r) Sicherheiten** siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbeding.** nach VOB
- t) Rechtsform bei
Bietergemeinschaft** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter,
Subunternehmer sind zu benennen
- u) Eignungsnachweis** Der Bieter hat mit dem Angebot eine direkt abrufbare Eintragung in die allg.
zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
(Präqualifikationsnachweis) nachzuweisen.
Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 (liegt
den Angebotsunterlagen bei) erbracht werden; Zusätzlich sind Angaben
gem. VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu machen
- v) Zuschlags-/Bindefrist** Gewerk 01: 23.11.2015
- w) Nachprüfstelle** VOB-Stelle Regierung von Schwaben,
Tel.-Nr.: (08 21) 3 27 - 24 68, Fax: (08 21) 3 7 - 26 60

Mindelheim, 7. September 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 34 Mindelheim, 17. September 2015

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	226
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	227
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2015	229
Vollzug der Wassergesetze; Verrohrung eines Waldgrabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 349 der Gemarkung Olgishofen	232

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 28.09.2015**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr.: 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Beteiligung des Landkreises an dem Leaderprojekt „100 Auen - 100 Arten“ des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e. V. als Projektträger
2. Berichterstattung zur Altpapiersammlung
3. Neubau Sickerwassersammelbecken Deponie Derndorf
4. Neufassung der Abfallwirtschaftsatzung
5. Neufassung der Abfallgebührensatzung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 15. September 2015



Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2015 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 12.10.2015		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 10:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Tussenhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Bauhof / Feuerwehrhaus
Kirchheim	12:30 - 13:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	13:45 - 14:45 Uhr	Wertstoffhof
Dienstag, 13.10.2015		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Markt Wald	09:45 - 10:45 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 14.10.2015		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Rathausplatz
Memmingerberg	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Donnerstag, 15.10.2015		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	14:45 - 15:30 Uhr	Parkplatz Unterallgäuhalle
Freitag, 16.10.2015		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Kammlach	12:00 - 12:45 Uhr	Oberkammlach/Memminger Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 17.10.2015		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:30 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 14. September 2015

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2015**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2015 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	26.10.2015 ab 08:00 Uhr
Egg a. d. Günz	26.10.2015 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	26.10.2015 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	26.10.2015 ab 08:00 Uhr
Oberschöneegg	26.10.2015 ab 08:00 Uhr
Winterrieden	26.10.2015 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	20.10.2015 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	20.10.2015 ab 07:00 Uhr
Woringen	20.10.2015 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	21.10.2015 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	12.11.2015 ab 07:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	11.11.2015 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	27.10.2015 ab 07:00 Uhr
Fellheim	27.10.2015 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	27.10.2015 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	27.10.2015 ab 07:00 Uhr
Pleiß	27.10.2015 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	22.10.2015 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	02.11.2015 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	02.11.2015 ab 08:00 Uhr
Stetten	02.11.2015 ab 08:00 Uhr
Unteregg	29.10.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	28.10.2015 ab 07:00 Uhr
Lauben	28.10.2015 ab 07:00 Uhr
Westerheim	28.10.2015 ab 07:00 Uhr
Kammlach	02.11.2015 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

05.11.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	04.11.2015 ab 07:00 Uhr
Kirchheim	04.11.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	19.10.2015 ab 08:00 Uhr
Lautrach	19.10.2015 ab 08:00 Uhr
Legau	19.10.2015 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

29.10.2015 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

05.11.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	21.10.2015 ab 07:00 Uhr
Lachen	21.10.2015 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	22.10.2015 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	22.10.2015 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	22.10.2015 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	22.10.2015 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Innenstadt	10.11.2015 ab 06:00 Uhr
restl. Stadtgebiet samt Ortsteile	10.11.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	20.10.2015 ab 07:00 Uhr
Hawangen	21.10.2015 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	21.10.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	03.11.2015 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	03.11.2015 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	04.11.2015 ab 07:00 Uhr
Salgen	04.11.2015 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

28.10.2015 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	09.11.2015 ab 08:00 Uhr
Türkheim	09.11.2015 ab 08:00 Uhr
Wiedergeltingen	09.11.2015 ab 08:00 Uhr
Rammingen	05.11.2015 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	05.11.2015 ab 07:00 Uhr
Mattsies	05.11.2015 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	04.11.2015 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	04.11.2015 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: (0 83 41) 95 25 - 13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 10. September 2015

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verrohrung eines Waldgrabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 349 der Gemarkung Olgishofen
durch Herrn Andreas Wechsel**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verrohrung eines Waldgrabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 349 der Gemarkung Olgishofen durch Herrn Andreas Wechsel, Breitenbrunn - nach den Unterlagen des Herrn Andreas Wechsel, Breitenbrunn vom 25.06.2015 - eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 14. September 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 – 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über
das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Karlins
vom 15. September 2015

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Karlins, vom 03.07.1986 (KABL. 1986 S. 383), geändert durch Verordnung vom 18.12.2003 (KABL. 2003 S. 416), wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 15. September 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer
Heizzentrale durch die Firma Julius Gaiser GmbH & Co. KG, Blaubeurer Str. 86, 89077 Ulm,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 130/3 der Gemarkung Legau
(Betriebsgelände Firma Rapunzel Naturkost GmbH, Rapunzelstr. 1, 87746 Legau)**

Die Firma Julius Gaiser GmbH & Co. KG betreibt die Heizzentrale auf dem Betriebsgelände der Firma Rapunzel Naturkost GmbH in Legau. Die Firma Gaiser beantragte mit Antrag vom 05.05.2015, eingegangen beim Landratsamt Unterallgäu am 13.07.2015, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Heizzentrale.

Die Heizzentrale ist derzeit für den alternativen Betrieb von zwei baugleichen Biomassekesseln, mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 650 kW, zum Einsatz von Hackschnitzeln aus naturbelasstem Holz genehmigt. Dabei dient ein Biomassekessel als Reserveanlage bei Störungen und Wartungsarbeiten.

Auf Grund eines höheren Wärmebedarfs der Firma Rapunzel wurde der gleichzeitige Betrieb beider Biomassekessel beantragt. Dadurch erhöht sich die FWL von 650 kW auf 1.300 kW.

Bestandteil des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerkes zum Einsatz von Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung mit einer FWL von 392 kW.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 21. September 2015

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas
(Biogasverwertungsanlage) durch die BEM GbR, Memminger Str. 17, 87773 Pleß,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 1124 der Gemarkung Pleß**

Die BEM GbR betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 1124 der Gemarkung Pleß eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die GbR hat mit Antrag vom 14.04.2015, eingegangen beim Landratsamt Unterallgäu am 23.06.2015, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage soll von 986 kW auf 1.643 kW erhöht werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 21. September 2015

33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von in der Kläranlage der Stadt Bad Wörishofen auf dem Grundstück Fl.Nr. 219 der
Gemarkung Kirchdorf mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 195
der Gemarkung Kirchdorf in den Wörthbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für das Einleiten von in der Kläranlage der Stadt Bad Wörishofen auf dem Grundstück Fl.Nr. 219 der Gemarkung Kirchdorf mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 195 der Gemarkung Kirchdorf in den Wörthbach durch die Stadt Bad Wörishofen, nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Ammann & Bäumler, Börwang, vom 22.02.1995 und den Unterlagen des Ing. Büros H₂Office, Lauf an der Pegnitz, vom Juli 2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 15. September 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 05.10.2015**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
2. Resolution zum Krankenhausstrukturgesetz
3. Neuerlass der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Unterallgäu (Lkr-BBS)
4. Zulässigkeitsentscheidung über das Bürgerbegehren „Kein Geld für Flughafengrundstücke“
5. Beschluss über ein Ratsbegehren „Positive Entwicklung des ehemaligen Militärflughafenareals in Memmingerberg durch ein allgäuweites Kooperationsprojekt“
6. Festlegung des Abstimmungstages für die Bürgerentscheide
7. Gestaltung des Stimmzettels und der Bekanntmachung für die Bürgerentscheide
8. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
9. Neufassung der Abfallgebührensatzung
10. Förderung von Kindern und Jugendlichen aus asylsuchenden Familien im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen des Landkreises Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 25. September 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

34 - 6102

**Aufstellung eines Bebauungsplanes i. S. des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des
Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu
für das Gebiet "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu, Bauabschnitt 1"**

Der Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu" hat mit Beschluss vom 03.07.2014 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 20.01./31.03.2014 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bad Wörishofen, Stadtbauamt, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Wörishofen, 17. September 2015

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU

Paul Gruschka
Verbandsvorsitzender

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 523 328

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Elfriede Strasser
Kathreinerstr. 4
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 21. September 2015
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Landkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet werden oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Der Landkreis hält nach Gemeinden getrennte unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3 Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in nach Gemeinden getrennt angelegten Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind. Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Eintragungen ungültig.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird beim Landkreis eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Kreistagsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer vom Kreistag vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens ist unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Gem. Art. 12 a Abs. 16 LKrO wird die Gültigkeit der Unterschriften durch die Gemeinden geprüft. Der Landkreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden Ausgaben. Näheres kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung teilt der Landkreis das Ergebnis unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat der Landkreis jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

Bei der Prüfung und Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll vom Kreistag Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids noch sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrats und der Kreisbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 12 a Abs. 3 LKrO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis des Landkreises zuzurechnen ist,
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 12 a Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 LKrO nicht erreicht worden ist,
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Kreistag das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt der Landkreis einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Kreistag das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil dieser Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Kreistages wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Kreistagsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Kreistag kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen.
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichtscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9 Beanstandung

Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistages über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

**ZWEITER TEIL
Bürgerentscheid**

**ABSCHNITT 1
Abstimmungsorgane**

§ 10 Abstimmungsleiter/Abstimmungsausschuss

- (1) Die Leitung des Bürgerentscheids obliegt dem jeweiligen Leiter der für das Kommunalrecht zuständigen Abteilung des Landratsamtes. Stellvertreter des Abstimmungsleiters ist der jeweilige Leiter des Sachgebietes Kommunalaufsicht.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier Beisitzer, die der Abstimmungsleiter aus dem Kreis der Kreisbürger beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Landkreis zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 11 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungs- und der Briefabstimmungsvorstände werden von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises aus dem Kreis der stimmberechtigten Kreisbürger benannt.
- (2) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer.
- (3) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.
- (4) Für die Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig. Es gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 12 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jeder Kreisbürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 LKrO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 14 LKrO.

- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 13 Einteilung der Stimmbezirke

- (1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmen für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie 2 und §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 14 Abstimmungstag

- (1) Der Kreistag legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.

Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

- (2) Der Kreistag kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (3) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 15 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Der Landkreis macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Gemeinde oder dem Landkreis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann.
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können

3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
 5. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Die Bekanntmachung und das Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheides am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 16 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheides die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 17 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. in jedem Stimmbezirk des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
 2. durch Briefabstimmung
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 18 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 16 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis).
- (2) Wer in keiner Gemeinde des Landkreises gemeldet ist, kann in entsprechender Anwendung des § 15 GLKrWO nur auf Antrag oder aufgrund einer bis zum 16. Tag vor der Abstimmung möglichen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheides stimmberechtigt ist (§ 16). Über die Anträge auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder über Beschwerden entscheiden die Gemeinden.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben. § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Gibt die Gemeinde dem Antrag oder der Beschwerde statt, werden die stimmberechtigte Person und die betroffene Gemeinde davon unterrichtet. Nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses wird dem Stimmberechtigten die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

- (5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 19 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine sind die Gemeinden zuständig.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 20 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung wird jeder im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person eine schriftliche Benachrichtigung zugestellt. Die Benachrichtigungskarte enthält auf der Rückseite einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Kreistag gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Kreistag vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 12 a Abs. 14 LKrO über den Gegenstand und über die vom Kreistag mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Kreistag. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Kreistag zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises dürfen die im Kreistag mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Kreisräte oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 21 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Kreistag.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Kreistag beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen.
Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Kreistag im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Kreistag gemäß Art. 12 a Abs. 2 LKrO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Kreistag eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 22 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage - jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 23 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 63 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 24 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 25 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 26 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 27 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 24 Abs. 5 dieser Satzung und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 25 und 26 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 28 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Landkreis unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen im Amtsblatt des Landkreises bekannt.

ABSCHNITT 6

Schlussbestimmungen

§ 29 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 30 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 31 Kosten

Der Landkreis erstattet den Gemeinden die bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden entstehenden besonderen Aufwendungen. Das Nähere kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Bürger-BegEntschS) vom 04.08.2005 außer Kraft.

Mindelheim, 5. Oktober 2015
Landkreis Unterallgäu



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 12.10.2015**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Neugestaltung des schwäbischen Krippenmuseums in Mindelheim
2. Antrag des Schulwerks auf finanzielle Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an den Investitionen bei der Maria-Ward-Realschule in Mindelheim
3. Sanierung der Lehrküche der Landwirtschaftsschule im Gebäude des Landwirtschaftsamtes in Memmingen
4. Förderung der Jugendarbeit der Schützengäue, des Kreisjugendwarts der Feuerwehren, des Sängerkreises Unterallgäu sowie kirchlicher Einrichtungen
5. Förderung der Jugendarbeit des Bayerischen Landessportverbandes - Kreis Unterallgäu/Memmingen
6. Förderung der Jugendarbeit der ASM Bezirke VI Memmingen und X Mindelheim
7. Förderung der Erwachsenenbildung
8. Förderung der Denkmalpflege 2015

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 1. Oktober 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Die Grenze entfällt ganz oder verringert sich für Antragsteller, die zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Antragsformulare sind im Landratsamt (Zimmer 333, Telefon 08261/995 350) oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter www.unterallgaeu.de/schuelerbefoerderung.

Mindelheim, 5. Oktober 2015

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung eines Durchlasses bei dem Grundstück Flur-Nr. 2133 der Gemarkung Schlingen am Bingstetter Stausee als Ersatzbau für eine bestehende Brücke durch die Stadt Bad Wörishofen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung eines Rechteckdurchlasses am Bingstetter Stausee bei dem Grundstück Flur-Nr. 2133 der Gemarkung Schlingen -als Ersatzbau für die bestehende, baufällige Brücke- durch die Stadt Bad Wörishofen nach den Unterlagen des Ingenieurbüros für Wasser- und Abwassertechnik GmbH (IWA), Kempten, vom August 2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 7. Oktober 2015

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung einer wechselfeuchten Flachmulde auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199 und 200 der Gemarkung Markt Rettenbach durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. Mindelheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung einer wechselfeuchten Flachmulde mit einer Wasserfläche von ca. 750 m² sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 0,50 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199 und 200 der Gemarkung Markt Rettenbach nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V., Mindelheim, vom 03.09.2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 7. Oktober 2015

33 - 6451.1

Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete an der Iller

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass die ermittelten Überschwemmungsgebiete an der Iller in den Gemeindegebieten Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim, Kronburg, Lautrach, Markt Legau und Bad Grönenbach im Sinne des § 78 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als vorläufig gesicherte Gebiete gelten.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren. Grundlage für die Ermittlung ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Iller im Bereich des Landkreises Unterallgäu wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen (Anlage 1 und 2) grob zur Orientierung dargestellt; flächig schraffiert gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehender Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung. Ob sich ein Grundstück in einem Überschwemmungsgebiet befindet, ist eine von Amts wegen festzustellende Tatsache.

Farbige Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu unter www.unterallgaeu.de/ueberschwemmungsgebiete oder während der üblichen Dienststunden wie folgt eingesehen werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 337, 3. OG
- Rathaus Pleß
- Rathaus Fellheim
- Rathaus Heimertingen
- Rathaus Buxheim
- Rathaus Kronburg
- Rathaus Lautrach
- Rathaus Markt Legau
- Rathaus Bad Grönenbach

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 und 6 WHG untersagt,

- die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG Ausnahmen zulassen.

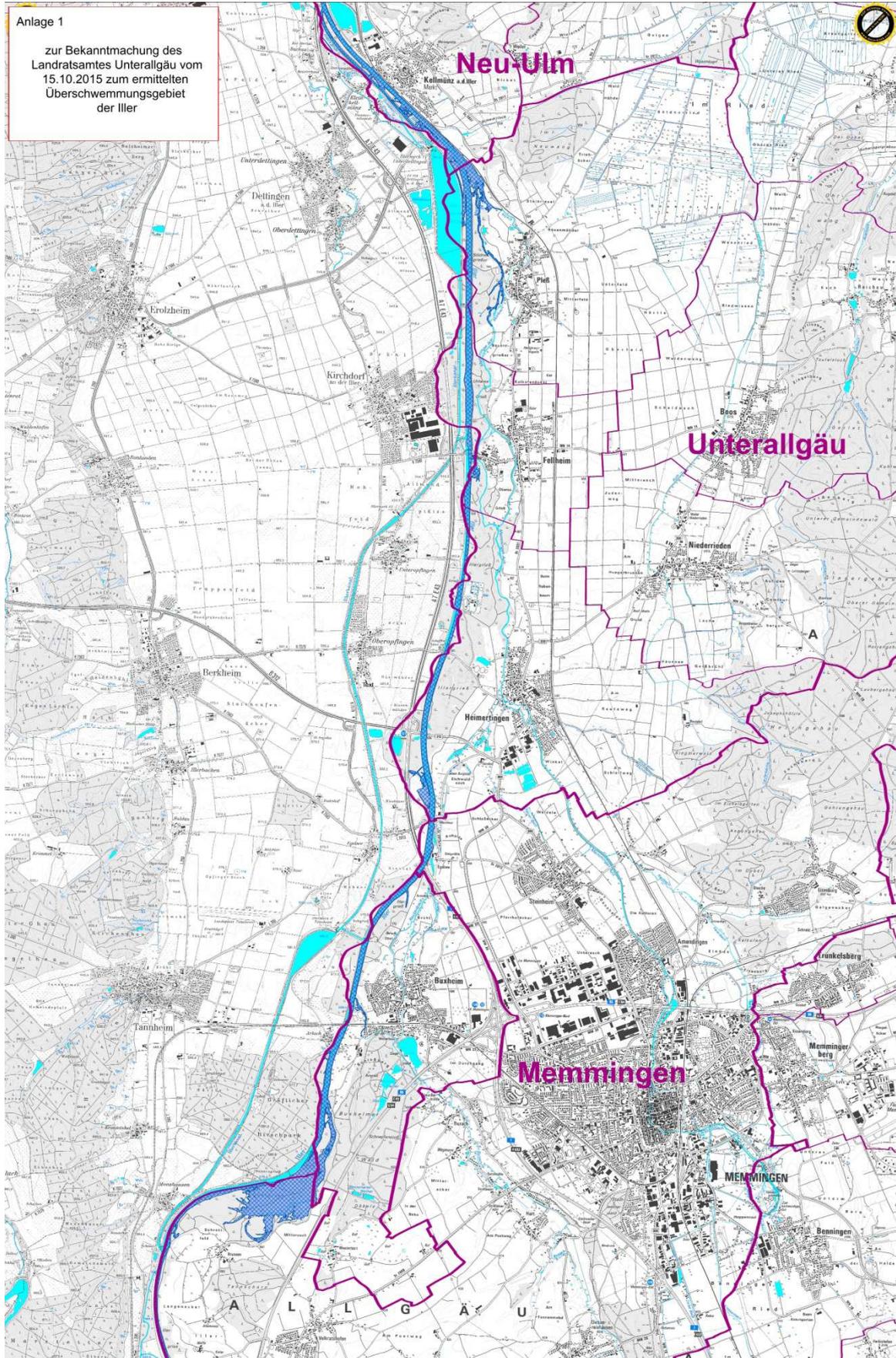
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach dem Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

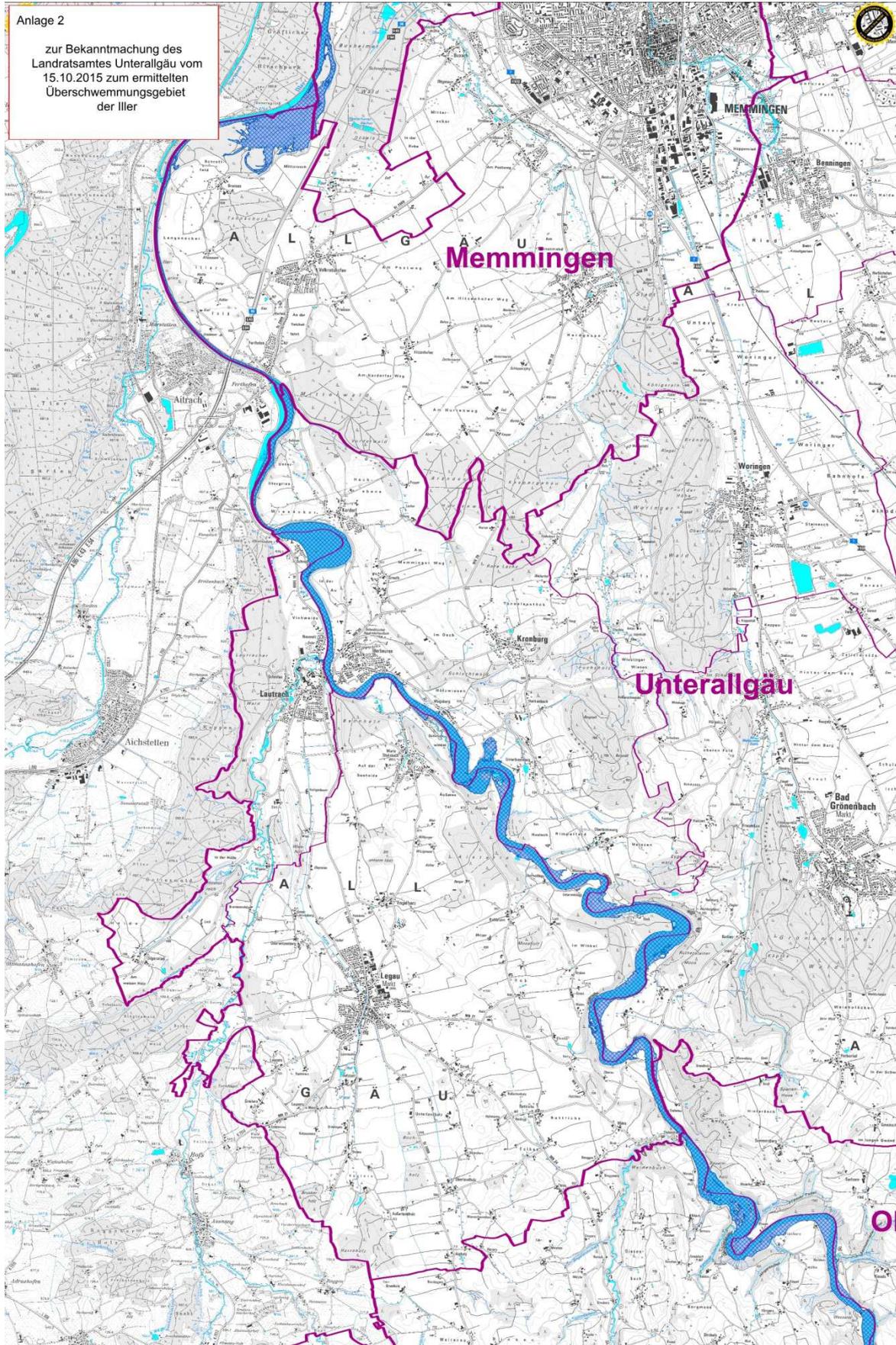
Hinweise:

Nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) gelten darüber hinaus im vorläufig gesicherten wie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verschärfte Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zudem tritt eine zusätzliche Prüfpflicht für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (insb. Heizöl- und Diesellagertanks über 1.000 bis 10.000 Liter) durch einen Sachverständigen gem. § 19 Abs. 1 S. 2 VAwS ein.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter www.iug.bayern.de im Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Mindelheim, 15. Oktober 2015





33 - 6451.1

Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete an der Wertach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass die ermittelten Überschwemmungsgebiete an der Wertach im Landkreis Unterallgäu in den Gemeindegebieten Bad Wörishofen, Wiedergeltingen, Markt Türkheim und Ettringen im Sinne des § 78 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als vorläufig gesicherte Gebiete gelten.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren. Grundlage für die Ermittlung ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Wertach im Bereich des Landkreises Unterallgäu wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan M 1 : 25.000 grob zur Orientierung dargestellt; flächig schraffiert gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehender Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung. Ob sich ein Grundstück in einem Überschwemmungsgebiet befindet, ist eine von Amts wegen festzustellende Tatsache.

Farbige Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu unter www.unterallgaeu.de/ueberschwemmungsgebiete oder während der üblichen Dienststunden wie folgt eingesehen werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 337, 3. OG
- Rathaus Bad Wörishofen
- Rathaus Wiedergeltingen
- Rathaus Markt Türkheim
- Rathaus Ettringen

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 und 6 WHG untersagt,

- die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG Ausnahmen zulassen.

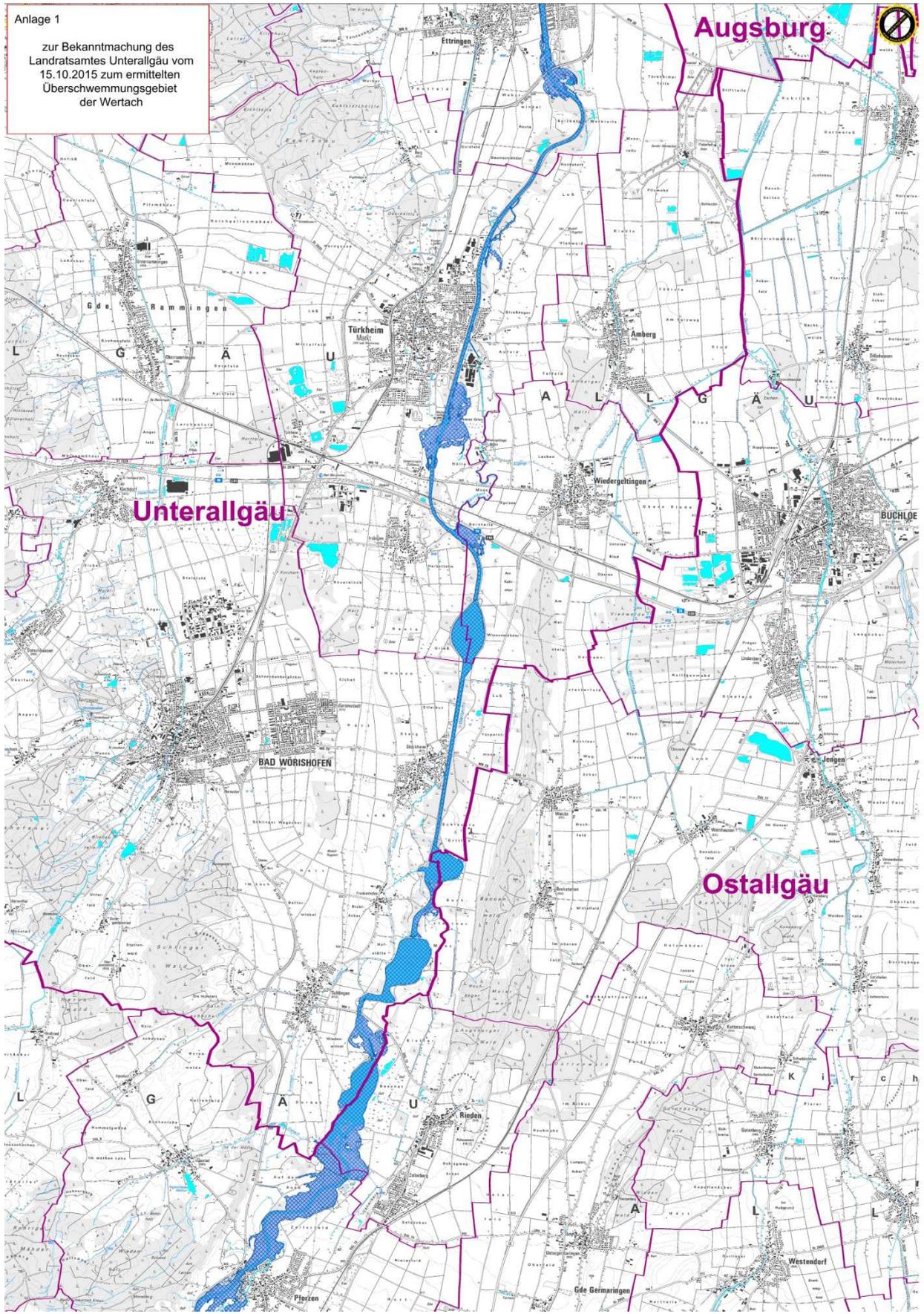
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach dem Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

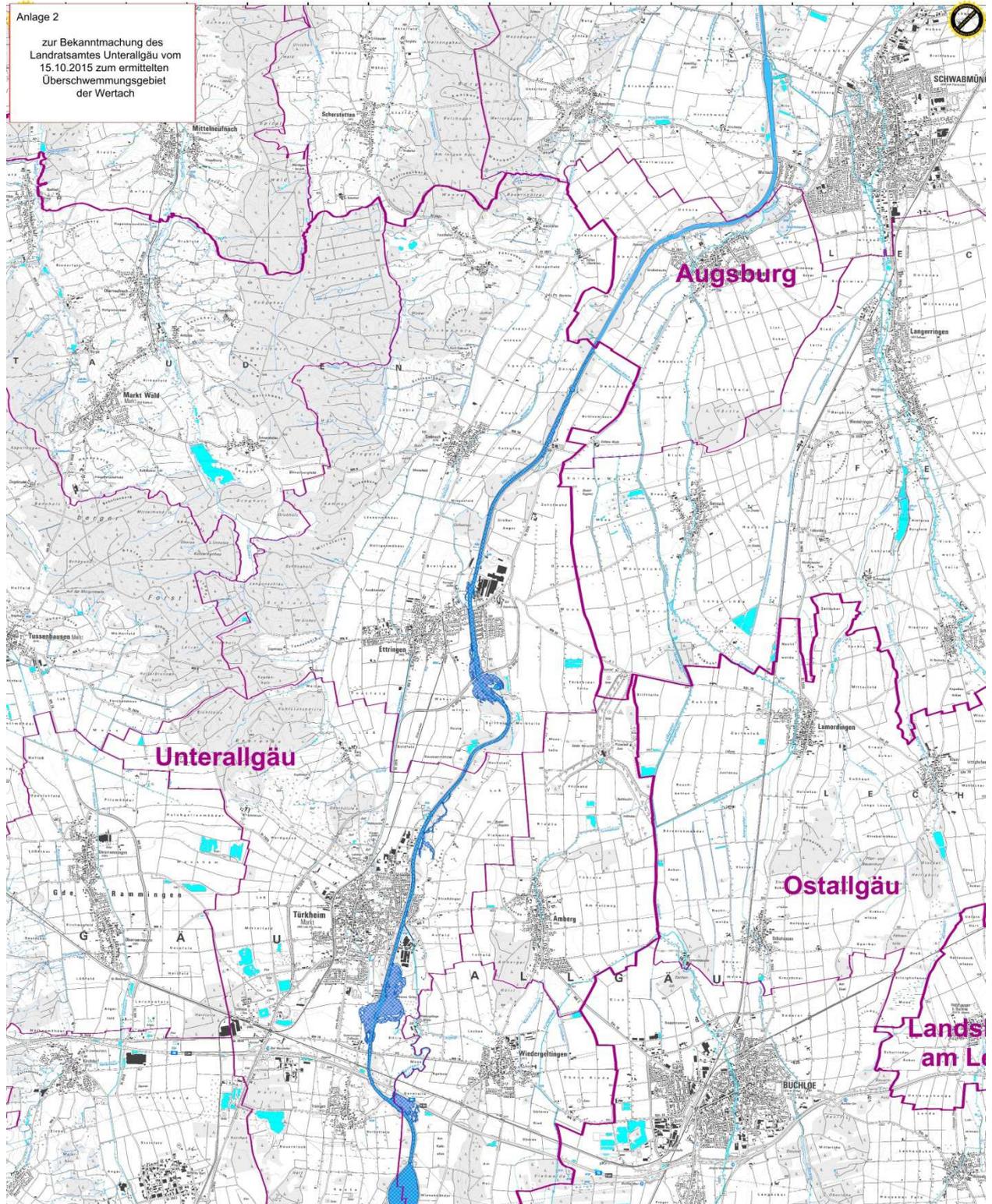
Hinweise :

Nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) gelten darüber hinaus im vorläufig gesicherten wie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verschärfte Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zudem tritt eine zusätzliche Prüfpflicht für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (insb. Heizöl- und Diesellagertanks über 1.000 bis 10.000 Liter) durch einen Sachverständigen gem. § 19 Abs. 1 S. 2 VAwS ein.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter www.iug.bayern.de im Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Mindelheim, 15. Oktober 2015





BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

13 - 2042

**Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel
mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2015 bis 15. Februar 2016.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 9. Oktober 2015
AMT FÜR ERNÄHRUNG; LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KRUMBACH

Stefanie Lange
Landwirtschaftsoberinspektorin

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2014

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2014 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2014	31.12.2014	
Amberg	1.421	1.415	-6
Apfeltrach	917	920	+3
Babenhausen	5.346	5.370	+24
Bad Grönenbach	5.383	5.417	+34
Bad Wörishofen	14.912	14.898	-14
Benningen	2.064	2.046	-18
Böhen	721	728	+7
Boos	1.932	1.945	+13
Breitenbrunn	2.342	2.315	-27
Buxheim	3.061	3.123	+62
Dirlewang	2.063	2.091	+28
Egg a.d. Günz	1.126	1.139	+13
Eppishausen	1.827	1.826	-1
Erkheim	2.936	2.946	+10
Ettringen	3.310	3.366	+56
Fellheim	1.126	1.123	-3
Hawangen	1.337	1.322	-15
Heimertingen	1.694	1.713	+19
Holzgünz	1.231	1.241	+10
Kammlach	1.780	1.831	+51
Kettershausen	1.762	1.768	+6
Kirchhaslach	1.261	1.266	+5
Kirchheim i. Schw.	2.589	2.611	+22
Kronburg	1.754	1.757	+3
Lachen	1.477	1.461	-16
Lauben	1.332	1.332	0
Lautrach	1.191	1.219	+28
Legau	3.149	3.111	-38
Markt Rettenbach	3.739	3.763	+24
Markt Wald	2.182	2.197	+15
Memmingerberg	2.700	2.735	+35
Mindelheim	14.412	14.560	+148
Niederrieden	1.410	1.409	-1
Oberrieden	1.241	1.247	+6
Oberschönegg	952	964	+12

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2014	31.12.2014	
Ottobeuren	8.092	8.137	+45
Pfaffenhausen	2.468	2.486	+18
Pleß	842	841	-1
Rammingen	1.519	1.523	+4
Salgen	1.411	1.418	+7
Sontheim	2.527	2.560	+33
Stetten	1.424	1.410	-14
Trunkelsberg	1.691	1.693	+2
Türkheim	6.837	6.886	+49
Tussenhausen	2.963	2.950	-13
Ungerhausen	1.045	1.056	+11
Unterrgg	1.355	1.349	-6
Westerheim	2.144	2.148	+4
Wiedergeltingen	1.357	1.374	+17
Winterieden	891	900	+9
Wolfertschwenden	1.899	1.902	+3
Woringen	1.877	1.904	+27
Kreissumme	138.022	138.712	+690

Mindelheim, 15. Oktober 2015

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Montag, 26.10.2015**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

Tagesordnung:

1. Information zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Unterallgäu
2. Ergebnispräsentation Gewerbeflächenstudie Allgäu mit Sonderauswertung Unterallgäu
3. Unterallgäu Aktiv GmbH;
Sachstandsbericht
4. Vorstellung des Leader-Projektes "Konzeptentwicklung Erlebnisraumgestaltung Glückswege im Kneippland® Unterallgäu";
Kofinanzierung durch den Landkreis
5. Messekonzept Kneippland® Unterallgäu 2016

6. Haushaltsplan 2016 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 14. Oktober 2015

24 - 0180

Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide „Interkommunale Entwicklung von Gewerbeflächen am Allgäu Airport durch Beteiligung an einer Grundbesitzgesellschaft“ im Landkreis Unterallgäu am 22.11.2015

1. Am 22.11.2015 finden Bürgerentscheide mit folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1 (Kreistagsbegehren):

„Sind Sie dafür, dass sich der Landkreis Unterallgäu gemeinsam mit Allgäuer Städten und Landkreisen an einer Grundbesitzgesellschaft zum Erwerb von Grundstücken und Gebäuden auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorsts in Memmingerberg beteiligt?“

Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren):

„Sind Sie dafür, dass der Landkreis Unterallgäu es unterlässt, sich an einer Grundbesitzgesellschaft II (Nord und Süd) auf dem Konversionsgelände des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingerberg zu beteiligen?“

Stichfrage:

„Für den Fall, dass die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet werden:

Stimmen Sie dann der Frage des Bürgerentscheids 1 oder des Bürgerentscheids 2 zu?“

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. **Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 01.11.2015 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können.

2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Abstimmungsschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises oder durch Briefabstimmung ausüben.

- 2.1.3** Der Abstimmungsschein kann bis zum 20.11.2015 (2. Tag vor der Abstimmung), 12 Uhr bei der jeweiligen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch E-Mail, Telefax oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 2.1.4 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
- 2.1.4** Stimmberechtigte, die in keinem gemeindlichen Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn
- a) sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Frist für die Beschwerde (siehe Nr. 5) wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben

oder

 - b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Buchstabe a) genannten Frist entstanden ist

oder

 - c) ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragen sind.
- 2.1.5** Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Abstimmungsschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angaben ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.
- 2.1.6** Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.7** Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Abstimmungsberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.8** Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2. Durch Briefabstimmung

- 2.2.1** Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft auf Antrag (siehe Nr. 2.1.3) zusätzlich zum Abstimmungsschein folgende Unterlagen:
- einen Stimmzettel
 - einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel
 - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Wer bereits einen Abstimmungsschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefabstimmungsunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

- 2.2.2** Bei der Briefabstimmung müssen die Abstimmungsberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

3. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel

Die Abstimmung erfolgt mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt (siehe Anlage). Die zu entscheidenden Fragestellungen ergeben sich aus diesem Muster.

- 3.1** Die Abstimmung erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

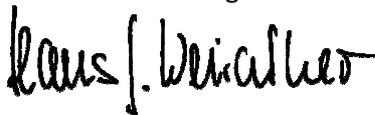
Jeder Abstimmungsberechtigte hat je Frage eine Stimme. Der Vorschlag des Kreistages (Kreistagsbegehren) als auch der Vorschlag des Bürgerbegehrens sind jeweils bei „Ja“ oder bei „Nein“ in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen. Angenommen ist der Vorschlag, der als einziger die Mehrheit der Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Falls jeder der beiden Vorschläge von der Mehrheit der Kreisbürger jeweils mit „Ja“ oder mit „Nein“ gekennzeichnet werden, entscheidet die Stichfrage, welcher der beiden Vorschläge zur Realisierung kommt.

Bei der Stichfrage ist einer der beiden Vorschläge in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen.

- 3.2** Der gekennzeichnete Stimmzettel ist so zu falten, dass der Inhalt verdeckt wird.
- 4.** Die Abstimmungsberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- 5.** Bei der Gemeinde oder dem Landkreis kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden.
- 6.** Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 i.V.m § 108 d. Strafgesetzbuch).

Mindelheim, 20. Oktober 2015
Landkreis Unterallgäu



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Anlage

1 Stimmzettelmuster



Stimmzettel für die Bürgerentscheide im Landkreis Unterallgäu am 22.11.2015

Bürgerentscheid 1 Kreistagsbegehren	Bürgerentscheid 2 Bürgerbegehren
<p>Sind Sie dafür, dass sich der Landkreis Unterallgäu gemeinsam mit Allgäuer Städten und Landkreisen an einer Grundbesitzgesellschaft zum Erwerb von Grundstücken und Gebäuden auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorsts in Memmingen beteiligt?</p> <p>Sie haben hier eine Stimme</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>	<p>Sind Sie dafür, dass der Landkreis Unterallgäu es unterlässt, sich an einer Grundbesitzgesellschaft II (Nord und Süd) auf dem Konversionsgelände des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingen zu beteiligen?</p> <p>Sie haben hier eine Stimme</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>Stichfrage</p> <p>Für den Fall, dass die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet werden: Stimmen Sie dann der Frage des Bürgerentscheids 1 oder des Bürgerentscheids 2 zu?</p> <p>Sie haben hier eine Stimme</p> <p><input type="radio"/> Für eine Beteiligung Bürgerentscheid 1 (Kreistagsbegehren) <input type="radio"/> Gegen eine Beteiligung Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)</p>	

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2015:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.075.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **53.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **820.200 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

- | | |
|--|------------------|
| a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage | 205.700 € |
| b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf | 614.500 € |

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umzulegen:

– Gemeinde Kronburg	30 %	61.710 €	
– Gemeinde Lautrach	25 %	51.425 €	
– Markt Legau	<u>45 %</u>	<u>92.565 €</u>	
	100 %	205.700 €	205.700 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2014 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

– Gemeinde Kronburg	1.754 EW	176.868 €	
– Gemeinde Lautrach	1.191 EW	120.097 €	
– Markt Legau	<u>3.149 EW</u>	<u>317.535 €</u>	
	6.094 EW	614.500 €	614.500 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung	je EW	33,75 €
b) allgemeine Verwaltung	je EW	100,84 €

2. Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2015 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **45.000 €** und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umgelegt:

Gemeinde Kronburg	25 %	11.250 €	
Gemeinde Lautrach	20 %	9.000 €	
Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>24.750 €</u>	
	100 %	45.000 €	45.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

a) Die Verwaltungsumlagen sind mit einem Viertel des Gesamtbetrages wie folgt fällig:

– Abwasserbeseitigung	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
– allgemeine Verwaltung	01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Legau, 15. Oktober 2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VgmO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 16.10.2015 bis einschließlich 30.10.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VgemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

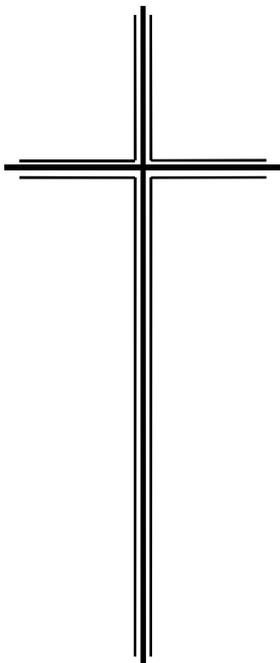
Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 405 351

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 13. Oktober 2015
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Otto Hörmann

verstorben ist.

Herr Hörmann war von 1964 bis 2006 als Straßenwärter beim Landkreis Unterallgäu beschäftigt.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 19. Oktober 2015

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	275
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	276
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbetpark Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015	278

Z 4 - 620

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim, Tel.-Nr.: (0 82 61) 9 95 - 3 22,
Fax: (0 82 61) 9 95 - 3 16, E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de
- b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) entfällt
- d) Vertragsform Bauleistung, Bauvertrag
- e) Ort d. Ausführung 86842 Türkheim, Kapuzinerstraße 11
- f) Leistung Generalsanierung und Erweiterung des Kreis-Seniorenwohnheims
"St. Martin"
- Gewerk 01 Schreinerarbeiten - Möblierung(Entgelt: 20 €)
 Küchen: 7 Stück
 Einbauschränke: 12 Stück
 Zimmer- und Badschränke: 84 Stück
 Pendeltüren: 3 Stück
 Wandbekleidung: 70 m²
- g) Planungsleistung nein
- h) Aufteilung Lose nein
- i) Ausführungsfristen Gewerk 01: ca. 11. KW 2016 bis 14. KW 2016
- j) Nebenangebote nicht zugelassen

- k) m) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen schriftlich siehe a)
Sachgebiet Z 4 bis spätestens 09.11.2015
Versand ab 09.11.2015
- l) Kostenbetrag siehe f)
per Verrechnungsscheck oder bar (ohne Rückerstattung)
- n) Angebotsfrist siehe q)
- o) Anschrift Angebote siehe a) Poststelle, Zimmer 2
- p) Sprache deutsch
- q) Angebotseröffnung **01.12.2015**, Landratsamt Unterallgäu, Raum 100, für
Gewerk 01: Schreinerarbeiten - Möblierung 10:00 Uhr
- r) Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbeding. nach VOB
- t) Rechtsform bei
Bietergemeinschaft Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter,
Subunternehmer sind zu benennen
- u) Eignungsnachweis Der Bieter hat mit dem Angebot eine direkt abrufbare
Eintragung in die allg. zugängliche Liste des Vereins für
Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
(Präqualifikationsnachweis) nachzuweisen.
Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gemäß
Formblatt 124 (liegt den Angebotsunterlagen bei) erbracht werden;
Zusätzlich sind Angaben gem. VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu machen
- v) Zuschlags-/Bindefrist 25.01.2016
- w) Nachprüfstelle VOB-Stelle Regierung von Schwaben, Tel.-Nr.: (08 21) 3 27 - 24 68,
Fax: (08 21) 3 7 - 26 60

Mindelheim, 26. Oktober 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **731.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 375.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **90.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	36.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	11.700 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	18.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	18.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	6.300 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Mindelheim, 6. Oktober 2015

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom
19.10.2015, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 29.10.2015 bis 06.11.2015 im Rathaus
der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung
während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während
den allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

2. FAG-Zuweisungen für die Technikerschule;
Vorzeitige Teilrückzahlung der Vorfinanzierung
3. Neubau Sickerwassersammelbecken Deponie Derndorf;
Finanzierung gemäß Empfehlungsbeschluss des Umweltausschusses vom 28.09.2015
4. Zusätzlicher Mittelbedarf für die Technikerschule
5. Verwaltungskostenumlage für den Zweckverband Gymnasium und Realschule
Ottobeuren - Abrechnung 2014;
überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2015

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses an (TOP 6).

B) Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses

7. MN 3 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Salgen und Mörgen mit Neubau eines Rad- und Gehweges mit Deckenbaumaßnahmen
8. MN 8 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Bedernau und der Kreisstraße bis nach der Abzweigung Baumgärtle mit Neubau eines Rad- und Gehweges
9. MN 2 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Amberg
10. Radwegbrücke Illerbeuren (Alte Bahnbrücke)

C) Sitzung des Bauausschusses (nichtöffentlich)

Mindelheim, 29. Oktober 2015

24 - 180

**Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung
des Ergebnisses der Bürgerentscheide am 22. November 2015**

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses findet statt am

Dienstag, 24.11.2015 um 16:30 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Zi.Nr. 205, 2. Stock.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Mindelheim, 3. November 2015

41 - 5651.21

Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der IHN im Markt Ottobeuren - Festlegung eines Sperrgebiets und eines Überwachungsgebiets

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Fischseuche Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) im Markt Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet um den Markt Ottobeuren, beginnend bei der Kreuzung der Staatsstraße 2013 mit der Ortsverbindungsstraße Richtung Brüchlings, weiter Richtung Süden entlang der Ortsverbindungsstraße Brüchlings - Leupholz nach Leupholz, weiter Richtung Süden entlang der Kreisstraße MN 18 bis zum Übergang auf die MN 19, danach entlang der MN 19 bis und durch Böhen, weiter entlang der Straße „Am Gehren“ Richtung Süden entlang der Ortsverbindungsstraße Böhen - Oberwarlins bis Oberwarlins, dort weiter auf der Ortsverbindungsstraße nach Süden bis zur Landkreisgrenze, weiter entlang der Landkreisgrenze Richtung Osten/Nordosten bis zur Kreuzung der Landkreisgrenze mit der Staatsstraße 2011, weiter Richtung Norden entlang der Staatsstraße 2011 bis Kuttern, weiter Richtung Osten entlang der Ortsverbindungsstraße Kuttern - Schoren nach Schoren, weiter Richtung Norden entlang der Ortsverbindungsstraße Schoren - MN 31 über Bibelsberg und Bühl bis zur Kreisstraße MN 31, ein kurzes Stück auf der Kreisstraße MN 31 Richtung Norden, weiter Richtung Nordosten auf der Straße zwischen MN 31 und Staatsstraße 2013 durch den Hofer Wald bis zur Kreuzung mit der Staatsstraße 2013, weiter entlang der Staatsstraße 2013 Richtung Nordwesten bis zur Ausgangskreuzung, wird als Sperrgebiet zur Vermeidung der Verschleppung der Fischseuche Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) unter den Maßgaben der Nr. 2 dieser Verfügung festgelegt. Die anliegende Karte „Sperrgebiet IHN Markt Ottobeuren“ (Gebiet innerhalb der gelben Linie) ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Für das in der Nr. 1 dieser Verfügung festgelegte Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - 2.1 Bisher noch nicht registrierte
 - 2.1.1 Anlagen, in denen Fische gehalten werden, auch wenn sie nicht in den Verkehr gebracht werden sollen,
 - 2.1.2 Angelteiche und
 - 2.1.3 Aquakulturbetriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringensind beim Landratsamt Unterallgäu vom Betreiber zu melden.
 - 2.2 Die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamtes Unterallgäu virologisch auf die Fischseuche IHN zu untersuchen.
 - 2.3 Die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung.
 - 2.4 Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

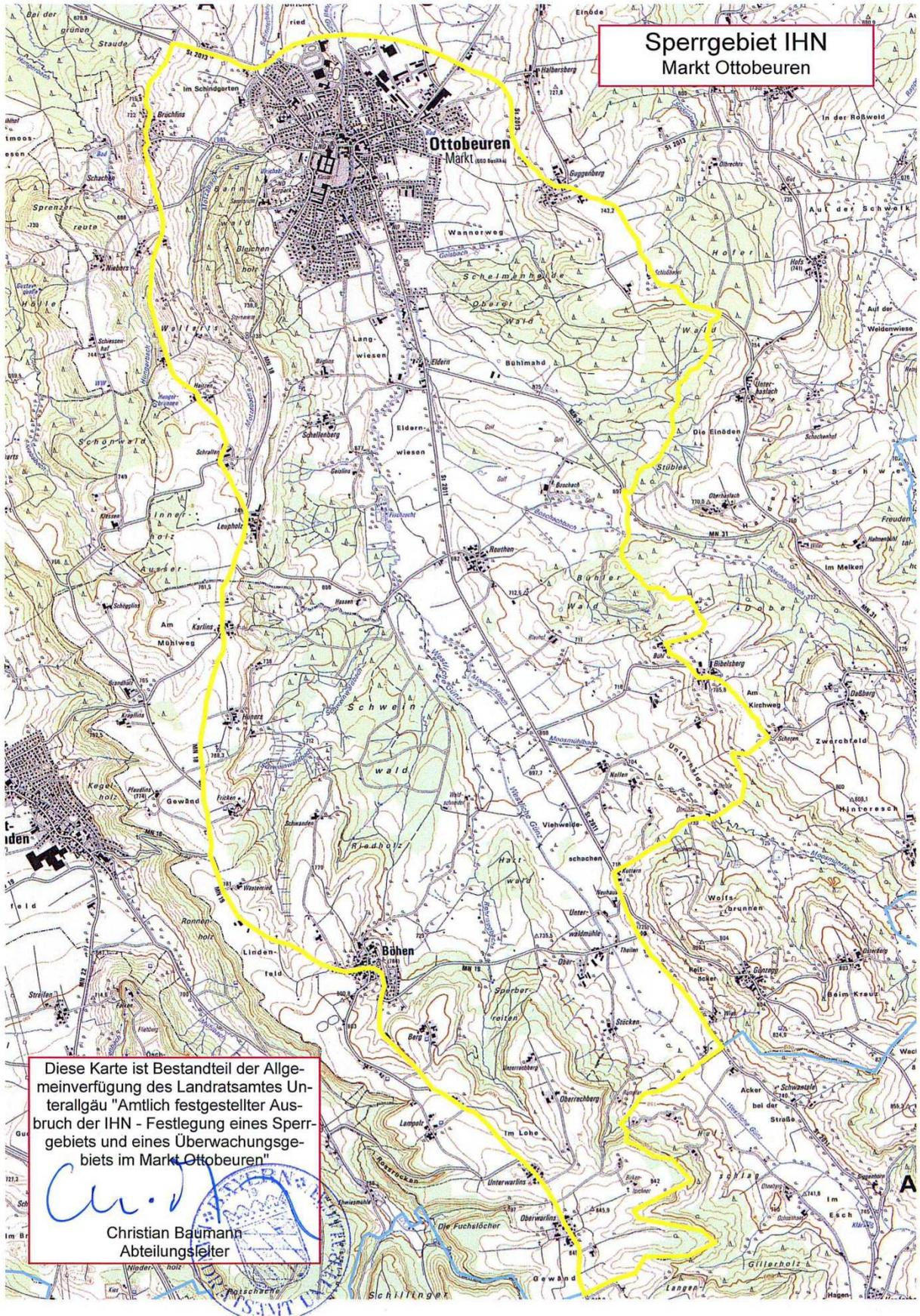
3. Die Gemeindegebiete Westerheim, Ungerhausen, Memmingerberg, Benningen, Hawangen, Lachen, Ottobeuren, Wolfertschwenden und Böhen sowie das gemeindefreie Gebiet „Ungerhauser Wald“ werden außerhalb des Sperrgebiets als Überwachungsgebiet festgelegt. Die anliegende Karte „Überwachungsgebiet IHN Markt Ottobeuren“ (Gebiet innerhalb der roten Linie) ist Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1, 2.3 und 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

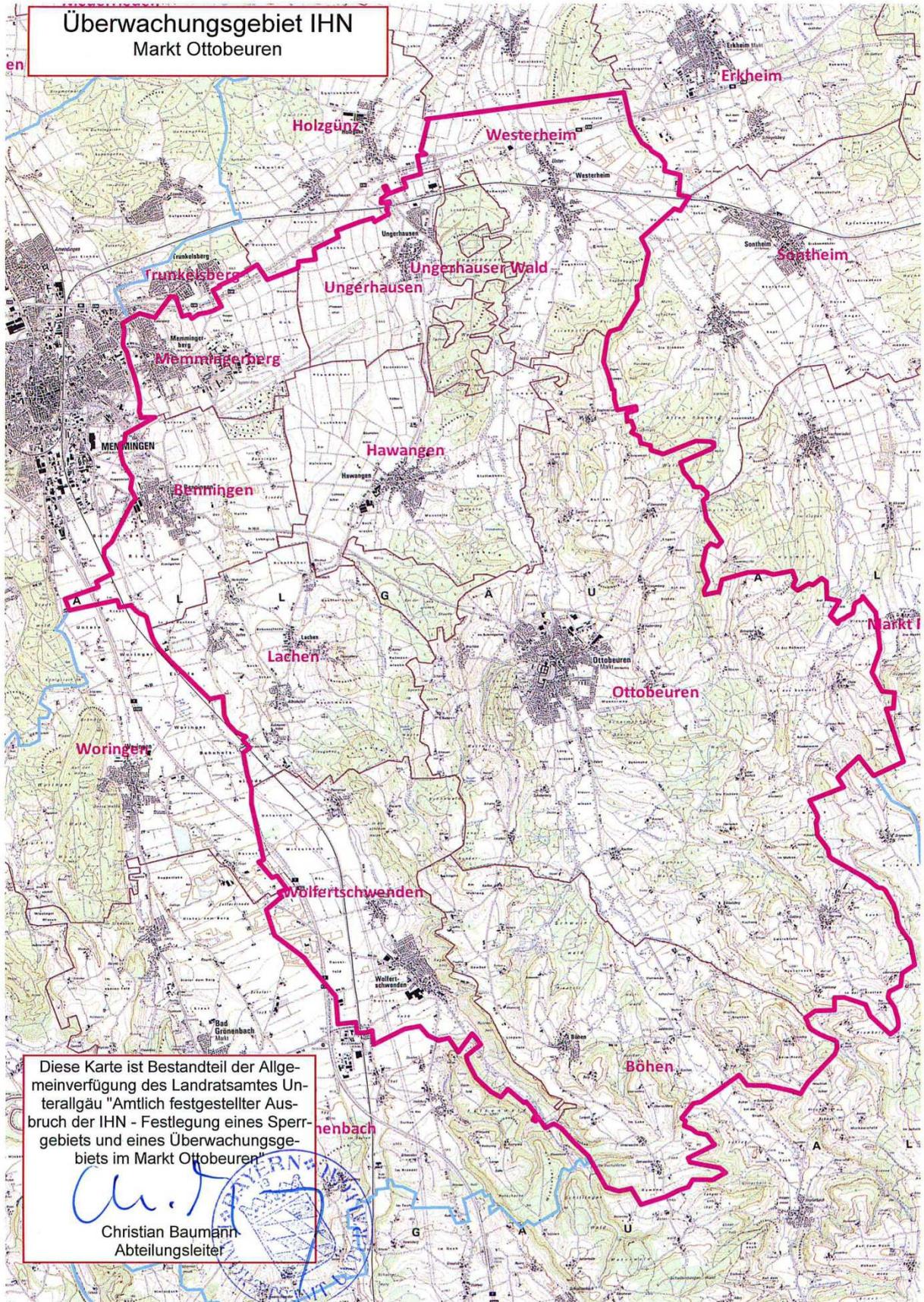
Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.
- Die zuständige Behörde hebt die Festlegung als Sperrgebiet bzw. des Überwachungsgebiets nach § 27 FischSeuchV auf, soweit die Untersuchungen in dem Sperrgebiet mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind (§ 28 Abs. 2, 3 FischSeuchV).
- In dem unter der Nr. 3 festgelegten Überwachungsgebiet kann das Landratsamt Unterallgäu gemäß § 27 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 FischSeuchV hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen. Gemäß § 7 Abs. 1 FischSeuchV hat, wer eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach § 3 FischSeuchV ausübt, Fische nach Maßgabe des Anhangs III Teil B der Richtlinie 2006/88/EG untersuchen zu lassen.

Mindelheim, 3. November 2015
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter





Z 3.1 - 9410

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 05.10.2015 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015 gemäß Art. 62 und Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 62 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 V des Gesetzes vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt der Kreistag folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

	Gesamtbetrag der bisherigen Haushaltsansätze	Erhöhung	Verminderung	Gesamtbetrag der nunmehrigen Haushaltsansätze
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	113.912.700	140.000	---	114.052.700
die Ausgaben	113.912.700	140.000	---	114.052.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	20.010.200	30.000	---	20.040.200
die Ausgaben	20.010.200	30.000	---	20.040.200

Abs. (2) - (4) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Mindelheim, 2. November 2015
Landkreis Unterallgäu



Hans-Joachim Weirather
Landrat

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 62 und Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 06.11.2015 bis 13.11.2015 während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal
(Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **491.820,00 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **101.879,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2014 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.111 Einwohnerwerte	entspricht	27,9164 Prozent
Holzgünz	1.228 Einwohnerwerte	entspricht	11,0194 Prozent
Lauben	1.275 Einwohnerwerte	entspricht	11,4411 Prozent
Sontheim	2.357 Einwohnerwerte	entspricht	21,1504 Prozent
Ungerhausen	1.036 Einwohnerwerte	entspricht	9,2965 Prozent
Westerheim	2.137 Einwohnerwerte	entspricht	19,1762 Prozent
Verbandssumme:	11.144 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2013-10/2014) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	28.873 m ³	entspricht	25,7592 Prozent
Holzgünz	17.659 m ³	entspricht	15,7546 Prozent
Lauben	15.344 m ³	entspricht	13,6892 Prozent
Sontheim	14.990 m ³	entspricht	13,3734 Prozent
Ungerhausen	10.337 m ³	entspricht	9,2222 Prozent
Westerheim	24.885 m ³	entspricht	22,2013 Prozent
Verbandssumme:	112.088 m ³	entspricht	gerundet 100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2014	Errechnete Umlage 2014	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	104.878,80 EUR	103.953,56 EUR	- 925,24 EUR
Holzgünz	55.849,04 EUR	49.620,19 EUR	- 6.228,85 EUR
Lauben	52.180,44 EUR	47.418,11 EUR	- 4.762,33 EUR
Sontheim	75.357,36 EUR	69.317,47 EUR	- 6.039,89 EUR
Ungerhausen	52.784,68 EUR	35.607,72 EUR	- 17.176,96 EUR
Westerheim	90.549,68 EUR	78.334,58 EUR	- 12.215,10 EUR
Verbandssumme:	431.600,00 EUR	384.251,63 EUR	-47.348,37 EUR

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll- Betriebskostenumlage) wird auf **431.600,00 EUR** festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2014 beträgt: **- 47.348,37 EUR.**

Der Einsparungsbetrag 2014 durch die PV-Anlage beträgt: **1.672,42 EUR.**

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	27,05 Prozent von 431.600,00 EUR	ergibt	116.747,80 EUR
Holzgünz	12,91 Prozent von 431.600,00 EUR	ergibt	55.719,56 EUR
Lauben	12,34 Prozent von 431.600,00 EUR	ergibt	53.259,44 EUR
Sontheim	18,04 Prozent von 431.600,00 EUR	ergibt	77.860,64 EUR
Ungerhausen	9,27 Prozent von 431.600,00 EUR	ergibt	40.009,32 EUR
Westerheim	20,39 Prozent von 431.600,00 EUR	ergibt	88.003,24 EUR
Verbandssumme:			431.600,00 EUR

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2014	Errechnete Umlage 2014	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	104.878,80 EUR	103.953,56 EUR	- 925,24 EUR
Holzgünz	55.849,04 EUR	49.620,19 EUR	- 6.228,85 EUR
Lauben	52.180,44 EUR	47.418,11 EUR	- 4.762,33 EUR
Sontheim	75.357,36 EUR	69.317,47 EUR	- 6.039,89 EUR
Ungerhausen	52.784,68 EUR	35.607,72 EUR	- 17.176,96 EUR
Westerheim	90.549,68 EUR	78.334,58 EUR	- 12.215,10 EUR
Verbandssumme:	431.600,00 EUR	384.251,63 EUR	-47.348,37 EUR

3) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird 2015 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **81.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Erkheim, 30. März 2015
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 27.03.2015, Gz.: 24-9410.0 keine nach Art 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
im Ortsteil Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Engetried
der Marktgemeinde Markt Rettenbach
vom 30. Oktober 2015**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 03.10.1980 (KABl. 1980 S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416), wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 30. Oktober 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Frechenrieden und Guggenberg (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Frechenrieden, Markt Markt Rettenbach
vom 30. Oktober 2015**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Frechenrieden und Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Frechenrieden, Markt Markt Rettenbach, vom 06.02.1995 (KABl. 1995 S. 46), geändert durch Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235), wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 30. Oktober 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 – 6420.1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet
in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach
vom 30. Oktober 2015**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach, vom 07.03.2001 (KABl. 2001 S. 104), geändert durch Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235), wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 30. Oktober 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 6 - 6360.2/3

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
vom 4. November 2015**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2002 (BGBl I 2002, 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012, 212) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt der Landkreis Unterallgäu mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 20. Oktober 2015, Az.: 55.1-8104.02-15/4, folgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Begriffsbestimmungen,
Anwendungsbereich**

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Sperrmüll ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Behältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I 2001 S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.

- (5) Biomüll ist biologisch abbaubarer, nativ- und derivativ-organischer Abfall aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der über die Biotonne eingesammelt wird, mit Ausnahme von Speiseresten aus Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht nur in geringen Mengen anfallen.
- (6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. ²Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft des Landkreises gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. ³Der Landkreis kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind. ⁴Die Einrichtungen nach Satz 1 werden vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäusern, Dialysezustationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen und zahntechnischen Laboratorien, Instituten für Pathologie, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, Haus- und Familienpflegestationen, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 03* und 18 02 02*),
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüssel 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
 - Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel 18 01 08* und 18 02 07*),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel 18 01 10*),
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 18 01 02)
4. Altfahrzeuge, Altöl und Altreifen mit Ausnahme von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 25 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Behältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Eigentümer von im Kreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen un- aufgefördert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und gegebenenfalls Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
 - b) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - c) Metalle, Schrott,
 - d) Elektronikschrott,
 - e) PE-Kunststoffe und sonstige verwertbare Kunststoffarten,
 - f) alle sonstigen Verpackungen, die auf Grund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
 - g) pflanzliche Gartenabfälle, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 - h) Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - i) für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - j) Altholz,
 - k) Speisefette und -öle,
 - l) tragbare Altkleider und Altschuhe,
 - m) Motorrad- und Pkw-Reifen,
 - n) Batterien,
 - o) Bauschuttkleinmengen,
 - p) Tonerkartuschen,
 - q) CDs und DVDs.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben; diese dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ²Die jeweiligen Annahmebedingungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

⁵Nicht zulässig ist

1. die Aufstellung anderer Behälter,
 2. die Bereitstellung oder Ablagerung von Abfällen in anderer Form,
 3. die Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushaltungen neben oder in größeren Mengen in öffentlich aufgestellten Abfallkörben,
 4. die Ablagerung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in oder neben öffentlich aufgestellten Abfallkörben.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)
1. pflanzliche Gartenabfälle, soweit diese nicht bei den dezentralen Kompostierungsanlagen angeliefert werden oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 2. Sperrmüll (§ 1 Abs. 3),
 3. für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
 4. Biomüll (§ 1 Abs. 5),
 5. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden und
 6. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 bis 5 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14
Anforderungen an die
Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Für pflanzliche Gartenabfälle (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) wird eine besondere Abfuhr durchgeführt. ²Bündel dürfen maximal 1,5 m lang und nicht schwerer als 25 kg sein. ³Der Landkreis bestimmt die Art und Menge der Bereitstellung, die zugelassenen Behältnisse sowie die Abholzeiten und gibt die Termine öffentlich bekannt. ⁴Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, sind die Abfälle vom Besitzer selbst zur nächsten für das Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. ⁵Die pflanzlichen Gartenabfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(2) ¹Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), Altkühlgeräte und Weißmöbel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder von dessen Beauftragten einmal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies mit der Anforderungskarte unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Der Besitzer hat die Menge des bei ihm anfallenden Sperrmülls so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ³Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁴Bei der Übergabe soll eine verantwortliche Person anwesend sein. ⁵Sperrmüll, Altkühlgeräte, Weißmöbel und Altholz dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(3) ¹Biomüll (§ 1 Abs. 5) ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Biomüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Organische Abfälle aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen in Form von Speiseresten tierischer Herkunft unterliegen dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und müssen einer dafür zugelassenen Anlage oder einem Speiseresteverwerterbetrieb zur ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Bionormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. braune Bionormtonnen mit 80 l Füllraum und
3. braune Bionormtonnen mit 120 l Füllraum.

⁴Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

(4) ¹Papier, Pappe und Kartonagen sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Altpapierbehältern zur Abfuhr bereitzustellen, soweit sie nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert oder von gemeinnützigen Sammlungen erfasst werden. ²Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingegeben werden.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum und
2. graue Müllgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum.

(5) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absätzen 3, 4 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum und
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

³Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.

⁴Zugelassen sind Abfallsäcke mit ca. 60 l - 70 l Füllraum, die von den Gemeinden gegen Gebühr ausgegeben werden. ⁵Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (Abfallschlüssel AVV 18 01 01 und AVV 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechlichen Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(7) ¹Können Streusiedlungen/Einöden - insbesondere während des Winters - von der Müllabfuhr nicht angefahren werden, so dürfen während dieser Zeit Abfallsäcke für Restmüll, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, benutzt werden. ²Diese Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ³§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Behältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein Biomüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 5 Satz 2 vorhanden sein; Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 4 Satz 2 werden auf Anforderung auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem ein Restmüllbehältnis vorgehalten wird, bereitgestellt. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bio- und Restmüllbehältnisse zu melden. ³Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind so viele Behältnisse der zugelassenen Größe bereitzuhalten, als zur Sammlung der der Abfuhr unterliegenden Abfälle bis zum Abfuhrzeitpunkt regelmäßig erforderlich sind. ⁴Wer dem Landkreis nachweist, dass er den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Biomüll vollständig selbst verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Überlassungszwang für ein Biomüllbehältnis befreit werden.

(2) ¹Für Privathaushalte soll eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zur Verfügung stehen. ²Für alle anderen Einrichtungen als private Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen | 7,5 l pro Bett |
| 2. Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen | 1 l pro Kind und Aufsichtspersonal |
| 3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen | 3 l pro Beschäftigten |
| 4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen | 8 l pro Beschäftigten |
| 5. Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen | 5 l pro Bett |
| 6. Sonstige | 3 l pro Beschäftigten. |

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für unmittelbar benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bio-, Altpapier- oder Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 bis 5 gestatten, wenn

1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
2. mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 vorgehalten wird und
3. sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bio- oder Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bio- oder Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 3 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.

(5) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder der nach Absatz 4 festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeinde abzuholen. ²Bio-, Restmüll-, und überlassene Altpapierbehältnisse sind betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ³Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (6) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und bereitgestellt werden sowie nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Vorschriftswidrig befüllte und zur Abfuhr bereitgestellte Sammelbehälter werden nicht entleert. ⁴Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁵Beschädigungen oder Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁶Für Schäden oder Verlust an den überlassenen Behältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.
- (7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück oder auf der dem Grundstück gegenüber liegenden Straßenseite so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) ¹Von den im Stadtteil "Kurstadt" der Stadt Bad Wörishofen gelegenen Grundstücken, werden die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse - ausgenommen die Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum - vom gewöhnlichen Standplatz abgeholt und nach Entleerung auf das Grundstück des Anschlusspflichtigen zurückgebracht. ²Die hiervon erfassten Grundstücke sind in dem als Anlage befindlichen Lageplan gekennzeichnet. Für die nähere Bestimmung ist maßgebend die innere Begrenzung der im Lageplan den Geltungsbereich umschreibenden Linie. ³Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (9) ¹Die Behältnisse dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb der Grundstücke aufgestellt werden. ²Die Standplätze müssen so gewählt werden, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bio- und Restmüll werden vom Landkreis 14-täglich abgeholt; in den Monaten Juni, Juli, August und September erfolgt die Leerung der Biotonne wöchentlich. ²Auf Antrag werden 1,1 m³-Container für Restmüll wöchentlich entleert. ³Die Altpapiertonne wird vierwöchentlich geleert. ⁴Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁵Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁶Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Können die Behältnisse aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr zum nächsten Abfuhrtermin.

§ 17
Selbstanlieferung von Abfällen zur
Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt.

³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 bis 3 regeln.

(2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den zur Anlieferung zuge-
lassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 5 auf-
grund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem
Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 5 gilt unter anderem als unzumutbar,
wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 erfor-
derlich wären.

(3) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

(4) ¹Die Abfälle sind getrennt nach

1. wiederverwertbaren Materialien,
2. thermisch behandelbaren Stoffen und
3. deponierbaren Stoffen

den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen und hierfür vorgesehenen Wertstoffbehältern zuzuführen. ²Auf Verlangen des Landkreises sind der Anfallort, die Art und Zusammensetzung der Abfälle und die Abfallschlüsselnummer vom Anlieferer oder dessen Beauftragten zu bezeichnen bzw. nachzuweisen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.

(5) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht dem Bringsystem gemäß § 11 unterliegen, sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu halten, zu sortieren und vorrangig einer dafür zulässigen Verwertungsanlage zuzuführen. ²Ansonsten sind diese Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Erdaushub, soweit dieser nicht auf der Baustelle wieder eingebaut werden soll
2. Kunststoffe
3. Grünabfälle
4. Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle, soweit die Bestimmungen des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe eingehalten sind
5. Altholz, getrennt nach unbelasteten und belasteten Hölzern
6. Straßenaufbruch, getrennt nach Ausbausphal, Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile und teerhaltigem Abfall
7. Bauschutt zur Aufbereitung
8. Bauschutt zur Deponierung
9. Baustellenabfälle zur thermischen Behandlung
10. Baustellenabfälle zur Deponierung.

³Verunreinigte Bauabfälle sind je nach festgestellter Belastung soweit wie möglich einer Behandlung und einer Verwertung gemäß den jeweils gültigen LAGA-Vorschriften zuzuführen. ⁴Soweit eine Behandlung bzw. Sortierung nicht möglich ist, sind diese bei den nach Absatz 1 dafür bestimmten Anlagen anzuliefern.

- (6) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des Landkreises.
- (7) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen und Verwehungen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
- (8) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in § 12 und § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefern oder nicht richtig deklarieren,
 7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 8. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefern, die nicht im Gebiet des Landkreises Unterallgäu angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Unterallgäu übernommen worden ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21
Anordnungen für den Einzelfall
und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

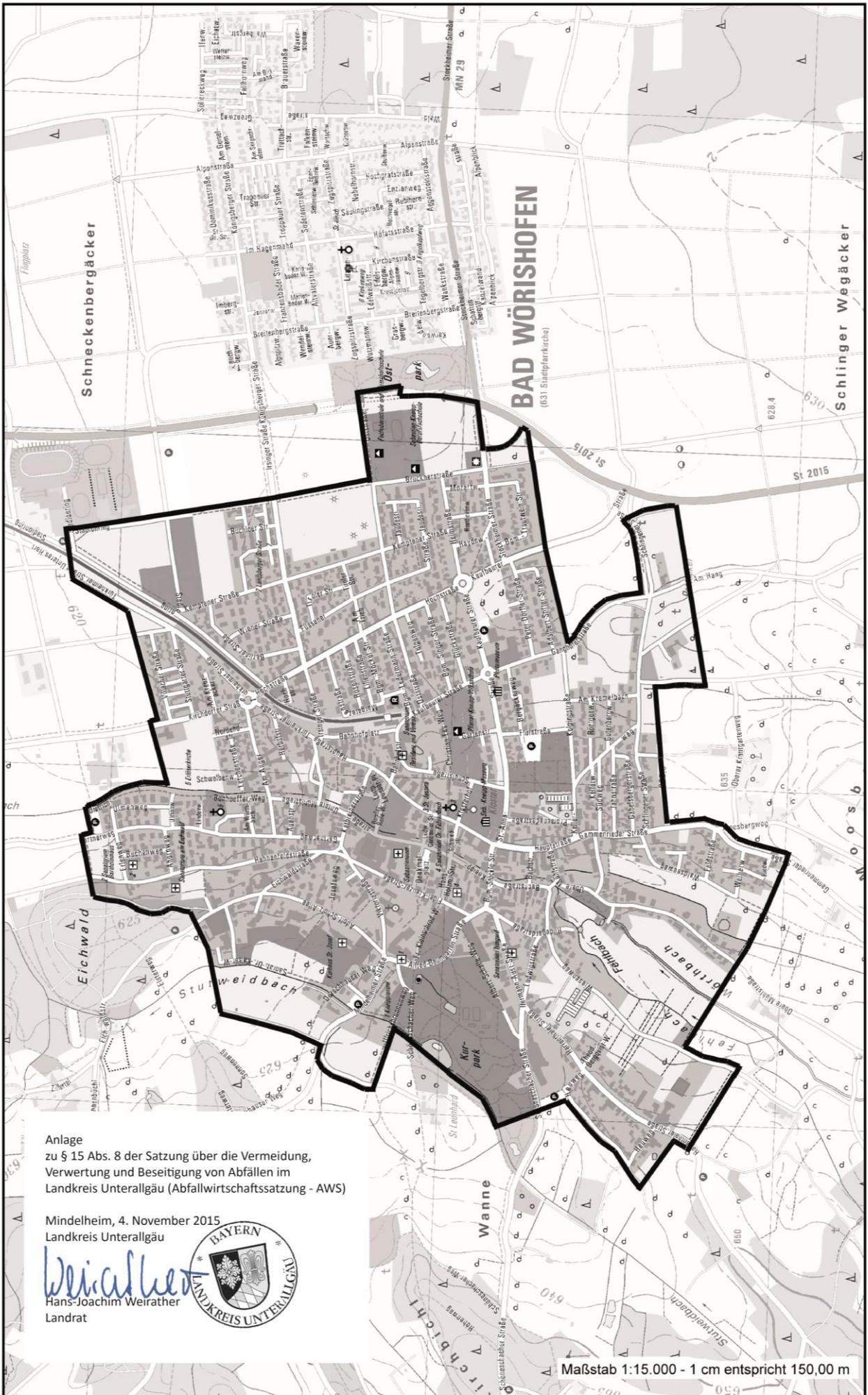
§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu vom 07.11.2012 außer Kraft.

Mindelheim, 4. November 2015
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage
zu § 15 Abs. 8 der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen im
Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Mindelheim, 4. November 2015
Landkreis Unterallgäu

Weirather
Hans-Joachim Weirather
Landrat



Maßstab 1:15.000 - 1 cm entspricht 150,00 m

Z 6 - 6360.2/4

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)
vom 4. November 2015**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2014 (GVBl S. 286) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Erstattungsansprüchen nach der Abfallwirtschaftsatzung ist der Verursacher Benutzer.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührensfordderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen, wenn sie den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten treffen, als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts als öffentliche Last auf dem Erbbaurecht, bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Restmüllgefäße, Biomüllgefäße und nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen und für die ein gesonderter Gebührensatz festgelegt ist; in diesen Fällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter. ³Bei Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach Menge in Kubikmeter, im Bringsystem nach Masse in Kilogramm.

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr, die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmetern bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.
- (4) Bei dem Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zu ersetzenden Gefäße.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

1. bei 14-täglicher Leerung der Restmüllgefäße

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1.1 einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	5,00 €	15,00 €	60,00 €
1.2 einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	6,60 €	19,80 €	79,20 €
1.3 einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	10,00 €	30,00 €	120,00 €
1.4 einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	20,00 €	60,00 €	240,00 €
1.5 eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	91,60 €	274,80 €	1.099,20 €

2. bei wöchentlicher Leerung

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	183,20 €	549,60 €	2.198,40 €.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für einen Restmüllsack mit 60/70 l Füllraum 4,00 €.

- (3) Die Gebühr für die Bioabfallerrfassung und -verwertung im Holsystem beträgt für

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	3,00 €	9,00 €	36,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	4,00 €	12,00 €	48,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	6,00 €	18,00 €	72,00 €.

- (4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 1,90 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,30 € je Gefäß erhoben.

- (5)¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten angelieferten Abfällen an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für

1. thermisch zu behandelnde Abfälle	140,00 € je 1.000 kg
2. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse I	140,00 € je 1.000 kg

3. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse II	154,00 € je 1.000 kg
4. Altfenster mit Glas zur Verwertung	158,00 € je 1.000 kg
5. abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z.B. Dämmstoffe)	288,00 € je 1.000 kg.

²Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20,00 € je 1.000 kg, für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind, ein Zuschlag von 50,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

³Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben. ⁴Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

- (6) ¹Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen nicht möglich ist, wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten das Volumen ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 5,00 € je angefangene 0,1 m³. ³Abweichend hiervon beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung für Kleinmengenanlieferer

bis 0,1 m³ 5,00 €

bis 0,3 m³ 10,00 €.

- (7) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Ablagerungsstätten der Deponieklasse 0 beträgt 21,00 € je angefangenen Kubikmeter, für Anlieferungen an diesen Ablagerungsstätten, die ein Volumen von 0,1 m³ nicht überschreiten, wird keine Gebühr erhoben. ²Die Anlieferung von Erdaushub und sonstigem geeigneten Material für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

- (8) Für die Entsorgung von Bauschuttkleinmengen von bis zu 0,1 m³ je Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) werden keine Gebühren erhoben.

- (9) ¹Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 6,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu zwei Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.

- (10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem beträgt 25,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden bis zu einem Volumen von 3 m³ je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben. ³Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem ohne Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) werden für den ersten angefangenen Kubikmeter 50,00 € erhoben. ⁴Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem beträgt 140,00 € je 1.000 kg zuzüglich eines Zuschlags von 20,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage. ⁵Für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem werden bis zu einem Gewicht von 300 kg je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben.

- (11) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die aus anderen Einrichtungen als privaten Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € je angefangenem Kilogramm erhoben.

- (12) Die Gebühr für die Entsorgung von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm im Bringsystem beträgt 3,00 € je Stück.
- (13) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz der Kategorie I bis III bei den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 m³. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu 1,0 m³ und von Altholz bis zu einer Menge von 3,0 m³, bei dem es sich um haushaltstypische Einrichtungsgegenstände handelt die nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren, werden keine Gebühren erhoben.
- (14) ¹Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. ²Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung, mindestens beträgt sie jedoch 100,00 €.
- (15) Die Gebühr für den Erwerb von zugelassenen Big Bags oder Foliensäcken beträgt
- | | |
|---|---------|
| 1. für die Anlieferung von Asbest | |
| 1.1 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 90x90x120 cm | 10,00 € |
| 1.2 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 260x125x30 cm | 15,00 € |
| 1.3 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 320x125x30 cm | 15,00 € |
| 2. für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern | |
| 2.1 für einen Big Bag mit den Maßen ca. 90x90x120 cm | 6,00 € |
| 2.2 für Foliensäcke je Verpackungseinheit | 2,50 €. |
- (16) ¹Die Gebühr für den Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. ²Der entstandene Aufwand errechnet sich aus den Kosten der Wiederbeschaffung eines neuen Gefäßes sowie den Kosten für die Abholung des beschädigten und Lieferung des neuen Gefäßes.
- (17) ¹Soweit die Abrechnung der Gebühr einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben. ²Einen zusätzlichen Aufwand stellt insbesondere die nachträgliche Änderung des Adressaten eines bereits auf Grundlage von Lieferscheinen bekanntgegebenen Gebührenbescheids dar.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2016, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern.
³Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.
- (5) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 4 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld im Holsystem mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten und im Bringsystem mit der Übergabe der Abfälle.
- (6) Beim Erwerb von Big Bags oder Foliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Big Bags oder der Foliensäcke an den Benutzer.
- (7) ¹Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Ersatzgefäßes bzw. dem Aufstellen des Ersatzgefäßes auf dem Grundstück. ²Wird kein Ersatzgefäß übergeben oder zur Aufstellung gebracht, weil die Benutzung beendet wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Eingang der Schadensmeldung bei der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Landkreis.
- (8) Der Anspruch nach § 4 Abs. 17 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei der Entsorgung von Sperrmüll, beim Erwerb von Big Bags sowie in den Fällen des § 4 Abs. 16 und 17 wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 9, 12, 13, 14 und 15 sind, sofern diese nicht 50,00 € übersteigen, sofort und in bar zu entrichten.
- (3) Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 6, 7, 9, 12 und 13 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr, mit Ausnahme der vom Landkreis betriebenen Einrichtungen, in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 7, 9, 12, 13 und 15 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 07.11.2012 außer Kraft.

Mindelheim, 4. November 2015
Landkreis Unterallgäu



Hans-Joachim Weirather
Landrat

24 - 180

**Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Unterallgäu
zu den am 22. November 2015 zur Entscheidung gestellten Fragen
der beiden Bürgerentscheide**

1. Der Kreistag hat am 29.06.2015 beschlossen, dass sich der Landkreis an einer Grundbesitzgesellschaft auf dem Konversionsgelände des ehemaligen Fliegerhorstes beteiligt. In seiner Sitzung vom 05.10.2015 hat der Kreistag das gegen diesen Beschluss gerichtete und am 17.09.2015 eingereichte Bürgerbegehren für einen Bürgerentscheid zugelassen (Bürgerentscheid 2). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.10.2015 ebenfalls beschlossen, den Bürgerinnen und Bürgern ein eigenes Kreistagsbegehren (Bürgerentscheid 1) als Bestätigung seines Beschlusses vom 29.06.2015 und als Alternative zum Vorschlag des Bürgerbegehrens (Bürgerentscheid 2) zur Abstimmung vorzulegen.
2. Obwohl zwei Fragestellungen gleichzeitig auf einem Stimmzettel zur Abstimmung stehen, handelt es sich jeweils um voneinander getrennte Abstimmungsentscheidungen. Zu jeder Fragestellung hat der Bürger daher eine Stimme. Er kann auf dem Stimmzettel bei jeder Fragestellung, wenn er für den Vorschlag ist, eine Ja-Stimme oder wenn er gegen den Vorschlag ist, eine Nein-Stimme vergeben. Für den Fall, dass beide zur Abstimmung gestellten Fragen in einer nicht miteinander zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet werden, soll eine Stichfrage über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit entscheiden.
3. Als Tag der Abstimmung hat der Kreistag Sonntag, den 22.11.2015 bestimmt. Die Abstimmungslokale sind in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Näheres enthält die Abstimmungsbekanntmachung.

Nachfolgend werden die Auffassungen des Kreistags und der Vertreter des Bürgerbegehrens zu den Fragen der Bürgerentscheide dargestellt.

Alle Informationen zu den Bürgerentscheiden sind auch auf den hierfür eingerichteten Seiten auf dem Internetportal des Landratsamtes unter

<https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/wahlen/buergerentscheide.html>

abrufbar.

Die Fragestellung des Kreistagsbegehrens (Bürgerentscheid 1) lautet wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass sich der Landkreis Unterallgäu gemeinsam mit Allgäuer Städten und Landkreisen an einer Grundbesitzgesellschaft zum Erwerb von Grundstücken und Gebäuden auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorsts in Memmingerberg beteiligt?“

Auffassung des Kreistags zur Frage des Kreistagsbegehrens:

Allgemeines

Als die Bundeswehr den Standort Memmingerberg aufgab, drohte eine Fläche von etwa 240 Hektar brachzuliegen. In einigen Bereichen hat sich im Umfeld des heute bestehenden Regionalflughafens „Allgäu Airport“ inzwischen Gewerbe angesiedelt. Auf dem Konversionsgelände sind in der Folge 1.200 Arbeitsplätze entstanden.

Die Allgäu Airport GmbH & Co. KG, die derzeit 207 Hektar dieser Flächen besitzt, soll strukturell neu aufgestellt werden, und sich damit auf ihr Kerngeschäft beschränken. In diesem Zusammenhang soll durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse um das Konversionsgelände des ehemaligen Fliegerhorsts die Entwicklung und Vermarktung dieser Flächen intensiv gefördert und durch die weitere Ansiedlung von Gewerbe der Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Damit würden auch die dort vorhandenen Arbeitsplätze gesichert.

Geplant sind drei Teilgesellschaften. Eine Gesellschaft soll sich um den Flugbetrieb kümmern. Eine weitere Gesellschaft, die Besitzgesellschaft I, soll die Fläche und Infrastruktur für den Flugbetrieb zur Verfügung stellen. Die dritte Gesellschaft, die Besitzgesellschaft II, soll die Liegenschaften, die nicht unmittelbar für den Flugbetrieb benötigt werden, kaufen und diese einer wirtschaftlichen Nutzung zuführen. Es handelt sich um insgesamt 28 Hektar Fläche - zehn Hektar nördlich und 18 Hektar südlich des Flughafens.

An dieser Gesellschaft wollen sich die Landkreise und kreisfreien Städte der Region beteiligen, also die Landkreise Unterallgäu, Ostallgäu, Oberallgäu, Lindau und Neu-Ulm sowie die kreisfreien Städte Memmingen, Kempten und Kaufbeuren. Als Mehrheitsgesellschafter können sie dadurch unmittelbar an der weiteren Entwicklung und künftigen Nutzung der Konversionsflächen mitgestalten.

Den kommunalen Investitionen stehen reelle und substantielle Werte in Form von Grundstücken und Gebäuden gegenüber. Die heutigen Verkehrswerte dieser Flächen wurden durch den unabhängigen Gutachterausschuss für den Landkreis Unterallgäu ermittelt. Im Gegensatz zur Situation unmittelbar nach der Auflösung des Militärflughafens besteht auf diesen Flächen heute Baurecht. Zum großen Teil werden die Flächen bereits heute gewerblich genutzt und es werden veritable Einnahmen erzielt, die dann später auch den beteiligten Kommunen zufließen. Eine Haftung für Altlasten wird von den Kommunen vertraglich ausgeschlossen (siehe unten).

Durch den Verkauf dieser Flächen erhält der Allgäu Airport frei verfügbare Finanzmittel, um die Infrastruktur des Flughafens auf einen langfristig zukunftsfähigen Standard zu bringen. So soll u.a. die Start- und Landebahn verbreitert und ein modernes Instrumentenlandesystem sowie eine sog. Befeuerungsanlage installiert werden. Für die Verbesserung der Sicherheit sollen insgesamt ca. 16 Mio. Euro investiert werden.

Der Allgäu Airport stellt zwischenzeitlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Standortfaktor unserer Region dar. Seine besondere Bedeutung für die Attraktivität des Allgäus als Ferienregion ist offensichtlich, was z.B. der Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben nachdrücklich betont. Neben Geschäftsreisenden nutzen auch privatreisende Unterallgäuer Bürgerinnen und Bürger die vielfältigen Flugverbindungen des Allgäu Airports regelmäßig als Alternative zu weiter entfernten Großflughäfen.

Eine Beteiligung an der Grundbesitzgesellschaft II ist ein wichtiges Signal für die am Flughafen beteiligten Unternehmer sowie für den Freistaat Bayern. 73 Gesellschafter aus dem Allgäu haben für den Flughafen rund 20 Millionen Euro aufgebracht. Der Freistaat Bayern hat eine weitere finanzielle Unterstützung des Flughafens eindeutig an ein Engagement der Gebietskörperschaften geknüpft.

Das kommunale Engagement ist klar vom Flugbetrieb abgegrenzt. Damit rührt das Vorhaben auch nicht an dem Bürgerentscheid von 2005, in dem die Unterallgäuer Bürgerinnen und Bürger gegen eine Airport-Anschubfinanzierung gestimmt haben. Diese Entscheidung wird vom Kreistag selbstverständlich akzeptiert und nicht in Frage gestellt.

Beabsichtigt ist, dass sich die o.g. Städte und Landkreise der Region mit insgesamt rund 7,2 Mio. Euro in die Grundbesitzgesellschaft II einbringen (Anteil des Landkreises Unterallgäu: 1,8 Mio. Euro). Weiter wurde beschlossen, dass der Landkreis Unterallgäu gemeinsam mit der Stadt Memmingen eine Erschließungsstraße erwirbt. Der Anteil des Landkreises beträgt hierfür 650.000 Euro (Stadt Memmingen: 350.000 Euro).

Die Besitzgesellschaft II wird auf Basis der bestehenden Geländebewirtschaftung für die nächsten acht Jahre einen durchschnittlichen Jahresüberschuss in Höhe von circa 100.000 Euro erzielen. Zusätzliche Einnahmen können durch die gezielte Vermarktung erzielt werden.

Erschließungszustand der zu erwerbenden Flächen

Die Erschließungssituation im Norden (Straßen, Gehwege, Beleuchtung, Wasserversorgung und Entwässerung) ist gut. Nahezu alle Gebäude werden wirtschaftlich genutzt und partizipieren von der vorhandenen Erschließung.

Im südlichen Bereich wird derzeit eine Planung für die Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg - Benningen - Hawangen erstellt. Diese Gemeindeverbindungsstraße wird sehr nah an der südlichen Gewerbefläche der Besitzgesellschaft II vorbeiführen, sodass ein Erschließen des Geländes leicht möglich ist. Die notwendigen Vereinbarungen der Gemeinden für den gemeinsamen Straßenausbau wurden unterzeichnet, eine beantragte Förderung hierfür in Höhe von 71 % wurde von der Obersten Baubehörde zugesagt.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser) sind vorhanden. Abhängig von der konkreten künftigen Nutzung wären diese entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.

Ausschluss des Altlastenrisikos

Die Kaufverträge für die neue Besitzgesellschaft sollen so ausgestaltet werden, dass die Kommunen für Altlasten, die aus früheren Nutzungen stammen, keine Verantwortung übernehmen. Diese verbleibt bei den Voreigentümern, unter anderem der Bundesrepublik Deutschland als ehemaliger Betreiberin des Militärflughafens.

In Teilbereichen des Konversionsgeländes wurden jüngst polyfluorierte Tenside (PFT) festgestellt. Diese Verunreinigungen sind dem Zeitraum der militärischen Nutzung zuzuordnen. PFT waren früher im Löschschaum von Feuerwehren enthalten. Sie werden regelmäßig auf längerfristig genutzten Flughäfen nachgewiesen.

Ob und in welchem Umfang Verunreinigungen entfernt werden müssen, muss noch geklärt werden. Entsprechende Gutachten werden gerade erstellt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat Flächen des früheren Militärflughafens vor geraumer Zeit an sechs unterschiedliche Käufer, darunter die Airport-Gesellschaft verkauft. Gegenüber dem Landratsamt Unterallgäu hat die BImA zugesagt, Kosten die im Zusammenhang mit der PFT-Problematik auf dem Konversionsgelände entstehen, zu übernehmen.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens (Bürgerentscheid 2) lautet wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass der Landkreis Unterallgäu es unterlässt, sich an einer Grundbesitzgesellschaft II (Nord und Süd) auf dem Konversionsgelände des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingerberg zu beteiligen?“

Auffassung der Vertreter des Bürgerbegehrens:

- Der Landkreis Unterallgäu will 2,45 Millionen Euro in eine Grundbesitzgesellschaft II (Nord und Süd) auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorsts einbringen. Diese soll Grundstücke zum Preis von ca. 50 Euro/qm kaufen. Private Gesellschafter haben vor ca. 10 Jahren diese Flächen für einen Preis von rund 1,50 Euro/qm vom Bund erworben.
- Die Grundstücke sind teilweise mit verschiedenen Altlasten verseucht (u.a. PFT) und sind derzeit nicht erschlossen. Kanalsystem und Oberflächenentwässerung verschlingen weitere Millionen. Die Shelter stören die zukünftige Bebauung und galten zum Zeitpunkt des letzten Bürgerbegehrens als nicht zu beseitigen. Außerdem sind die Flächen durch das Luftrecht in ihrer Nutzung eingeschränkt.
- Es ist nicht zu verantworten, mit Steuergeld den Kauf von Flächen zu finanzieren, die von den bisherigen Besitzern in den letzten 10 Jahren offensichtlich nicht vermarktet werden konnten. Mit 2,45 Millionen könnten dringend notwendige sinnvollere Projekte verwirklicht werden.

33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von entlastetem Mischwasser aus dem sanierten MB RÜ 1.0 Bergermühlstraße
in Memmingerberg und von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich
von Memmingerberg in den Haienbach durch den Abwasserverband Memmingen-Land**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die im Betreff genannte Einleitung findet am

**Dienstag, 24.11.2015, 09:00 Uhr,
im Raum 104 (1. OG) des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 3. November 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 30.11.2015, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal, (Raum 100), 1. Stock, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Geplante Erhöhung des Umlagebeitrages für die "Schwabenhilfe für Kinder, Verein zur Erziehungshilfe und Sprachförderung e.V."
2. Kinderbetreuungsangebote im Landkreis Unterallgäu (Information)
3. Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Unterallgäu
4. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016 sowie die Finanzplanungsjahre 2017 - 2019; Vorberatung des Bereichs Jugendhilfe (AOD 0008)

Mindelheim, 12. November 2015

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2015 und 26.12.2015), des Feiertages Neujahr (01.01.2016) sowie des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2016)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12.2015 und 26.12.2015):

Normaler Abfuhrtag	Montag 21.12.2015	Dienstag 22.12.2015	Mittwoch 23.12.2015	Donnerstag 24.12.2015	Freitag 25.12.2015
vorverlegt auf	Samstag 19.12.2015	Montag 21.12.2015	Dienstag 22.12.2015	Mittwoch 23.12.2015	Donnerstag 24.12.2015

Neujahr (01.01.2016):

Normaler Abfuhrtag Freitag
01.01.2016

verlegt auf Samstag
02.01.2016

Hi. Drei Könige (06.01.2016):

Normaler Abfuhrtag Mittwoch Donnerstag Freitag
06.01.2016 07.01.2016 08.01.2016

verlegt auf Donnerstag Freitag Samstag
07.01.2016 08.01.2016 09.01.2016

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Für die Altpapier-tonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 12. November 2015

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesausbeute der Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG auf den Grundstücken
Flur-Nrn. 348 und 347 Tfl. der Gemarkung Attenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Flur-Nrn. 348 und 347 Tfl. der Gemarkung Attenhausen durch das Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG nach den Unterlagen der Geo & Plan Geotechnik GmbH, Bad Wörishofen, vom 25.02.2015 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 10. November 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

35.3

**Bekanntgabe einer Niederlegung durch Mitteilung in einem Amtsblatt;
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg
für die Mitgliedsgemeinden Lachen und Benningen;
Verfahren Lachen - Dorferneuerung, Gemeinde Lachen, Landkreis Unterallgäu;
Schlussfeststellung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat das oben genannte Verfahren mit der Schlussfeststellung abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg, vom **24.11.2015 mit 08.12.2015** niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Memmingerberg, 17. November 2015
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 482 673

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Adelheid Heusch
Gutenbergweg 3
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 10. November 2015
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberrammingen, Kirchdorf und Mindelau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798/5 der Gemarkung Oberrammingen) Vom 10. November 2015	326
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten) Vom 11. November 2015	339
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten) Vom 11. November 2015	353
Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 22.11.2015	354
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015	355
Sitzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“	356
Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu	357
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2015	364

33 - 6420.1

Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberrammingen, Kirchdorf und Mindelau
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen,
Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen (Quellen 1 und 2
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798/5 der Gemarkung Oberrammingen)

Vom 10. November 2015

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Oberrammingen, Gemeinde Rammingen und des Marktes Tussenhausen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Rammingen, Friedhofstraße 2, 86871 Rammingen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

 einem Fassungsbereich,
 einer engeren Schutzzone,
 einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinde Rammingen sowie der Städte Bad Wörishofen und Mindelheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und – die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert wird und die Bodeneingriffstiefe nicht mehr als 4 m beträgt 	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland 	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15 Umbruch von Grünland	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.

- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

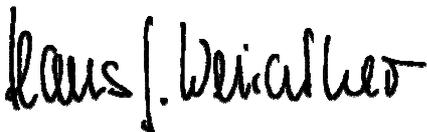
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

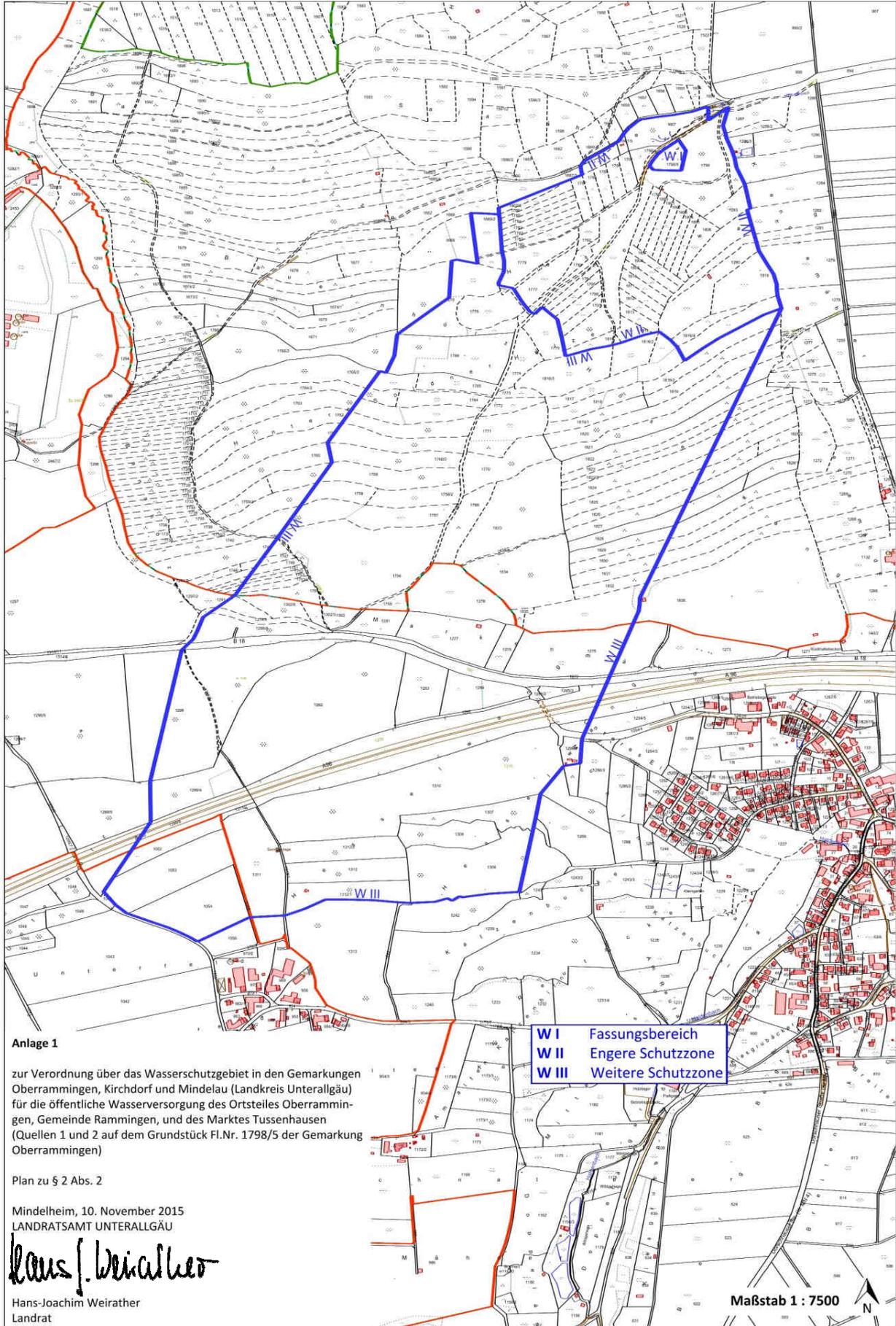
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberrammingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, vom 09.07.1997 (KABl. 1997 S. 298), geändert durch Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235), außer Kraft.

Mindelheim, 10. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberrammingen, Kirchdorf und Mindelau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798/5 der Gemarkung Oberrammingen)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 10. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Klaus J. Weirather

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Maßstab 1 : 7500



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberrammingen, Kirchdorf und Mindelau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen, und des Marktes Tussenhausen (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1798/5 der Gemarkung Oberrammingen)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratreintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 10. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten
(Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten)**

Vom 11. November 2015

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Stetten, Gemeinde Stetten, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Stetten, Unggenrieder Straße 3, 87778 Stetten.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Gemeinde Stetten niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.4 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.6 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.13 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	—	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gem. Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	—	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

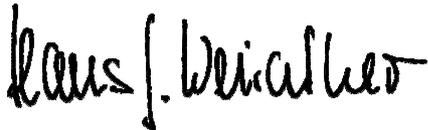
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

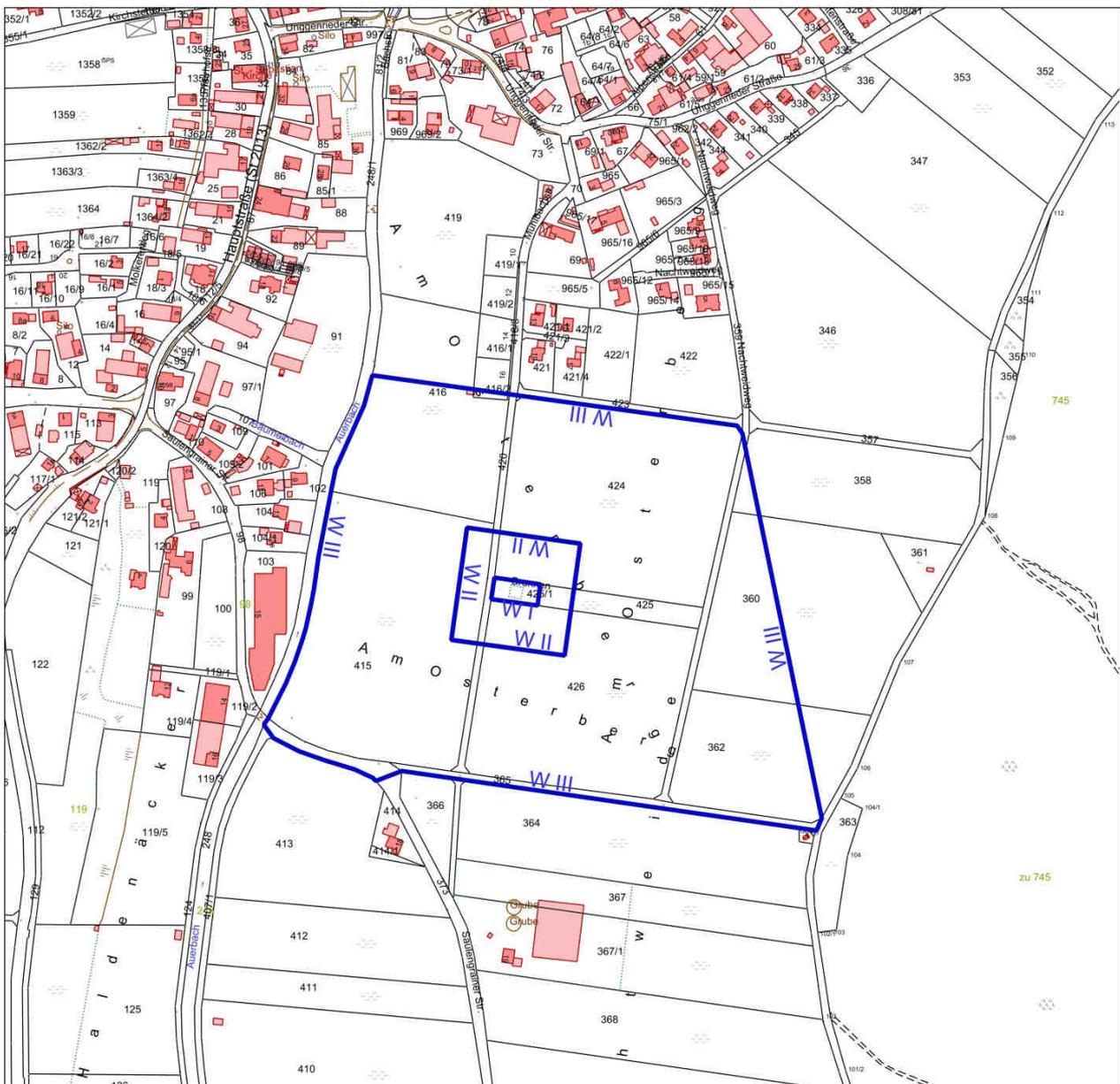
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stetten vom 01.10.1982 (KABl. 1982 S. 375) außer Kraft.

Mindelheim, 11. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 11. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Klaus J. Weirather
Hans-Joachim Weirather
Landrat

W I	Fassungsbereich
W II	Engere Schutzzone
W III	Weitere Schutzzone

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Mindelheim, 11. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten,
Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten)

Vom 11. November 2015

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Stetten (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Stetten, Gemeinde Stetten (Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 425/1 der Gemarkung Stetten) vom 10.11.2014 (KABl. 2014 S. 418) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 11. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

**Bekanntmachung
des Ergebnisses des Bürgerentscheids
am 22.11.2015**

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Zahl der Stimmberechtigten: | 111.491 |
| 2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben: | 28.777 |
| 3. Zahl insgesamt abgegebenen Stimmen: | |
| 3.1 beim 1. Bürgerentscheid (Kreistagsbegehren): | |
| Gültige Ja-Stimmen | 14.927 |
| Gültige Nein-Stimmen | 12.871 |
| Gültige Stimmen insgesamt | 27.798 |
| Ungültige Stimmen insgesamt | 979 |
| 3.2 beim 2. Bürgerentscheid (Bürgerbegehren): | |
| Gültige Ja-Stimmen | 13.897 |
| Gültige Nein-Stimmen | 12.537 |
| Gültige Stimmen insgesamt | 26.434 |
| Ungültige Stimmen insgesamt | 2.343 |
| 3.3 bei der Stichfrage: | |
| Gültige Zustimmungen zum 1. Bürgerentscheid | 14.573 |
| 13.099 Gültige Zustimmungen zum 2. Bürgerentscheid | 13.099 |
| Gültige Stimmen insgesamt | 27.672 |
| Ungültige Stimmen insgesamt | 1.105 |
| 4. Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass | |
| 4.1 der 1. Bürgerentscheid mit 27.798 gültigen Stimmen und davon mit 14.927 Stimmen mehrheitlich im Sinne von JA beantwortet wurde.
Das nach Art. 12 a Abs. 11 LKrO erforderliche Abstimmungsquorum von 10 v.H. der Stimmberechtigten (11.150) ist erreicht. | |
| 4.2 der 2. Bürgerentscheid mit 26.434 gültigen Stimmen und davon mit 13.897 Stimmen mehrheitlich im Sinne von JA beantwortet wurde.
Das nach Art. 12 a Abs. 11 LKrO erforderliche Abstimmungsquorum von 10 v.H. der Stimmberechtigten (11.150) ist erreicht. | |
| 4.3 Der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis
Der 1. Bürgerentscheid ist im Sinne von JA entschieden.
Der 2. Bürgerentscheid ist im Sinne von JA entschieden. | |

Im Stichtentscheid erhielt mit 14.573 Stimmen der 1. Bürgerentscheid die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Bürgerentscheid ist damit aufgrund des Stichtentscheids wie folgt entschieden:

Das Ergebnis des 1. Bürgerentscheids gilt als angenommen.

Mindelheim, 24. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back
Abstimmungsleiterin

24 - 924-1

**Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2015**

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2015 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	280
17.	Hawangen	350	350	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettlershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 19. November 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3

Sitzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“

Am Dienstag, 01.12.2015, findet um 14:00 Uhr im Haus des Gastes in Ottobeuren, Marktplatz 14 - Kur-saal eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

Tagesordnung:

1. Abrechnung Beteiligtenbeitrag 2016
2. Finanzielle Abwicklung der Maßnahmen 2015/2016 und Haushaltsplanung 2016 mit Erlass der Haus-haltssatzung
3. Aktueller Sachstand Altlastenuntersuchung
4. Sachstand Planung
5. Weitere Terminplanung
6. Verschiedenes

Ottobeuren, 18. November 2015
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Z 3 - ZV - 566

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu**

Gemäß Art. 18 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 1994, 555, 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung, des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Marktoberdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau (Bodensee), Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu, Weilheim-Schongau und die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 und dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) vom 07.12.2004 (BayRS 7831-4-UG, 2129-1-1-UG) sowie nach den hierzu bestehenden Durchführungsbestimmungen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Soweit eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG erfolgt ist, stellt der Zweckverband durch vertragliche Vereinbarung mit dem beliebigen Entsorger die ordnungsgemäße Erfüllung der Beseitigungspflicht und den Erhalt der TBA in Kraftisried sicher.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Zweckverband die bestehende TBA in Kraftisried in einem Zustand vorzuhalten, der den gesetzlichen und technischen Anforderungen der Tierkörperbeseitigung entspricht (Erhaltungspflicht). Soweit eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG erfolgt ist, wird die Erhaltungspflicht durch vertragliche Vereinbarung auf den beliebigen Entsorger übertragen.

- (3) Der Betrieb dieser, in seinem Eigentum stehenden Anlage(n) kann auch einem geeigneten Pächter übertragen werden.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle seiner Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Sie werden von der Verbandsversammlung beschlossen und in den Amtsblättern der beteiligten Verbandsmitglieder amtlich bekanntgemacht.
- (5) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur einen gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige gegenleistungsfreie Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Der Zweckverband begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat so viel Stimmen wie das Verbandsmitglied Anteile hat (vgl. § 6 Abs. 3). Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Anteile ist zu 75 % die Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder am 31.12.1986 und zu 25 % die Großvieheinheit, das ist der Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wie er sich aus der letzten Hauptviehzählung am 03.12.1986 ergibt, wobei 2 Kleintiere einer Großvieheinheit gleichzusetzen sind. Nach Ablauf von 10 Jahren wird der Aufteilungsschlüssel aufgrund des dann vorliegenden Zahlenmaterials überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (3) Von den 100 Gesamtanteilen entfallen auf

den Landkreis	Garmisch-Partenkirchen	7	Anteile
"	Günzburg	11	Anteile
"	Lindau	7	Anteile
"	Neu-Ulm	13	Anteile
"	Oberallgäu	13	Anteile
"	Ostallgäu	13	Anteile
"	Unterallgäu	14	Anteile
"	Weilheim-Schongau	11	Anteile

die kreisfreie Stadt	Kaufbeuren	3	Anteile
"	Kempten	5	Anteile
"	Memmingen	3	Anteile

- (4) Die Stellvertreter eines Landrats oder Oberbürgermeisters vertreten diesen nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsräte können an den Abstimmungen und Beratungen nicht teilnehmen, wenn durch die Beschlüsse entweder sie selbst oder ihre Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder eine von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfahren würden.
Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des in Betracht kommenden Verbandsrates.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen; bei Beratung über die Haushaltssatzung ist der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Verbandsräte oder drei Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Jedem Verbandsmitglied steht es frei, zu den Verbandsversammlungen eine weitere Person als Sachverständigen zuzuziehen, die jedoch nur beratende Funktion hat. Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sowie der nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung bestellte Geschäftsführer sollen zu den Sitzungen geladen werden.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmzahl gefasst; es wird offen abgestimmt.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben.
Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis (Stimmverhältnis) ersehen lassen und ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschriften sind von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist insbesondere für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- a) die Feststellung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung;
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers;
- d) den Abschluss von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert von mehr als 250.000 €;
- e) Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 250.000 €, bei Vergaben über 500.000 €;
- f) die Übertragung weiterer Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden;
- g) die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall auf den Geschäftsführer bzw. auf den Verbandsausschuss.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Ostallgäu. Sein Stellvertreter und der weitere Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, beschränkt sich die Dauer auf die Dauer dieses Amtes.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert bis zu 25.000 €, bei Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu 25.000 € und bei Vergabe bis zu 50.000 € zuständig. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. Er kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind

1. der Verbandsvorsitzende,
2. vier weitere Mitglieder.

Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf die Dauer von sechs Jahren aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, beschränkt sich die Bestellung auf die Dauer dieses Amtes. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe von Tagungszeit und -ort und des Beratungsgegenstandes mit einer Frist von einer Woche schriftlich geladen wurden und mehr als die Hälfte der Verbandsausschussmitglieder vertreten ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf einberufen.

Der Verbandsausschuss bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor. Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsitzenden kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung vorbehalten sind. Vor allem obliegt dem Verbandsausschuss die Aufstellung der Bilanzen und Jahresabschlüsse und der Abschluss von Rechtsgeschäften und die Vergabe von Leistungen soweit diese nicht nach § 10 Buchstabe d) und e) der Verbandsversammlung zustehen oder dem Vorsitzenden nach § 11 Abs. 2 Satz 5 zugewiesen sind.

- (3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen wurden.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird beim Landratsamt Ostallgäu eingerichtet und unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Bediensteten des Landkreises Ostallgäu zum Geschäftsführer. Wird kein Geschäftsführer bestellt, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsstelle.
- (3) In besonderen Fällen kann sich die Geschäftsstelle zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenerstattung der Dienststelle der Verbandsmitglieder bedienen.
- (4) Dem Geschäftsführer kann durch die Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14 Wirtschafts- und Haushaltsführung Kassengeschäfte

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschafts- und Haushaltsführung als optimierter Regiebetrieb nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 6 GO, Art. 76 Abs. 6 LKrO wahr. Für die Verbandswirtschaft finden § 13 Wirtschaftsplan, § 14 Erfolgsplan, § 15 Vermögensplan, § 17 Finanzplanung, § 18 Buchführung und Kostenrechnung, § 20 Jahresabschluss, § 21 Bilanz, § 22 Gewinn- und Verlustrechnung, § 23 Anhang, Anlagennachweis und § 24 Lagebericht der Eigenbetriebsverordnung Anwendung. Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt.
- (3) Die Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer des Verbandes geführt. Er ist den Organen des Zweckverbandes für die ordnungsgemäße Führung verantwortlich.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband kann für die Erhebung von Gebühren eine Gebührensatzung erlassen. Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus gewerblichen Schlachtungen mit regelmäßiger Abholung werden von den Verbandsmitgliedern eingehoben und an den Zweckverband weitergeleitet. Alle übrigen Gebühren werden vom Zweckverband unmittelbar eingehoben.
- (2) Zur Finanzierung des unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmearten nicht gedeckten Finanzbedarfs wird eine Verbandsumlage nach Maßgabe aller Anteile in der Verbandsversammlung (vgl. § 6 Abs. 3) von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Verbandsumlage setzt sich aus Investitions- und Betriebskostenumlage zusammen. Soweit eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG erfolgt ist, entfällt die Investitionskostenumlage.
- (3) Die Verbandsumlage wird durch schriftlichen Bescheid von den Verbandsmitgliedern eingehoben und ist einen Monat nach Zugang zur Zahlung fällig.

§ 16
Örtliche und Überörtliche Rechnungsprüfung
Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostallgäu zu prüfen, bevor er der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird (örtliche Prüfung).
- (2) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17
Änderung der Verbandssatzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanteile.

§ 18
Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes muss mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19
Abwicklung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken. Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab abzudecken. Etwaige Überschüsse werden nach dem Abschluss der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 20
Auseinandersetzung mit
ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

V. Schlussvorschriften

§ 21
Aufsicht und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Schwaben in Augsburg.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung berufen.

(3) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der beteiligten Verbandsmitglieder.

(2) Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.12.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2014, außer Kraft.

Marktoberdorf, 17. November 2015

ZWECKVERBAND TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT - TBA - KRAFTISRIED, LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker

Landrätin des Landkreises Ostallgäu und

Verbandsvorsitzende

24 - 9410.0

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **14.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **4.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **10.000 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	3.000 €
Hawangen	11 %	1.100 €
Memmingerberg	59 %	<u>5.900 €</u>
		<u>10.000 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Memmingerberg, 11. November 2015
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

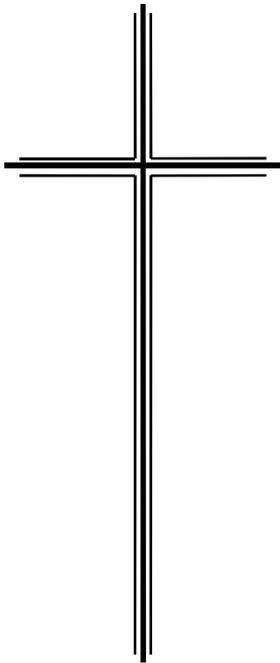
II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Christian Eger

verstorben ist.

Herr Eger war seit 01.04.1990 als amtlicher Tierarzt beim Landkreis Unterallgäu beschäftigt. Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seiner Familie.

Mindelheim, 25. November 2015

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	367
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterkammlach und Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberrieden, Mittelrieden, Ohnsang, Spitzispui und Hohenreuten, Gemeinde Oberrieden (Quellen 1 bis 3 [Quellgebiet „Goldrinne“] auf dem Grundstück Fl.Nr. 1983 der Gemarkung Unterkammlach)	369
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Erdgas der Firma Alois Berger, Präzisionsdrehteile GmbH & Co. KG, Egerländer Str. 7, 87724 Ottobeuren, auf dem Grundstück Flur-Nr. 1419 der Gemarkung Ottobeuren	382

33 – 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterkammlach und Erkheim (Landkreis
Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberrieden, Mittelrieden,
Ohnsang, Spitzispui und Hohenreuten, Gemeinde Oberrieden (Quellen 1 bis 3 [Quellgebiet
„Goldrinne“] auf dem Grundstück Fl.Nr. 1983 der Gemarkung Unterkammlach)**

Vom 18. November 2015

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Oberrieden, Mittelrieden, Ohnsang, Spitzispui und Hohenreuten, Gemeinde Oberrieden, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Oberrieden, Schulweg 1, 87769 Oberrieden.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinde Kammlach und des Marktes Erkheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾)	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungssohle bis max. 4 m Tiefe reicht	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland	

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt-frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischen-frucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundär-rohstoffdünger oder Mineral-dünger auf unbefestigten Flä-chen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zuläs-sig, sofern gegen Nieder-schlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung so-wie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nut-zungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen ge-bunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luftfahrzeu-gen oder zur Bodenentseu-chung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flä-chen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wir-kung gleichkommende Maß-nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung v. Rundholz	verboten	
6.15 Grünlandumbruch	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

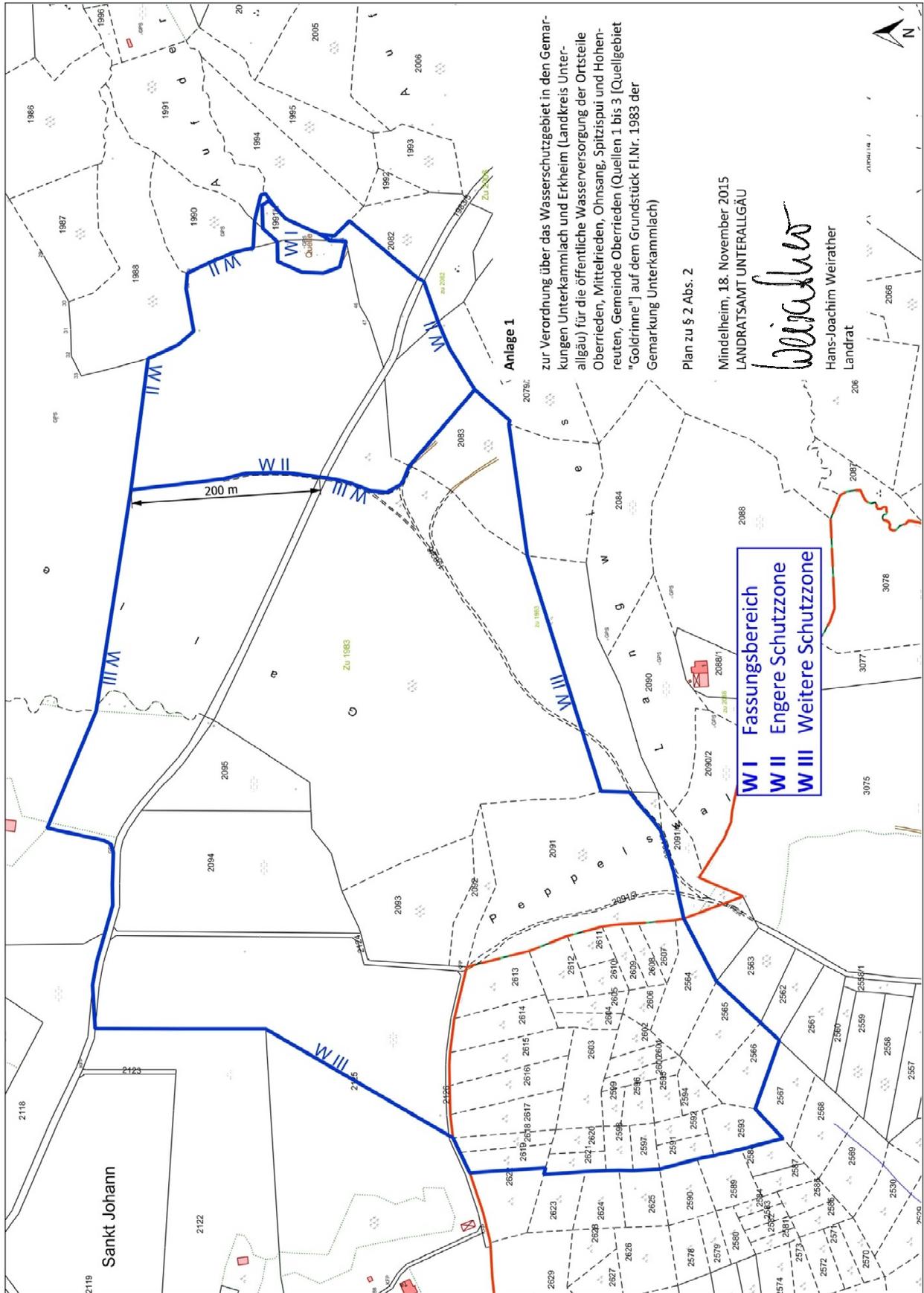
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unterkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden vom 11.07.1989 (KABl. 1989 S. 370), geändert durch Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416), außer Kraft.

Mindelheim, 18. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterkammlach und Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberrieden, Mittelrieden, Ohnsang, Spitzispui und Hohenreuten, Gemeinde Oberrieden (Quellen 1 bis 3 [Quellgebiet „Goldrinne“] auf dem Grundstück Fl.Nr. 1983 der Gemarkung Unterkammlach)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWs vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 18. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Erdgas der
Firma Alois Berger, Präzisionsdrehteile GmbH & Co. KG, Egerländer Str. 7, 87724 Ottobeuren,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 1419 der Gemarkung Ottobeuren**

Die Firma Alois Berger, Präzisionsdrehteile GmbH & Co. KG, beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung. Der Antrag ist am 01.10.2015 beim Landratsamt Unterallgäu eingegangen.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines Technikgebäudes auf dem Firmengelände in Ottobeuren, die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.933 kW sowie einer Absorptionskältemaschine. Die im BHKW erzeugte elektrische und thermische Energie sollen in der Anlagenproduktion der Firma Berger in Ottobeuren genutzt werden. Dabei dient die thermische Energie der Gebäudeheizung oder der Erzeugung von Kälte in der Absorptionskältemaschine.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 24. November 2015

Hans-Joachim Weirather
Landrat

23 - 1450.1/8

**Verordnung
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen
für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)
im Landkreis Unterallgäu**

Vom 30. November 2015

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), und des § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22) sowie des § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184) folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffserklärung**

- Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrsstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxenstand zum Abholort.
- Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
- Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxenstand oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxenstand liegt.
- Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxenstand zu mindestens einem Fahrtziel und dann zurück zum Taxenstand oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises vom 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxenstandes.
- Zielfahrt** ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.
- Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrlichen Gründen zum Stehen kommt.

**§ 2
Festsetzung und Geltungsbereich
der Beförderungsentgelte**

- (1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Unterallgäu haben, werden die in den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Unterallgäu und das Gebiet der Stadt Memmingen.
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Abs. 1 genannten Unternehmer besteht gem. § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 2 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Benützung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Grundpreis	3,40 Euro
Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis 210,53 m	3,60 Euro
Kilometerpreis (0,20 € / 210, 53 m)	0,95 Euro/km

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die Wegstrecke bis 105,26 m	3,60 Euro
Kilometerpreis bis 3 km (0,20 € / 105,26 m)	1,90 Euro / km
Kilometerpreis ab 3 km (0,20 € / 117,65 m)	1,70 Euro / km

- (2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ i.S.d. Absatzes 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.

- (3) Es gelten folgende Zuschläge:

a)
Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag an in Höhe von 5,00 € Euro.

b)
Beförderung von Kleintieren
Für jedes frei transportierte Tier je Transportbehälter oder Käfig 0,50 Euro

Blindenhunde sind frei zu befördern; dies gilt auch für Hunde, die für taube, schwerhörige und andere hilflose Menschen unentbehrlich sind.

c)
Beförderung von Gepäck
Üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführtes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen, Rollator und Kinderwagen frei

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 Euro
sperriges Gepäck (z.B. Fahrrad, je Einheit)	1,00 Euro
d) Der Maximalbetrag der Zuschläge darf je Beförderungsauftrag nicht überschreiten.	10,00 Euro

§ 4 Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

bis 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 27,69 s)	26,00 Euro
ab 8 Minuten je Stunde (0,20 € / 21,82 s)	33,00 Euro

Die Umschaltgeschwindigkeiten (Mindestgeschwindigkeiten) betragen

im Tarif I bis 8 Minuten	27,40 km/h
im Tarif II bis 8 Minuten und bis 3 km bis 8 Minuten und über 3 km	13,70 km/h 15,30 km/h.

Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

§ 5 Störungen des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrpreisanzeiger verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxenstand nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet

bei einer Fahrt i.S.d. Tarif I	0,90 Euro
bei einer Fahrt i.S.d. Tarif II	1,55 Euro
mindestens jedoch	3,00 Euro.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,37 Euro berechnet werden.

§ 6

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Personenbeförderungsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 7

Allgemeine Vorschrift

- (1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (2) Der Taxiführer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt etwas anderes.
- (3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.
- (4) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss enthalten:

- a) Eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte
 - b) Ordnungsnummer
 - c) Ausgang und Ziel der Fahrt mit Datum
 - d) Name und Unterschrift der Taxifahrerin / des Taxifahrers.
- (5) Der Taxifahrer hat nach § 51 Abs. 1 Satz 3 PBefG eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 PBefG ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu vom 31.05.2011 außer Kraft.

Mindelheim, 30. November 2015
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 14.12.2015**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. FAG-Zuweisungen für die Technikerschule;
Vorzeitige Teilrückzahlung der Vorfinanzierung
2. Beteiligungsbericht 2014 des Landkreises Unterallgäu
3. Bericht über die Umsetzung des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Unterallgäu (Seniorenbericht 2015)
4. Information über die Organisationsstruktur des Landratsamtes unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Sachgebiete Ausländeramt, Jugendamt und Sozialamt

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. Dezember 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260.1

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband
Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

Vom 25. November 2015

Der Zweckverband „Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erhalten für ihre Tätigkeit als Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten je Tagessitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

Der der Verbandsversammlung zugehörige Schriftführer erhält für die Fertigung der entsprechenden Sitzungsniederschrift zusätzlich zum o.a. Sitzungsgeld eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € je Niederschrift.

- (3) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles; seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner nach den Sätzen Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 600,00 €; Sonderzahlungen werden nicht gewährt. Die monatliche Entschädigung nimmt an den linearen Besoldungserhöhungen nicht teil.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Der 2. Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €; Sonderzahlungen werden nicht gewährt. Die monatliche Entschädigung nimmt an den linearen Besoldungserhöhungen nicht teil.

Im Falle der Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält der 2. Vorsitzende ab dem 8. Tag seiner Vertretung im jeweiligen Kalenderjahr zusätzlich zu seiner laufenden Entschädigung für jeden Vertretungstag 1/30 aus der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, jedoch maximal bis zur Höhe der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden gem. § 2.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am 15. jedes Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen für die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Nicht nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigungen (Sitzungsgeld) werden jeweils am Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 18.03.2015 in Kraft.

Benningen, 25. November 2015
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen folgend Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **15.500,- €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **3.000,- €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **15.500,- €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 18.03.2015, dort § 14 Abs. 1, herangezogen:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	60 %	9.300,00 €
Hawangen	40 %	<u>6.200,00 €</u>
		<u>15.500,00 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0,- €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.500,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Benningen, 25. November 2015
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 47

Mindelheim, 17. Dezember

2015

unterallgäu
landkreis

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
schon wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende zu.

In diesem Jahr standen wir vor der großen Herausforderung, einer sehr großen Zahl von Flüchtlingen Unterkunft geben zu müssen. Dass die Menschen im Landkreis Unterallgäu dabei ein zutiefst menschliches Gesicht gezeigt haben ist auch das Verdienst vieler

ehrenamtlicher Helfer. Sie arbeiten mit großer Hingabe daran, aus Fremden zukünftige Nachbarn, Kollegen und Mitbürger zu machen. Für diesen Einsatz gebührt Ihnen ein besonderer Dank!

Lassen Sie uns mit Mut und Zuversicht ins neue Jahr blicken. Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr bei bester Gesundheit!



Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Hans-J. Weirather". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Hans-Joachim Weirather
Landrat des Landkreises Unterallgäu

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben	395
Aufgebot einer Sparurkunde	396
Aufgebot einer Sparurkunde	396
Aufgebot einer Sparurkunde	397

Z 3 - ZV

**8. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben**

Die Regierung von Schwaben hat in Ihrem Amtsblatt Nr. 16 vom 01.12.2015 (Seite 133) die von der Verbandssammlung am 27.10.2015 beschlossene Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben amtlich bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Mindelheim, 7. Dezember 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 737 126

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Werner Richter
Am Wasserturm 16
40668 Meerbusch

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 24. November 2015
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 396 402

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herren
Dr. Friedrich Klank und Alois Rothermel
Neuhauser Weg 42
87439 Kempten

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 4. Dezember 2015
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 124 777 848

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr und Frau
Wilhelm und Anna Chudalla
Gerstlestr. 45
87700 Memmingen

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 7. Dezember 2015
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

32 - 1733.0

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über den Landschaftsbestandteil
„Blutbuche im Pfarrgarten“ Gemeinde Lauben**

Vom 22. Dezember 2015

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2014 (BGBl. I S. 95) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl. S. 73) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.08.1990 (KABl. Nr. 393) über den Landschaftsbestandteil „Blutbuche im Pfarrgarten“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 22. Dezember 2015
Landratsamt Unterallgäu



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses

Am **Montag, 11.01.2016**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses sowie eine gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Kreis- und Bauausschusses und darauffolgend eine nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Sitzung des Kreisausschusses (öffentlich)

1. Haushaltsplan 2016 des Landkreises Unterallgäu;
Vorstellung der Eckdaten
2. FAG-Zuweisungen für das Schülerheim Bad Wörishofen;
Vorzeitige Teilrückzahlung der Vorfinanzierung
3. Berufsschule Mindelheim - Heimschüler;
Überplanmäßige Ausgaben für Erstattungen der Heimunterbringung und Verpflegung
4. Überplanmäßige Ausgaben aufgrund des Bürgerentscheids über die Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an einer Grundbesitzgesellschaft auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorsts in Memmingerberg
5. Förderung der Psychosozialen Krebsberatungsstelle Kempten der Bayerischen Krebsgesellschaft e. V.

B) Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses (öffentlich)

1. Vorstellung der für 2016 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu
2. Rad- und Gehwegbrücke Illerbeuren (Alte Bahnbrücke)
3. Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2015 bis 2019 für Kreisstraßen

C) Sitzung des Bauausschusses (nichtöffentlich)

Mindelheim, 21. Dezember 2015

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 18.01.2016** findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Haushaltsplan 2016 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 7200, 7201-7211, 7281-7284, 9111 und 9112, 3600, 7801 und 7881 sowie 3602)
2. Information zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2015 und Ausblick 2016
3. Energiekarawane in Pilotgemeinden mit Unterstützung des Landkreises
4. Potential- und Machbarkeitsstudie zur Effizienzsteigerung vorhandener Biogasanlagen im Landkreis Unterallgäu
5. Entwicklung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien im Landkreis Unterallgäu

Mindelheim, 23. Dezember 2015

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Erstmalige Herstellung naturnahen Rückhalteteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1401 der Gemarkung Bad Grönenbach durch den Markt Bad Grönenbach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die erstmalige Herstellung eines naturnahen Rückhalteteiches mit einer Wasserfläche von 1.000 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 1401 der Gemarkung Bad Grönenbach nach den Planunterlagen des Ing. Büro IWA, Kempten, vom Juli 2015, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 11. Dezember 2015

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.416.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **800.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden **75.700 €**

b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden **0 €**

c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur
Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk **400.000 €**

d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen **361.000 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Bad Grönenbach, 2. März 2015
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 03.07.2015 bis 17.07.2015 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **399.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **190.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **313.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 283 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.108,8339 €** festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **135.000 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2014 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| a) Schülerzahl Grundschule: | 169 Schüler |
| b) Schülerzahl Hauptschule: | <u>114 Schüler</u> |
| c) Gesamt | 283 Schüler |

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf **372,8070 €** festgesetzt.

7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **547,3373 €** festgesetzt.

8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Bad Grönenbach, 27. Oktober 2014
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 17.07.2015 bis 31.07.2015 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **201.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **66.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **168.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 110 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.528,1818 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 mit insgesamt 110 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Woringen, 30. November 2014
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 24.07.2015 bis 07.08.2015 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.340.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **95.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungumlage

1. Festsetzung

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **894.700 €** festgesetzt.

b) Für die Berechnung der Verwaltungumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2013 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2013
Markt Bad Grönenbach	5.334
Gemeinde Wolfertschwenden	1.889
Gemeinde Woringen	<u>1.884</u>
	<u>9.107</u>

c) Die Verwaltungumlage wird somit je Einwohner auf **98,2431 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.334 x 98,2431 € =	524.028,70 € (58,57 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.889 x 98,2431 € =	185.581,22 € (20,74 %)
Gemeinde Woringen	1.884 x 98,2431 € =	<u>185.090,08 € (20,69 %)</u>
		<u>894.700,00 €</u>

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **0 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2013 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.334 x 0 € =	0 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.889 x 0 € =	0 €
Gemeinde Woringen	1.884 x 0 € =	<u>0 €</u>
		<u>0 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Bad Grönenbach, 22. November 2014
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 24.07.2015 bis 07.08.2015 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Z 3.1 - 9410

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2016**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2016 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.179.000 €
	in den Aufwendungen mit	1.179.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	282.780 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von **330.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Marktoberdorf, 3. Dezember 2015
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 396 402 ltd. auf Karoline Goldhofer-Prützel

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herren
Dr. Friedrich Klank und Alois Rothermel
Neuhauser Weg 42
87439 Kempten

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 4. Dezember 2015
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat